

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung
zur 63. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 26.08.2020, um 15:00 Uhr

Kreissitzungssaal Gevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

aktualisierte TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 2.1. Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.06.2020
 - 2.2. Schulausschuss am 18.06.2020
 - 2.3. Kulturausschuss am 25.06.2020
3. Kenntnisnahme von Niederschriften

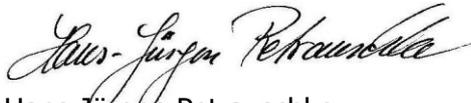
-
4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: Mai - Juli 2020
Vorlage: 61/4018/XVI/2020
 5. Regionalarbeit
Stand: Mai - Juli 2020
Vorlage: 61/4017/XVI/2020
 6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand: August 2020)
Vorlage: ZS5/4039/XVI/2020
 7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/4045/XVI/2020
 8. Bericht zur Flüchtlingssituation
Vorlage: KI/4040/XVI/2020
 9. COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 013/4048/XVI/2020
Tischvorlage: ergänzende Vorlage
 10. Anträge
 - 10.1. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Freie Wählergemeinschaft RKN/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema " Konzept der Landesregierung für freiwilligen Corona-Test in Schulen und Kindergärten"
 - 10.2. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Freie Wählergemeinschaft RKN/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema „Wohnungsbau“
 - 10.3. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Freie Wählergemeinschaft RKN/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema „Planfeststellungsverfahren zum Konverterstandort Osterath/ Artenschutzrechtliches Gutachten“
 11. Mitteilungen
 - 11.1. Antwort der Landesregierung zur Personalsituation im Gesundheitsamtes des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 010/4037/XVI/2020
 - 11.2. Machbarkeitsstudie zum Ausbau eines S-Bahn-Netzes Rheinisches Revier, Schreiben der Nahverkehr Rheinland GmbH
Vorlage: 010/4035/XVI/2020
 - 11.3. Baustellenfahrplan des RE 6 (RRX)
Vorlage: 010/4036/XVI/2020

- 11.4. Förderaufruf für das Sonderprogramm
Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur
Straßen und Radwege
Vorlage: 66/4044/XVI/2020
- 12. Anfragen
 - 12.1. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
21.07.2020 zum Thema "Kosten der Anschlussstelle Delrath"
Vorlage: 010/4022/XVI/2020
Tischvorlage: Zusatzanfrage
 - 12.2. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 01.08.2020 zum
Thema "Unterstützung von Eltern in der Corona-Krise"
Vorlage: 50/4043/XVI/2020
 - 12.3. Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom
14.08.2020 zum Thema "Digitalisierungspotenziale
Straßenverkehrsamt"
Vorlage: 010/4042/XVI/2020
 - 12.4. **Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2020 zum
Thema "Kreiswohnungsgesellschaft"**
 - 12.5. **Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2020 zum
Thema "Regio-Bahn S28"**
 - 12.6. **Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.08.2020 zum
Thema "Strukturwandel im Rheinischen Revier und im Rhein-
Kreis Neuss"**
 - 12.7. **Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.08.2020 zum
Thema " Sachstand Revier S-Bahn"**
 - 12.8. **Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
19.08.2020 zum Thema "Gehölzschnitt während der Brutzeit"**
 - 12.9. **Anfrage der SPD Kreistagsfraktion vom 24.08.2020 zum
Thema " SOS-Melder für Rettungskräfte"**

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 1.1. Schulausschuss am 18.06.2020
 - 1.2. Kulturausschuss am 25.06.2020
- 2. Kenntnisnahme von Niederschriften
- 3. Verkauf eines Grundstückes Gemarkung Grevenbroich, Flur 3,
Flurstück 259
Vorlage: 20/4006/XVI/2020

4. Stand Fusion Rheinland Klinikum Neuss GmbH
5. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
6. Auftragsvergaben
7. Anträge
8. Mitteilungen
9. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Sitzungsraum V/VI
Kreishaus Grevenbroich, 1. Etage (gegenüber Kreissitzungssaal)

SPD-Fraktion: Sitzungsraum IV
Kreishaus Grevenbroich, EG Sitzungsbereich

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus der Coens-Galerie oder im kreiseigenen Parkhaus.

Sitzung Kreisausschuss am 26.08.2020

Tischvorlage zu TOP 2.2.1

Dringlichkeitsbeschluss:

Rhein-Kreis Neuss unterstützt Ausstattungsoffensiven von Bund und Land NRW an Schulen:

- Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW vom 28.7.2020
- Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und in Regionen in NRW vom 21.7.2020

1. Sachverhalt

Das NRW-Schulministerium hat die Verteilung der Mittel aus dem Ausstattungsprogramm für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an die Schulträger mit Runderlass vom 28.07.2020 bekanntgegeben. Für die Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen im Rhein-Kreis Neuss stehen insgesamt max. **350.500 Euro** zur Verfügung (sh. Anlage 2).

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Das Land Nordrhein-Westfalen stattet demnach als erstes Bundesland alle seine Lehrkräfte, die rund 200.000 Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen, mit digitalen dienstlichen Endgeräten aus. Dafür stellt die Landesregierung 103 Millionen Euro zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind alle Schulträger von öffentlichen Schulen sowie von Ersatzschulen. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Endgeräte berechnet sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im jeweiligen Einzugsbereich. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu max. 500 Euro pro mobiles Endgerät: Dazu zählen Laptops, Notebooks und Tablets. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Lehrkräften für die Dauer ihres Dienstes zur Verfügung gestellt.

Zuvor, am 22.7.2020, war bereits die Förderrichtlinie zur digitalen Ausstattung von Schülerinnen und Schülern (**Sofortausstattungsprogramm**) mit besonderem Bedarf in Kraft gesetzt worden. Ziel dieser Richtlinie ist die Versorgung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können, mit digitalen Endgeräten auszustatten. Ferner können aus dem Förderprogramm die Erstellung professioneller Online-Lehr-Angebote (technische Werkzeuge sowie notwendige Software) erfolgen.

Der Fördersatz beträgt hier **90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**. Die Zuwendungsempfänger können Zuwendungen bis zur Höhe des ihnen zugewiesenen Budgets aus Anlage 1 zur Richtlinie erhalten. Auf die Kreisschulen in Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss entfallen daher max. **521.956,84 Euro**. Bei der Verteilung der Mittel auf die Schulträger wurden die Schülerzahl sowie soziale Faktoren berücksichtigt (sh. Anlage 3).

Förderfähig sind mobile Endgeräte (ausgenommen Smartphones) inkl. Zubehör für Schülerinnen und Schüler mit dem o. g. Bedarf bis zu einem Gesamtpreis i. H. v. 500 € (zuwendungsfähige Ausgaben). Darüberhinausgehende Kosten sowie der **Eigenanteil i. H. v. mindestens 10 v.H.** müssen vom Schulträger getragen werden. Die Endgeräte verbleiben im Besitz der Schulträger und werden den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.

Die Schulträger können die Mittel ab sofort bei den Bezirksregierungen (Geschäftsstellen Gigabit.NRW) beantragen. Die Mittel aus den Förderrichtlinien sind von den Schulträgern bis zum **31. Dezember 2020** abzurufen und zu verbrauchen. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.1.2021 zu führen.

Insgesamt investieren Bund, Land und Kommunen rund 350 Millionen Euro in die Digitalisierung der Schulen in NRW sowie für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive an Schulen durch Bund und Land NRW. Unbeschadet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Zuständigkeit für Landesbedienstete und ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht, will der Rhein-Kreis Neuss die Förderprogramme intensiv nutzen und mit eigenen Finanzmitteln in Höhe von rund 343.000 Euro unterstützen, um bestmöglich digitales Lernen und Lehren zu ermöglichen und Schüler und Lehrkräfte an den zwölf Kreisschulen zukunftsorientiert auszustatten (s. Anlage 1). Gerade auch die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig digitale Kompetenzen und digitale Ausstattungen in den Schulen sind.

Zeitkritisch ist u.a. der Verbrauch der Fördermittel bis zum **31.12.2020**; daher müssen die Beschaffungen möglichst schnell erfolgen. Es bestehen jetzt schon Lieferengpässe bei Herstellern, die sich durch die bundesweit gleichzeitig erfolgenden Beschaffungen von mobilen Endgeräten für Schulen weiter zuspitzen werden. Die Kreisverwaltung beabsich-

tigt daher zur Beschleunigung, die Beschaffungen über den ITK-Warenkorb (gemeinsamer Einkaufsverbund der Verbandsmitglieder) zu tätigen bzw. sich ggf. an erforderliche, gemeinsame ITK-Ausschreibungen zu beteiligen. Abstimmungen mit der ITK Rheinland sind bereits erfolgt.

Für die Beschaffung und Vergabe der schulgebundenen rund 1.600 mobilen Endgeräte wurden nach einer Bedarfsabfrage bei den Schulleitungen Konzepte von V/40 und VI/ZS4 erstellt. Die Ausstattungen sollen daher nach untenstehenden Maßgaben erfolgen: Die Berufsschulen einerseits sowie die Förderschulen andererseits sollen zukunftsorientiert und jeweils einheitlich mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, die der bisherigen Standardisierung entsprechen und in die IT-Infrastruktur des Kreises integriert werden können.

Kohärent werden die neuen, mobilen Endgeräte mit den Investitionen in die bisherige IT-Infrastruktur der Kreisschulen (digitale Tafeln, interaktive Beamer, Dokumentenkameras usw.) verbunden, um **bestmöglich digitales Lernen und Lehren in der Schule und von zu Hause (Homeschooling/E-Learning) zu ermöglichen.**

Das Amt 40 geht im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für benachteiligte Schüler davon aus, dass jedem fünften Schüler (Faustregel 20 v.H. pro Schule) ein schulgebundenes, mobiles Endgerät leihweise zur Verfügung gestellt werden muss, da sie aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Elternhauses bislang nicht auf solche Endgeräte zugreifen konnten. Dies würde bereinigt rechnerisch einen Bedarf von 792 Geräten für die Kreisschulen entsprechen. Da der tatsächliche Bedarf derzeit nur geschätzt werden kann, will der Rhein-Kreis Neuss die max. Förderhöhe und Gerätemenge gemäß Förderrichtlinie von insgesamt **1.043** mobilen Endgeräten beschaffen. Die Schüler in den vier Berufsbildungszentren werden vorzugsweise mit einem Schulnotebook ausgestattet; die Schüler an den acht Förderschulen erhalten iPads mit Pencil.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden die Lehrkräfte im Berufsbildungszentrum Weingartstraße bereits 2019 mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Das eingesetzte Thinkpad (Convertible/Mischung aus Laptop und iPad) hat sich bewährt und soll nun einheitlich als Standardgerät den Lehrkräften an den Berufsbildungszentren im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrkräfte an den Förderschulen erhalten iPads mit Pencil. Insgesamt müssen noch **543** Lehrkräfte ausgestattet werden.

Wie den Richtlinien zu entnehmen ist, sind Sachausgaben für die Administration, die Wartung, den Support und den Betrieb der mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben nicht förderfähig. Insbesondere die personellen Mehrbelastungen bei ZS 4 für diese Aufgaben können noch nicht beziffert werden. Aktuell gibt es auf Bundesebene Verhandlungen zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Wie eine Umsetzung auf Landesebene gestaltet werden kann, ist laut LKT NW derzeit noch nicht absehbar (sh. Anlage 4). Der Rhein-Kreis Neuss spricht sich für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln als Schulträger aus, da dies eine dauerhafte Mehrbelastung darstellt (sh. Anlage 5).

3. Finanzierung:

Die Anträge auf Förderung der Ausstattung von benachteiligten Schülern und Lehrkräften sollen kurzfristig gestellt werden. Die rund 343.000 Euro, die der Rhein-Kreis Neuss im Rahmen der vorgenannten Förderrichtlinien als Eigenleistung in die Digitalisierungs- und Ausstattungsoffensive seiner Kreisschulen investieren will, sollen aus dem laufenden Haushalt aktiviert werden:

52.061,00 Euro aus der Schulpauschale

30.927,18 Euro stellen die Schulen zur Verfügung

260.000,00 Euro aus investiven Hochbaumaßnahmen der Gebäudewirtschaft

342.988,18 Euro

Der Anteil der Eigenleistungen des Kreises kann sich durch ggf. erforderliche Ausschreibungsergebnisse noch geringfügig ändern. Die Kostenberechnungen basieren auf den aktuellen Preislisten des ITK-Warenkorbes, aus dem vorzugsweise die Beschaffungen erfolgen sollen.

Zusätzliche Einsparungen erfolgen mittelfristig durch den Wegfall von Leasingkosten für den ersatzlosen Abbau von PC-Desktops (insbesondere Lehrer-PC) in den Kreisschulen, da diese jetzt mit einem mobilen Endgerät für Schule und für zu Hause ausgestattet werden. Erste Gespräche mit den Schulen haben bereits stattgefunden.

4. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Um digitales Lehren und Lernen in den Kreisschulen zu verbessern, unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Ausstattungsoffensiven von Bund und Land NRW. Der Kreisausschuss stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung nach § 83 GO i.H.v. rund 343.000 Euro zu. Der entstehende Mehraufwand wird aus dem Gesamthaushalt gedeckt.

5. Anlagen:

Tabelle Berechnung Fördersummen und Eigenleistungen (**Anlage 1**)

Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in NRW - RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 28.07.2020 (**Anlage 2**)

Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW - RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.07.2020 (**Anlage 3**)

Rundschreiben LKT NRW Nr. 711/20 (**Anlage 4**)

Schreiben an Landkreistag NRW (**Anlage 5**)

Vergabekonzept Amt 40 (**Anlage 6**)

Anlage 1

Förderung + Eigenleistung Endgeräte für bedürftige Schüler - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel: 521.956,84 €
Maximale Förderung je Endgerät: 500,00 €
Förderfähige Endgeräte: 1043

Kosten Lenovo ThinkPad E15 Schulnotebook: 660,52 €
Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Anzahl Berufsschulschüler: 549
Anzahl Förderschulschüler: 243
Gesamtanzahl Schüler: 792

Mögliche zusätzl. iPads: 251

Schulnotebook & iPad + Endgerätepool

Alle bedürftige Berufsschüler/innen erhalten vorzugsweise ein Schulnotebook.
Bedürftige Förder-schüler/innen erhalten ein iPad 128 GB + Stift

Restfördermittel werden über einen Endgeräte Pool (iPad 128 GB + Stift) ausgeschöpft

Gesamtanzahl an geförderten Endgeräten + zusätzl. iPads: 1043
Beschaffungskosten Berufsschulschüler: 362.624,82 €
Beschaffungskosten Förderschulschüler: 121.061,66 €
Beschaffungskosten zusätzliche 251 iPads: 125.047,23 €
Gesamt Beschaffungskosten: 608.733,70 €
Gesamt zuwendungsfähige Kosten: 520.610,80 €
Genutzte Fördermittel nach 90/10 Regel: 468.549,72 €
Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil: 140.183,98 €

Notizen

<-- Aktuell ist dies die von Z54 empfohlene Variante. Zusätzlich zum geschätzten Bedarf von 792 geförderten Endgeräten werden 251 iPads angeschafft, die den Schulen für benachteiligte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden.

Förderung + Eigenleistung Endgeräte für Lehrer - Rhein-Kreis Neuss

Maximale Fördermittel: 350.500,00 €
Maximale Förderung je Endgerät: 500,00 €
Förderfähige Endgeräte: 701

Kosten Lenovo ThinkPad Yoga X390 Convertible: 1.274,07 €
Kosten iPad 10,2", 128GB, Wi-Fi + Stift (über ITK Kunden-EK Preis): 498,20 €

Anzahl Berufsschullehrer: 391
Anzahl Förderschullehrer: 281
Gesamtanzahl Lehrer: 672
Gesamtanzahl Lehrer (ohne BWI): 543

Es wurden bereits Endgeräte vor dem 16.03.2020 angeschafft und sind <-- somit nicht förderfähig sind.

Convertible & iPad:

Alle Berufsschullehrer erhalten ein Lenovo Yoga X390. Förderschullehrer erhalten ein iPad 128 GB + Stift

Gesamtanzahl an geförderten Endgeräten: 543
Beschaffungskosten Berufsschullehrer: 333.805,29 €
Beschaffungskosten Förderschullehrer: 139.993,11 €
Gesamt Beschaffungskosten: 473.798,40 €
Genutzte Fördermittel: 270.994,20 €
Geschätzte Investition Kreis / Eigenanteil: 202.804,20 €

Notizen

<-- Aktuell ist dies die von Z54 empfohlene Variante. 281 Lehrkräfte an Förderschulen erhalten ein iPad inkl. Pencil. 262 Lehrkräfte an Berufsschulen erhalten Lenovo Thinkpads.

Geschätzte Gesamtinvestition Kreis / Eigenanteil: 342.988,18 €

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie die Lehrkräfte bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten zu unterstützen.

Zu BASS 11-02

Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 28.07.2020 - 411-6.08.01-157707

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Ausstattung von Lehrkräften an Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Ziel ist es, Schulträger bei der Digitalisierung ihrer Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten sowie Schulen bei der rechtssicheren Arbeit mit personenbezogenen Daten nach den Vorgaben der §§ 120 bis 122 des Schulgesetzes NRW und der Verordnung für die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und
- Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Lehrkräften zur dienstlichen Aufgabenerledigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahme genehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger im Einzugsbereich. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der

Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Lehrkräftezahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften mobilen Endgeräte und des dazugehörigen Zubehörs beträgt vier Jahre.

6.2 Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

6.3 Der Schulträger stellt den Lehrkräften die digitalen Endgeräte für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen für die digitalen Endgeräte sind durch den Schulträger festzulegen. Die Zustimmung der Lehrkräfte zu den Nutzungsbedingungen ist sicherzustellen.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur Förderrichtlinie.

Verteilung der Mittel
für die Förderung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte

(Stand: 15.07.2020)

Schulträger	Budget
Land Nordrhein-Westfalen	154.000,00
Stadt Düsseldorf	2.926.000,00
Stadt Duisburg	2.532.500,00
Stadt Essen	2.742.000,00
Stadt Krefeld	1.233.500,00
Stadt Leverkusen	923.000,00
Stadt Mönchengladbach	1.404.500,00
Stadt Mülheim an der Ruhr	867.000,00
Stadt Oberhausen	938.500,00
Stadt Remscheid	640.500,00
Stadt Solingen	885.000,00
Stadt Wuppertal	1.808.500,00
Stadt Bonn	1.819.500,00
Stadt Köln	5.500.500,00
Stadt Aachen	957.500,00
Stadt Bottrop	568.500,00
Stadt Gelsenkirchen	1.482.000,00
Stadt Münster	1.657.000,00
Stadt Bielefeld	1.734.000,00
Stadt Bochum	1.683.500,00
Stadt Dortmund	3.041.500,00
Stadt Hagen	1.112.000,00
Stadt Hamm	977.500,00
Stadt Herne	803.000,00
Kreis Mettmann	403.500,00
Rhein-Kreis Neuss	350.500,00
Kreis Viersen	295.000,00
Kreis Kleve	304.500,00
Kreis Wesel	469.500,00
Rhein-Erft-Kreis	353.000,00
Kreis Euskirchen	160.500,00
Oberbergischer Kreis	244.000,00
Rheinisch-Bergischer Kreis	102.500,00
Rhein-Sieg-Kreis	380.500,00
Städteregion Aachen	624.500,00
Kreis Düren	166.500,00
Kreis Heinsberg	281.000,00
Kreis Borken	354.500,00

Stadt Kevelaer	115.000,00
Stadt Straelen	52.500,00
Gemeinde Wachtendonk	12.000,00
Gemeinde Weeze	15.500,00
Stadt Grevenbroich	302.000,00
Stadt Kaarst	185.500,00
Gemeinde Jüchen	96.000,00
Stadt Dormagen	292.500,00
Stadt Meerbusch	230.000,00
Stadt Korschenbroich	112.500,00
Gemeinde Rommerskirchen	18.500,00
Gemeinde Brüggen	55.000,00
Gemeinde Grefrath	41.500,00
Stadt Kempen	148.500,00
Stadt Nettetal	155.000,00
Gemeinde Schwalmatal	112.500,00
Stadt Tönisvorst	105.000,00
Stadt Viersen	281.000,00
Stadt Willich	191.000,00
Gemeinde Bedburg-Hau	20.000,00
Stadt Goch	110.500,00
Stadt Kalkar	65.000,00
Stadt Kleve	241.000,00
Gemeinde Kranenburg	16.500,00
Gemeinde Uedem	12.500,00
Stadt Kamp-Lintfort	174.500,00
Stadt Moers	460.000,00
Stadt Rheinberg	126.500,00
Stadt Xanten	59.000,00
Stadt Neukirchen-Vluyn	104.000,00
Gemeinde Alpen	33.500,00
Gemeinde Sonsbeck	7.500,00
Gemeinde Rheurdt	7.500,00
Stadt Emmerich am Rhein	111.500,00
Stadt Isselburg	22.000,00
Stadt Rees	100.500,00
Stadt Wesel	258.000,00
Stadt Hamminkeln	78.500,00
Stadt Burscheid	30.500,00
Stadt Hückeswagen	58.500,00
Stadt Langenfeld	197.000,00
Stadt Leichlingen	118.500,00
Stadt Monheim am Rhein	215.500,00
Stadt Radevormwald	77.500,00
Stadt Wermelskirchen	132.500,00
Stadt Bedburg	91.000,00
Stadt Berghelm	271.500,00

Kreis Coesfeld	201.000,00
Kreis Steinfurt	427.000,00
Kreis Warendorf	179.000,00
Kreis Lippe	374.000,00
Kreis Gütersloh	488.500,00
Kreis Herford	283.500,00
Kreis Höxter	106.500,00
Kreis Minden-Lübbecke	246.500,00
Kreis Paderborn	276.000,00
Märkischer Kreis	430.500,00
Ennepe-Ruhr-Kreis	251.000,00
Hochsauerlandkreis	283.000,00
Kreis Olpe	148.500,00
Kreis Siegen-Wittgenstein	210.000,00
Kreis Soest	282.000,00
Kreis Unna	368.000,00
Kreis Recklinghausen	516.000,00
Stadt Neuss	688.500,00
Stadt Bocholt	340.000,00
Stadt Gladbeck	361.000,00
Stadt Recklinghausen	546.000,00
Stadt Castrop-Rauxel	309.500,00
Stadt Iserlohn	396.000,00
Stadt Lünen	367.000,00
Stadt Witten	412.500,00
Stadt Olfen	55.500,00
Stadt Werther	15.000,00
Gemeinde Stewede	35.500,00
Gemeinde Hüllhorst	75.000,00
Stadt Porta Westfalica	147.500,00
Gemeinde Eslohe	40.000,00
Stadt Meschede	108.500,00
Stadt Dinslaken	290.500,00
Stadt Voerde	115.000,00
Gemeinde Schermbeck	65.500,00
Gemeinde Hünxe	56.500,00
Stadt Haan	129.000,00
Stadt Heiligenhaus	141.000,00
Stadt Hilden	138.000,00
Stadt Mettmann	142.500,00
Stadt Ratingen	328.500,00
Stadt Velbert	312.500,00
Stadt Wülfrath	86.500,00
Stadt Erkrath	184.500,00
Stadt Geldern	171.000,00
Gemeinde Issum	14.500,00
Gemeinde Kerken	16.000,00

Stadt Eldorf	55.000,00
Stadt Kerpen	286.500,00
Stadt Erftstadt	176.500,00
Stadt Euskirchen	227.000,00
Stadt Bad Münstereifel	83.000,00
Gemeinde Weilerswist	81.500,00
Stadt Zülpich	92.500,00
Gemeinde Blankenheim	10.500,00
Gemeinde Dahlem	9.000,00
Gemeinde Hellenthal	18.000,00
Gemeinde Kall	17.000,00
Stadt Mechernich	111.000,00
Gemeinde Nettersheim	8.500,00
Stadt Schleiden	51.000,00
Stadt Brühl	209.000,00
Stadt Frechen	171.500,00
Stadt Hürth	278.500,00
Stadt Wesseling	111.000,00
Stadt Pulheim	276.500,00
Stadt Bergneustadt	77.500,00
Stadt Gummersbach	189.000,00
Gemeinde Nümbrecht	94.500,00
Gemeinde Marienheide	65.500,00
Gemeinde Morsbach	31.500,00
Gemeinde Reichshof	76.000,00
Stadt Waldbröl	113.000,00
Stadt Wiehl	102.500,00
Stadt Bergisch Gladbach	569.500,00
Stadt Wipperfürth	85.000,00
Gemeinde Lindlar	92.500,00
Gemeinde Odenthal	83.000,00
Stadt Overath	122.500,00
Stadt Rösrath	102.500,00
Gemeinde Engelskirchen	75.500,00
Gemeinde Kürten	82.000,00
Gemeinde Alfter	29.500,00
Stadt Sankt Augustin	260.000,00
Stadt Bornheim	232.500,00
Gemeinde Eitorf	87.500,00
Stadt Hennef	254.000,00
Stadt Bad Honnef	80.500,00
Stadt Königswinter	143.500,00
Stadt Lohmar	127.500,00
Stadt Meckenheim	112.000,00
Gemeinde Much	61.000,00
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	63.500,00
Stadt Niederkassel	147.000,00

Anlage 1 - Seite 5 -

Stadt Rheinbach	119.000,00
Gemeinde Rupplichteroth	14.000,00
Stadt Siegburg	211.500,00
Gemeinde Swistal	55.000,00
Stadt Troisdorf	350.000,00
Gemeinde Wachtberg	46.000,00
Gemeinde Windeck	61.000,00
Stadt Alsdorf	195.000,00
Stadt Baesweiler	120.500,00
Stadt Eschweiler	218.500,00
Stadt Herzogenrath	230.500,00
Stadt Monschau	17.000,00
Gemeinde Roetgen	11.500,00
Gemeinde Simmerath	20.500,00
Stadt Stolberg	231.500,00
Stadt Würselen	125.000,00
Gemeinde Aldenhoven	20.500,00
Stadt Düren	385.000,00
Gemeinde Hürtgenwald	14.500,00
Stadt Jülich	118.500,00
Gemeinde Kreuzau	50.000,00
Gemeinde Langerwehe	68.000,00
Stadt Linnich	13.000,00
Gemeinde Merzenich	14.500,00
Gemeinde Niederzier	22.500,00
Stadt Nideggen	11.500,00
Gemeinde Nörvenich	14.000,00
Gemeinde Titz	18.500,00
Gemeinde Vettweiß	10.500,00
Stadt Erkelenz	220.500,00
Gemeinde Gangelt	14.000,00
Stadt Gellenkirchen	91.500,00
Stadt Heinsberg	81.000,00
Stadt Hückelhoven	184.500,00
Gemeinde Niederkrüchten	15.500,00
Gemeinde Selkant	9.000,00
Stadt Übach-Palenberg	114.500,00
Gemeinde Waldfeucht	21.500,00
Stadt Wegberg	93.500,00
Stadt Ahaus	175.500,00
Stadt Gronau	204.500,00
Stadt Stadtlonn	124.500,00
Stadt Vreden	124.000,00
Gemeinde Heek	44.000,00
Gemeinde Legden	12.500,00
Gemeinde Süldorn	13.500,00
Gemeinde Schöppingen	9.500,00

Anlage 1 - Seite 7 -

Gemeinde Ladbergen	9.000,00
Gemeinde Lienen	10.000,00
Gemeinde Mettingen	37.500,00
Gemeinde Recke	30.500,00
Gemeinde Westerkappeln	14.500,00
Gemeinde Hopsten	21.500,00
Stadt Ibbenbüren	231.000,00
Gemeinde Lotte	20.500,00
Stadt Hörstel	79.000,00
Stadt Tecklenburg	61.000,00
Stadt Warendorf	205.500,00
Gemeinde Everswinkel	39.500,00
Stadt Sassenberg	52.000,00
Gemeinde Beelen	10.000,00
Stadt Harsewinkel	132.500,00
Gemeinde Ostbevern	46.000,00
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	117.000,00
Stadt Büren	73.500,00
Stadt Lichtenau	32.500,00
Stadt Salzkotten	91.000,00
Bad Wünnenberg, Stadt	50.000,00
Gemeinde Augustdorf	36.000,00
Stadt Blomberg	87.500,00
Stadt Detmold	359.500,00
Stadt Lage	133.500,00
Stadt Lügde	31.500,00
Stadt Horn-Bad Meinberg	79.500,00
Stadt Schieder-Schwalenberg	13.500,00
Gemeinde Schlangen	14.500,00
Stadt Borgholzhausen	12.500,00
Stadt Halle	64.500,00
Gemeinde Steinhagen	107.500,00
Stadt Versmold	38.000,00
Stadt Bünde	211.500,00
Stadt Enger	107.500,00
Stadt Herford	305.000,00
Gemeinde Hiddenhausen	80.000,00
Gemeinde Kirchlengern	21.000,00
Stadt Löhne	174.000,00
Gemeinde Rödinghausen	53.000,00
Stadt Spenge	69.500,00
Stadt Beverungen	63.500,00
Stadt Brakel	71.500,00
Stadt Bad Driburg	62.000,00
Stadt Höxter	118.500,00
Stadt Marienmünster	7.000,00
Stadt Nieheim	30.000,00

Anlage 1 - Seite 6 -

Stadt Ahlen	250.000,00
Stadt Beckum	147.000,00
Stadt Ennigerloh	25.500,00
Stadt Oelde	118.500,00
Stadt Sendenhorst	23.500,00
Stadt Borken	213.000,00
Stadt Rhede	62.000,00
Gemeinde Raesfeld	22.500,00
Gemeinde Reken	39.000,00
Gemeinde Heiden	10.500,00
Gemeinde Velen	39.000,00
Stadt Coesfeld	178.500,00
Stadt Dülmen	170.000,00
Stadt Billerbeck	34.500,00
Stadt Gescher	57.000,00
Gemeinde Rosendahl	17.000,00
Stadt Werne	109.500,00
Gemeinde Ascheberg	47.000,00
Gemeinde Senden	98.500,00
Stadt Drensteinfurt	51.500,00
Stadt Selm	95.000,00
Stadt Lüdinghausen	111.500,00
Gemeinde Nordkirchen	57.000,00
Stadt Greven	180.000,00
Gemeinde Havixbeck	62.000,00
Gemeinde Saerbeck	63.000,00
Gemeinde Nottuln	51.500,00
Stadt Telgte	103.000,00
Stadt Haltern am See	153.000,00
Stadt Herten	231.000,00
Stadt Datteln	111.500,00
Stadt Oer-Erkenschwick	102.000,00
Stadt Dorsten	274.500,00
Stadt Marl	335.500,00
Stadt Waltrop	173.000,00
Stadt Steinfurt	191.500,00
Stadt Emsdetten	144.000,00
Stadt Rheine	355.500,00
Gemeinde Altenberge	18.500,00
Gemeinde Metelen	11.000,00
Gemeinde Neuenkirchen	55.500,00
Gemeinde Nordwalde	58.000,00
Gemeinde Wetzringen	11.500,00
Stadt Horstmar	12.000,00
Gemeinde Laer	13.000,00
Stadt Ochtrup	117.500,00
Stadt Lengerich	81.500,00

Anlage 1 - Seite 8 -

Stadt Steinheim	62.000,00
Stadt Barntrup	45.500,00
Stadt Lemgo	162.500,00
Stadt Oerlinghausen	80.500,00
Stadt Bad Salzuflen	230.500,00
Gemeinde Extertal	44.000,00
Gemeinde Dörentrup	12.000,00
Gemeinde Kalletal	39.000,00
Gemeinde Leopoldshöhe	88.000,00
Stadt Lübbecke	107.000,00
Stadt Espekamp	29.000,00
Stadt Preußisch Oldendorf	38.000,00
Stadt Rahden	91.500,00
Stadt Minden	425.500,00
Stadt Bad Oeynhausen	200.500,00
Gemeinde Hille	85.000,00
Stadt Petershagen	103.500,00
Stadt Bad Lippspringe	62.000,00
Stadt Paderborn	798.000,00
Gemeinde Altenbeken	13.000,00
Stadt Delbrück	151.500,00
Gemeinde Borchen	54.000,00
Gemeinde Hövelhof	65.000,00
Stadt Warburg	134.000,00
Stadt Gütersloh	461.000,00
Gemeinde Herzebrock	57.500,00
Gemeinde Langenberg	42.000,00
Stadt Rheda-Wiedenbrück	250.000,00
Stadt Rietberg	140.000,00
Stadt Verl	123.000,00
Stadt Altena	81.500,00
Stadt Plettenberg	99.500,00
Stadt Werdohl	70.500,00
Gemeinde Herscheid	11.000,00
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	8.500,00
Stadt Halver	81.500,00
Stadt Kierspe	82.500,00
Stadt Lüdenscheid	313.500,00
Stadt Melmerzhagen	54.000,00
Stadt Neuenrade	37.500,00
Gemeinde Schalksmühle	37.000,00
Stadt Arnsberg	298.500,00
Stadt Balve	34.500,00
Stadt Sundern	105.000,00
Stadt Warstein	84.000,00
Stadt Brilon	89.500,00
Stadt Winterberg	45.500,00

Anlage 1 - Seite 9 -

Stadt Medebach	10.000,00
Stadt Olsberg	81.000,00
Stadt Hallenberg	6.500,00
Stadt Marsberg	65.500,00
Stadt Breckerfeld	8.500,00
Stadt Ennepetal	103.000,00
Stadt Gevelsberg	127.500,00
Stadt Hattingen	213.500,00
Stadt Herdecke	81.000,00
Stadt Schwelm	88.500,00
Stadt Sprockhövel	40.500,00
Stadt Wetter	97.500,00
Stadt Menden	188.500,00
Stadt Schwerte	201.000,00
Stadt Hemer	149.000,00
Stadt Geseke	106.000,00
Stadt Lippstadt	308.500,00
Gemeinde Anröchte	13.000,00
Stadt Erwitte	52.500,00
Stadt Rüthen	45.000,00
Gemeinde Bestwig	14.000,00
Stadt Schmalfenberg	94.000,00
Stadt Attendorn	88.500,00
Stadt Drolshagen	17.500,00
Gemeinde Finntrop	48.500,00
Gemeinde Kirchhundem	17.000,00
Stadt LenneStadt	124.000,00
Stadt Olpe/Biggese	112.500,00
Gemeinde Wenden	70.000,00
Stadt Hilchenbach	35.500,00
Stadt Siegen	498.500,00
Gemeinde Burbach	63.500,00
Stadt Freudenberg	60.500,00
Stadt Kreuztal	143.500,00
Gemeinde Neunkirchen	52.000,00
Stadt Netphen	81.000,00
Gemeinde Wilnsdorf	84.500,00
Gemeinde Ense	39.000,00
Gemeinde Lippetal	61.000,00
Gemeinde Möhnesee	33.500,00
Gemeinde Bad Sassendorf	23.500,00
Stadt Soest	274.000,00
Gemeinde Welver	14.000,00
Stadt Werl	129.000,00
Gemeinde Wickede	34.000,00
Stadt Kamen	190.000,00
Stadt Unna	317.500,00

Anlage 1 - Seite 11 -

Hagen, Schornsteinfegerinnung	5.000,00
Düren, Gymnasialverwaltungsrat	34.500,00
Gütersloh, Kuratorium Evang.Stift.Gymn.	39.500,00
Hilchenbach, Verein.Stifte Geseke-Keppel	27.500,00
Köln,Deutscher Braunkohlen-Indus.-Verein	5.000,00
Bielefeld,v.Bodelschw. Stift.(Stift.Gym)	49.000,00
Köln, LOGOS e.V.	2.500,00
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	2.000,00
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	6.500,00
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	3.500,00
Hamburg, DAA Wirtschaftsschule GmbH	22.500,00
Paderborn, Bildungswerkstatt Altenbeken	2.500,00
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	500,00
Kerpen, Anna-Hermann-Schule gGmbH	7.500,00
Bonn, Otto-Kühne-Schule GmbH	30.500,00
Gütersloh, Bertelsmann AG	8.500,00
Iserlohn, Schulgesellschaft Seilersee	9.500,00
Paderborn,Zentrum Informat.Verarb.Berufe	40.000,00
Köln, Verein Fachschule des Möbelhandels	11.500,00
Bielefeld, Ev. Johanneswerk e.V.	4.500,00
Grefrath, Liebfrauens. Mülhausen gGmbH	41.500,00
Kerpen, Provinzialat d.SalvatorianerInnen	20.500,00
Jülich, Deutsche Ordensprovinz	32.500,00
Dülmen, Privatsch.Schloß Buldern GmbH	14.500,00
Ibbenbüren, Alfons Ahlers	32.500,00
Münster, Timmermeister GmbH	5.000,00
Bielefeld, Schule Am Möllerstift GmbH	34.000,00
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	27.000,00
Brakel, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	25.000,00
Kerpen, Präha Bildungszentrum Horrem	4.500,00
Dortmund,Berufsfachsch.f.Gymnastik gGmbH	6.000,00
Kalletal,OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	17.000,00
Essen, Dore-Jacobs-Berufskolleg gGmbH	7.000,00
Kierspe, Trägerverein der freien Schule	5.500,00
Bielefeld,Arbeiterwohlfahrt östl. Westf.	22.500,00
Bad Berleburg, Wittgensteiner Kliniken	2.500,00
Essen, Franz Sales Schule gGmbH	9.000,00
Düsseldorf, Siemens AG	4.500,00
Aachen, Amos-Comenius-Schule Aachen GmbH	11.000,00
Hürtgenwald, Gemeinn. Schulg. Franziskus	24.000,00
Köln, bm-gesellschaft f. bild. in medien	12.000,00
Leverkusen, Currenta GmbH & Co. OHG	17.500,00
Delmenhorst, IWK-Inst. f. Weiterbildung	16.500,00
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	16.500,00
Siegen, DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	3.500,00
Köln, MW Malteser Werke gGmbH	117.000,00
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	4.500,00

Anlage 1 - Seite 10 -

Stadt Bergkamen	193.500,00
Stadt Fröndenberg/Ruhr	91.500,00
Gemeinde Bönen	79.000,00
Gemeinde Holzwickede	82.500,00
Stadt Bad Berleburg	80.000,00
Gemeinde Erndtebrück	21.000,00
Gemeinde Inden	22.500,00
Stadt Wassenberg	85.000,00
Stadt Heimbach	5.500,00
Stadt Vlotho	90.000,00
Stadt Bad Laasphe	41.500,00
Gemeinde Wadersloh	38.500,00
Stadt Borgentreich	8.500,00
Stadt Willebadessen	38.500,00
Xanten, Schulverband Realschule	38.500,00
Leverkusen, Schulverband Berufsb.Schulen	58.500,00
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	32.500,00
Bergisch Gladbach, Berufsschulverband	102.500,00
Simmerath, Förderschulverband	5.500,00
Gangelt, Schulverband der Realschule	36.500,00
Schleiden, Förderschulzweckverband	16.500,00
Siegburg, Volkshochschul-Zweckverband	11.500,00
Bünde, Gesamtschulverband	69.500,00
Niederzier, Schulverb. Niederr./Merzen.	46.500,00
Langenfeld, Zweckverband Gesamtschule	60.500,00
Goch,Zweckverband Ges.schule Mittelkreis	49.500,00
Kreuztal, Schulzweckverband	14.000,00
Westerkappeln, Schulzweckverband Lotte-W	37.500,00
Medebach, Schulzweckverb.Medeb.-Hallenberg	34.500,00
Schöppingen,Schulzweckverb.Horstm.-Schöp	29.000,00
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	12.500,00
Legden, Schulzweckverb. Legden Rosendahl	23.500,00
Ennigerloh,Schulzweckv.Beckum-Ennigerl.	55.000,00
Anröchte,Schulzweckverb.SK Anrö./Erwitte	31.500,00
Kreuzau, Schulzweckverb.Kreuzau/Nideggen	33.500,00
Straelen,Schulzweckverb.SK Straelen/Wach	35.500,00
Monschau,Schulzweckverb.Mon/Simm/Hürtgen	66.000,00
Blankenheim, Schulz. Blankenheim/Netter	32.000,00
Aldenhoven,Schulzweckverb. Aldenh.-Linn.	29.000,00
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	101.000,00
Lengerich, Schulzweckverb.Lenger./Teckl.	23.000,00
Heinsberg, Gesamtschulzweckverb.Heinsb.	32.500,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	1.183.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	982.000,00
Köln, Landschaftsverband Rheinland	17.000,00
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	23.500,00
Münster, Landwirtschaftskammer NRW	42.000,00

Anlage 1 - Seite 12 -

Bad Oeynhausen, ESTA-Bildungswerk gGmbH	3.500,00
Köln,Internat. Friedensschule Köln gGmbH	28.000,00
Senden, KOSMOS-Bildung gGmbH	14.500,00
Köln,Gemeinnütz.Gesellsch.TÜV Rheinl.mbH	20.500,00
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	11.500,00
Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	19.000,00
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	8.000,00
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	21.000,00
Hückeswagen,BK Hückesw.Berg.Untern.gGmbH	6.500,00
Hörth, Rhein-Erft-Akademie GmbH	7.500,00
Bielefeld, Kolping/BAJ Berufskolleg GbR	17.500,00
Ibbenbüren, FSTL GmbH	6.000,00
Dresden, AFB gGmbH	10.000,00
Köln, B & P gGmbH	26.000,00
Köln, SBH-Gesellsch.f.priv.Schulen GmbH	18.500,00
Düsseldorf,Berufskol.d.Bauwirtsch. gGmbH	9.500,00
Essen, RheinRuhrErsatzschulen gGmbH	17.500,00
Köln, BilliGO gGmbH	3.500,00
Essen, Wirtschaftskolleg Weststadt gGmbH	8.500,00
Hennef,Rhein-Sieg-Akad.-Kunstkolll. gGmbH	15.000,00
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	9.000,00
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	25.000,00
Duisburg, BISA gGmbH	6.500,00
Unna, Werkstatt Kreis Unna GmbH	24.500,00
Bonn, Priv. Ernst-Kalkuhl-Gym GmbH	28.000,00
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	5.000,00
Bochum, Wirtschaftskolleg Bochum gGmbH	8.000,00
Sendenhorst, Montessori-Schule gGmbH	12.000,00
Rheinberg, International School of Life	5.000,00
Lotte, Friedrich Krüger Stiftung	9.500,00
Dorsten, Stiftung St. Ursula	52.000,00
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	4.000,00
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	5.000,00
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	2.500,00
Moers,SCI-gGmbH für Einr.u.Betr.soz.Arbb.	3.500,00
Issum,Lern-u.Lebensw.Facettenreich gGmbH	7.000,00
Drensteinfurt,Tagesklinik Walstedde GmbH	5.500,00
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld Gmb	2.500,00
Dresden, Semper Schulen NRW gGmbH	16.500,00
Köln, CAPS Privatschul gGmbH	7.000,00
Hamburg, DAA Deutsche Ang.-Akademie GmbH	4.000,00
Köln, Ludwig Fresenius Schulen Westfalen	10.000,00
Siegburg, Instit.f.päd. Diagn. gGmbH	9.000,00
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	1.000,00
Berlin,dreieins Innovative Pädagogik gG	2.000,00
Mönchengladbach, Textilakademie gGmbH	6.000,00
Bielefeld,Verein z.Ausb.v.Gymnastiklehr.	4.500,00

Anlage 1 - Seite 13 -

Essen, BIF-Bildung Lützowstr.	2.000,00
Sollingen, Fachsch.SÜBwarenwirtsch.e.V.	9.000,00
Bad Honnef, Landschulheim GmbH & Co.KG	23.500,00
Lüdinghausen, Internatsverein e.V.	24.000,00
Mettingen, Verein der Schulfreunde e.V.	43.500,00
Büren, Mauritiusgymnasium e.V.	28.500,00
Dortmund, Verein Gaststätten-gewerbe	12.500,00
Dortmund, Rudolf Steiner Berufskolleg e.V	8.500,00
Lippstadt, Schulverein Schloß Overhagen	18.500,00
Bad Laasphe, Schulverein Wittgenstein	26.500,00
Werther, Schulverein Werther	28.500,00
Hamm, Landschulheim Schl.Hessen e.V.	22.500,00
Bochum, Informationsz. Immobilienwirt.	17.500,00
Köln, Rheinische Akademie gGmbH	23.500,00
Unna, Lebenszentrum Königsborn	6.500,00
Borken, Montessori e.V.	15.000,00
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	10.000,00
Düsseldorf, International School	55.500,00
Köln, Verein Freie Schule Köln e. V.	6.500,00
Wuppertal, Ita Wegman Bildungszentr.e.V.	9.500,00
Köln, Verein z. Förd. Jugend-u.Erw.-Bild.	30.000,00
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	4.000,00
Hagen, Schulverein Freie Evang.Schule e.V	22.000,00
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	16.000,00
Lippstadt, Initiative für Jugendhilfe	46.500,00
Wuppertal, Freie Schule e.V.	1.500,00
Reichshof, Die Schul- u. Lern-Gem. e.V.	9.000,00
Aachen, Verein Parzival-Schule e.V.	14.000,00
Paderborn, Regenbogen Bildungswerkst.e.V.	18.000,00
Wesel, Montessori-Verein Wesel e.V.	2.000,00
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	20.500,00
Dorsten, Montessori-Schule Dorsten/Lembec	6.500,00
Coesfeld, Arbeitskr.Integr.Montess.Schule	6.500,00
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	1.000,00
Porta Westfalica, Erzieherkolleg Malche	3.500,00
Euskirchen, Schul-u.Kindergarten, Beth-El	7.500,00
Neunkirchen-Seelsch., Franziskus-Sch.e.V.	12.000,00
Sollingen, Spektrum Bild.-u.Dialogv. e.V.	10.500,00
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	3.000,00
Salzkotten, Montessorischule Salzk. e.V.	4.500,00
Espekkamp, Kompass Espekkamp e.V.	15.500,00
Rheinberg, Freie Schule Wesel e. V.	5.500,00
Rüthen, Priv. Schulträgerver. Rüthen e.V.	15.000,00
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	6.500,00
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	1.500,00
Kranenburg, EUREGIO-Reals. Kranenburg e.V	5.500,00
Duisburg, Rheinische Dialog u.Bildungsver.	2.000,00

Anlage 1 - Seite 15 -

Köln, Erzbistum Köln	939.000,00
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	363.000,00
Münster, Bistum Münster	800.500,00
Paderborn, Erzbischöfl.Generalvikariat	379.000,00
Paderborn, Stiftung Schulen der Brede	47.500,00
Xanten, Kath. Propsteigemeinde St.Viktor	32.000,00
Sendenhorst, Kath. Kirchengem. St.Martin	23.500,00
Essen, Congregatio B.M.V.	54.500,00
Köln, Provinzialat d.Redemptoristen e.V.	40.000,00
München, Deutsche Prov.d.Sales.Don Bosco	39.000,00
Aachen, Domkapitel Aachen	6.500,00
Bestwig, Schwestern d.hl.Maria Magdalena	80.000,00
Meschede, Benediktiner Königsmünster	27.500,00
Werl, St.Ursula-Stift	46.500,00
Mainz, Provinzialat d.Hünfelder Oblaten	31.000,00
Bad Driburg, Missionare v. kostbaren Blut	22.000,00
Würzburg, Mariannhiller Missionare	25.000,00
Mettingen, St.Antoniusverein e.V.	17.000,00
Bielefeld, Stiftung Mariensch.d.Ursulinen	36.000,00
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	58.000,00
Recklinghausen, Caritasverband e.V.	37.500,00
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	28.000,00
Rheine, Caritasverband	26.500,00
Arnsberg, Caritasverband	15.000,00
Meschede, Caritasverband	8.500,00
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	34.000,00
Mönchengladbach, Caritasverband	19.000,00
Warendorf, Caritasverband e.V.	40.500,00
Bocholt, Caritasverband	23.500,00
Essen, Kolping Berufsbildungswerk	10.500,00
Ahlen, BK St. Vincenz-Gesellschaft mbH	7.500,00
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	51.000,00
Bonn, Aloisuskolleg GmbH	27.500,00
Köln, Missionsgesellsch.v.Hl.Geist GmbH	32.000,00
Kall, Werke der Salvatorianer gGmbH	25.000,00
Ahaus, Schwestern der hl.Maria Mag.Postel	20.500,00
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	30.500,00
Dormagen, KEV Kath. Erziehungsverein	29.500,00
Köln, Josefs-Gesellschaft e.V.	22.000,00
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	15.000,00
Warburg, Jugendhilfe Erzb.Paderborn gGmbH	19.500,00
Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen e.V.	15.500,00
Olpe, Gem.Gesellsch.der Franziskanerinnen	39.500,00
Wettingen, Stiftung St.Josefshaus	12.500,00
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	55.500,00
Dortmund, St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	18.000,00
Legau, Don-Bosco-Schulverein e.V.	10.500,00

Anlage 1 - Seite 14 -

Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	1.000,00
Paderborn, ATIW GmbH	13.000,00
Düsseldorf, Verbund der Regionen e.V.	10.500,00
Düsseldorf, Evang. Kirche im Rheinland	238.500,00
Bielefeld, Evangl. Kirche v. Westfalen	253.000,00
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	2.000,00
Herford, Kirchenkreis Herford	47.500,00
Siegen, Kirchenkreis Siegen	32.000,00
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	22.500,00
Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest	7.000,00
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	20.500,00
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	30.500,00
Düsseldorf, Kaiserswerther Diakonie	18.000,00
Hamm, Bekenntnis.christl.Schulen Hamm e.V	1.500,00
Iserlohn, Diako.Werk im Ev.Kirchenkr.e.V.	9.000,00
Witten, Diakonisches Bildungsz. BIZ gGmbH	11.000,00
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	60.000,00
Velbert, Diakonissen-Mutterhaus	37.500,00
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	78.500,00
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	42.000,00
Espekkamp, Ludwig-Stell-Hof e.V.	31.000,00
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	10.000,00
Ebersbach, Christl. Jugendwerk Deutschl.	172.500,00
Porta Westfalica, Erz.-Heim Gottesstätte	7.500,00
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	62.000,00
Bad Deynhausen, Heilanstalt Wittekindschhof	68.500,00
Bielefeld, v.Bodelschwingsche Stiftungen	110.000,00
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	69.500,00
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	104.500,00
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	78.000,00
Gevelsberg, Christl. Bekenntnissch. e.V.	19.500,00
Wilnsdorf, Christlicher Schulverein e. V.	43.500,00
Hilden, Rheinisch-Bergischer-Verein	68.000,00
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	25.500,00
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	70.500,00
Hürth, Landesverband Lebenshilfe	8.000,00
Mettmann, Gemein.Siebtens-Tags-Advent.	2.000,00
Köln, Berufsförderungswerk Michaelshoven	22.000,00
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	4.500,00
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	16.500,00
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	48.500,00
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch. e.V.	7.000,00
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	25.000,00
Bielefeld, Evang. Stiftung Ummeln	1.500,00
Paderborn, Christl.Schulv. Paderborn e.V.	8.500,00
Essen, Bistum Essen	215.500,00
Goch, Collegium Augustinianum Gaesdonck	31.000,00

Anlage 1 - Seite 16 -

Wadersloh, Schulverein Johanneum	26.000,00
Stadtlohn, Verein St.Anna Realschule	13.000,00
Essen, Joh.-Kessels-Akademie e.V.	28.500,00
Lippstadt, Marienschule e.V.	55.500,00
Lennestadt, Gymnasium Maria Königin e.V.	33.000,00
Olsberg, Josefshelm gGmbH	13.000,00
Reken, Benediktushof gGmbH	9.000,00
Aachen, Schulstiftung St. Ursula	26.500,00
Borken, Schönstätter Mariensch.Borken e.V	19.000,00
Krefeld, Schulstiftung Marienschule	33.500,00
Paderborn, Sozialdienst kath.Frauen e.V.	21.500,00
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	54.000,00
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	19.500,00
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	20.000,00
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	34.500,00
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	52.500,00
Herne, Schulverein der Hiberniaschule	52.500,00
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	24.500,00
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	34.000,00
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	16.500,00
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	17.000,00
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	18.000,00
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	17.500,00
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	21.000,00
Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	17.500,00
Köln, Waldorfschulverein e.V.	25.500,00
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	19.500,00
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	14.000,00
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	22.500,00
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	13.000,00
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	25.500,00
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	18.500,00
Haan, Freie Waldorf e.V.	21.000,00
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	17.000,00
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	15.500,00
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	14.000,00
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	18.500,00
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	17.000,00
Herdecke, Gemeinnütziger Verein	5.500,00
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	22.500,00
Sankt Augustin, Waldorfschulverein Sieg-K	19.500,00
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	18.000,00
Dortmund, Freie Waldorfschule	13.000,00
Bonn, Johannes-Schule Bonn e. V.	16.500,00
Gütersloh, Waldorfschulverein	14.000,00

Soest, Hugo-Kükelhaus Waldorfschulverein	14.000,00
Gelsenkirchen, Schulverein Raphael-Schule	12.500,00
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	29.000,00
Witten, Verein Blote-Vogel	15.500,00
Velbert, Windrather Talschule e.V.	17.500,00
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	15.500,00
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	11.500,00
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	13.500,00
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	12.500,00
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V.	7.000,00
Dulsburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	9.000,00
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	18.000,00
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	6.500,00
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	4.500,00
Dortmund, Innungsverb. Dachdeckerhandwerk	9.500,00
Dormagen, Norbert-Gymnasium e.V.	55.500,00
Düsseldorf, Zentralverb. Augenoptiker	7.000,00
Düsseldorf, Stiftg. Erlangg. Hochsch. Reife	13.500,00
Köln, Fördergem. freier Träger e.V.	27.000,00
Zülpich, St. Nikolaus-Stift	21.000,00
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	35.500,00
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	21.500,00
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	3.500,00

4. Begründung

Zur Notwendigkeit der Maßnahme
 Zur Unterstützung der Digitalisierung der Schulen durch Ausstattung der Lehrkräfte mit digitalen dienstlichen Endgeräten.

5. Finanzierungsplan

5.1 Gesamtausgaben	
5.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Für gegebenenfalls über den Förderbetrag hinausgehende Ausgaben stehen im Haushaltsplan des Antragstellers ausreichende Mittel zur Verfügung, Folgekosten werden vom Antragsteller getragen.

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.3 er sicherstellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.

7.4 ihm bekannt ist, dass je mobilem Endgerät maximal 500 Euro gefördert werden und darüberhinausgehende Kosten dementsprechend vom Antragsteller getragen werden.

7.5 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)

1. Antragsteller

Schulträger:	Bezeichnung
Schulträgenummer (falls bekannt):	
Träger:	<input type="checkbox"/> Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen <input type="checkbox"/> Ersatzschulen
Anschrift Schulträger:	Straße/ Postleitzahl/ Ort
Auskunft erteilt:	Name/ Tel. (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse

2. Gegenstand der Förderung:

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020

3. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs	

7.6 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme
 nicht berechtigt ist
 berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.7 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

7.8 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.9 er die Veröffentlichung folgender Projektangaben durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggf. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.10 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.8 und 7.9 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.11 er die Folgekosten übernimmt.

8. Nachweise	
Einzureichen sind ausschließlich:	
1. Erklärung der Kämmerer bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage	
2. Erklärung der unteren Kommunalaufsicht bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage	
9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r	
(Ort/Datum)	(Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)
	(Name, Funktion)

Der Antragsteller hat zur Kenntnis genommen, dass die in seinem Antrag enthaltenen Angaben substantiellere Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind. Nach § 3 des SubvG ist der Antragsteller verpflichtet der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Ort / Datum rechtsverbindliche Unterschrift (en)

Stand des Formulars: 22.07.2020

Förderung von dienstlichen Endgeräten

Erklärung zur Mittelverwendung der mit Antrag vom xx.xx.xxxx Registrierungs-Nr. xxxx zur Förderung beantragten Kosten

Der Antragsteller erklärt, dass er bei der Bereitstellung der förderfähigen Kosten die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung beachtet hat. Zusätzlich erklärt er, dass er im Rahmen des Mittelabrufs nur Mittel in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben geltend macht. Andererseits werden Zinsforderungen gem. VV 8.5 zu § 44 LHO AnBestP geltend gemacht.

Die Kosten wurden vom Antragsteller auf der Grundlage von

- Rechnungen
- aktuellen Ausschreibungsergebnissen
- Angeboten gewerblicher Anbieter
- Internetrecherchen
- bereits bestehender Rahmenverträge
- Kostenschätzung nach DIN 276 ermittelt.¹

Weitergehende Erläuterungen des Antragstellers in Bezug auf die Plausibilisierung der zur Förderung beantragten Kosten sind dieser Erklärung als Anlage beigelegt.²

Der Antragsteller versichert, dass ausschließlich Kosten gemäß der Förderrichtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte geltend gemacht werden.

Inbesondere beinhaltet die dem Förderantrag zu Grunde gelegte Kostenschätzung **keine**

- 1.) Kosten für laufende Ausgaben der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- 2.) Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- 3.) Fortbildungskosten (ausgenommen Kosten für die technische Unterweisung zu den neu angeschafften dienstlichen Endgeräten)
- 4.) Kosten für Garantieverlängerungen

¹ Mehrfachnennungen möglich
² Nur anzukreuzen, wenn dieser Erklärung eine entsprechende Anlage beigelegt wird

Stand des Formulars: 22.07.2020

Bezirksregierung....

Gegen Empfangsbekanntnis/Per PZU
 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der „Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“, Rundtlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
- Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewilligung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)
2. Empfangsbekanntnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

1. **Bewilligung:**
 Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 16.03.2020 bis 31.12.2020
 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
 (In Buchstaben: _____ Euro)

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

- Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen, Rundrlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.07.2020 (ABl. NRW. 2. Sonderausgabe 07/2020)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme und der dafür erforderlichen Software sowie des für den Einsatz der mobilen Endgeräte erforderlichen Zubehörs.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 500 Euro pro digitalem Endgerät als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: _____ EUR

6. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Die bis zum 31.12.2020 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzahlen.

3. Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1.3, 1.5, 1.6, 6 und 7.1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- a. Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände einschließlich der dafür erforderlichen Software sowie über das erforderliche Zubehör frei verfügt werden.
- b. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die schulische Infrastruktur integriert werden können. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einer zentralen Geräteverwaltung. Dazu können bestehende Strukturen genutzt werden. Sollten diese nicht oder nicht im ausreichenden Maße vorhanden sein, verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, diese spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen.
- c. Die digitalen Endgeräte sind den Lehrkräften für eine unentgeltliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nutzungsbedingungen für die dienstlichen Endgeräte sind durch den Schullträger festzulegen sowie die Zustimmung der Lehrkräfte zu diesen ist sicherzustellen.
- d. Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum 31.01.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- e. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

III.

Hinweise

1. Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
2. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
3. Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
4. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
5. Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

6. Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung (...) erhalten Sie hier:

- Detmold: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>
- Düsseldorf: <https://www.brd.nrw.de/services/datenschutz.html>
- Amsberg: <https://www.bezreg-amsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>
- Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_interne/d/datenschutz/index.html
- Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html>

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(Unterschrift)

An die
Bezirksregierung
.....

Mittelabruf

1. Angaben zum Mittelabruf

Aktenzeichen	
Gesamtausgaben	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
Höhe des auszahlenden Betrages	

2. Mittelabruf

Hiermit beantrage ich die anteilige Erstattung der unter Punkt 1 genannten Gesamtausgaben

Bankverbindung (nur ausfüllen, wenn sich die Kontodaten seit letzter Anforderung geändert haben)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
BIC	IBAN

3. Bestätigung

Gegen den Zuwendungsbescheid und ggfls. gegen die Änderungsbescheide wurde keine Klage erhoben.

Ort Datum _____ Unterschrift Zuwendungsempfänger _____

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen eine digitale Sofortausstattung. Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

Zu BASS 11-02

**Richtlinie
über die Förderung
von digitalen Sofortausstattungen
(Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung
DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 -
Sofortausstattungsprogramm) an Schulen
und in Regionen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 21.07.2020 - 411

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur durch eine digitale Sofortausstattung an Schulen und in Regionen Nordrhein-Westfalens auf Basis der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern vom 14. Mai 2020.

Ziel ist es, die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. Schulträger besteht, sowie die Ausstattung von Schulen zur Erstellung professioneller Online-Lehrangebote zu verbessern.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen gefördert werden:

2.1 Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs. Die Bedingungen zur Förderung von mobilen Endgeräten mit den Mitteln des DigitalPakt Schule nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule vom 16. Mai 2019 finden insoweit keine Anwendung.

2.2 Ausstattung der Schulen für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote. Förderfähig sind benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft,
- Träger von genehmigten Ersatzschulen sowie
- Träger von staatlich anerkannten Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise Pflegeschulen nach § 9 PfIBG sowie von den Bezirksregierungen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen (Ergotherapie, Logopädie, Berufe in der Physiotherapie, pharmazeutisch-technische Assistenz, Podologie, Hebammen, Orthoptik, medizinisch-technische Assistenz und Diätassistenz).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung mobiler Endgeräte kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

4.1.1 Anschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), um diese Schülerinnen und Schülern mit Bedarf zur entgeltlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Schülerinnen und Schüler haben Bedarf, wenn sie in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Die Zuwendungsempfänger entscheiden über die bedarfsrechte Verteilung in den Schulen.

4.1.2 Anschaffung und Nutzung benötigter technischer Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, Software und notwendige Schulungen, um die zu schaffenden Online-Angebote möglichst als Offene Lernangebote verfügbar zu machen.

4.2 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmege-

nehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Förderfähig sind Sachausgaben

- für die Anschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben).

- für benötigte technische Werkzeuge, mit denen Medien für digitale Unterrichtsformen gestaltet werden können, sowie die hierzu notwendige Software und notwendige Ausgaben für Schulungen.

Sachausgaben für die Wartung und den Betrieb der anzuschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben sind nicht förderfähig.

Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (Anlage 1) als Höchstbetrag bewilligt werden.

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich zu einer Hälfte aus den Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020) der Schulträger, die mit dem Kreissozialindex des Kreises oder der kreisfreien Stadt gewichtet wurden, in dem sich die einzelnen Schulen des Schulträgers befinden. Zur anderen Hälfte wurden die Mittel nach Schülerzahlen auf die Schulträger verteilt. Der auf die Kreise, Gemeinden und kreisfreien Städten als Schulträger entfallende Anteil wurde innerhalb dieser Gruppe zu einem Viertel nach den erhaltenen Schlüsselzuweisungen der Jahre 2016 bis 2019 sowie zu drei Viertel nach den Schülerzahlen verteilt. Die Bewilligungsbehörden können auf Antrag Budgets von einem Empfänger der Zuwendung in der Anlage 1 auf einen oder mehrere andere Empfänger der Zuwendung oder auf Beauftragte übertragen. Hierbei wird die auf die einzelnen Schulen entfallende Schülerzahl als maßgebliches Kriterium berücksichtigt.

5.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendungsempfänger erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für die angeschafften mobilen Endgeräte und technischen Werkzeuge vier Jahre.

6.2 Es wird sichergestellt, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte sofort verwendet und in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur integriert werden können. Eine Zustimmung der Nutzer zu den Nutzungsbedingungen für die schulgebundenen mobilen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler ist ebenfalls sicherzustellen.

6.3 Die mit den Fördermitteln erstellten Inhalte werden soweit möglich als Offene Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER) verfügbar gemacht.

6.4 Der Zuwendungsempfänger weist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land aus dem DigitalPakt Schule hin (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

6.5 Der Zuwendungsempfänger berücksichtigt bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

6.6 Eine Doppelförderung ist unzulässig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 2 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3. Die Bezirksregierung Detmold ist die benannte Stelle für den Bund gemäß § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule.

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage einer gesonderten Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4.

Bis zum 31. Dezember 2020 nicht für die Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen.

7.4 Anschlussregelung

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt eine Anschlussfinanzierung für das Haushaltsjahr 2021 an. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel ist § 7 Absatz 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zu beachten.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 bis zum 31. Januar 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß den §§ 2 und 3 der Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 verwendet wurden, werden in voller Höhe an die benannte Stelle ohne Zinsaufschlag zurückgezahlt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - IC2-0044-1.1.7 - ist zu beachten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Kreis Gütersloh	632.121,56 €
Kreis Herford	537.361,90 €
Kreis Höxter	217.525,31 €
Kreis Minden-Lübbecke	562.119,88 €
Kreis Paderborn	564.184,37 €
Märkischer Kreis	766.469,48 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	458.588,48 €
Hochsauerlandkreis	572.489,81 €
Kreis Olpe	214.418,72 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	533.285,85 €
Kreis Soest	505.024,96 €
Kreis Unna	610.530,15 €
Kreis Recklinghausen	1.093.800,55 €
Stadt Neuss	848.904,31 €
Stadt Bocholt	398.762,14 €
Stadt Gladbeck	634.139,14 €
Stadt Recklinghausen	912.605,99 €
Stadt Castrop-Rauxel	532.365,78 €
Stadt Iserlohn	618.174,56 €
Stadt Lünen	622.907,74 €
Stadt Witten	625.540,30 €
Stadt Offen	70.295,07 €
Stadt Werther	18.341,92 €
Gemeinde Stewede	46.110,34 €
Gemeinde Hüllhorst	97.424,75 €
Stadt Porta Westfalica	185.305,42 €
Gemeinde Eslohe	63.704,51 €
Stadt Meschede	139.323,31 €
Stadt Dinslaken	405.461,51 €
Stadt Voerde	173.645,33 €
Gemeinde Schermbeck	83.598,13 €
Gemeinde Hünxe	74.947,11 €
Stadt Haan	150.147,88 €
Stadt Heiligenhaus	198.576,36 €
Stadt Hilden	177.140,14 €
Stadt Mettmann	204.593,08 €
Stadt Ratingen	424.061,08 €
Stadt Velbert	462.353,58 €
Stadt Wilfrath	103.004,06 €
Stadt Erkrath	235.445,38 €
Stadt Geldern	204.040,89 €
Gemeinde Issum	20.371,74 €
Gemeinde Kerken	21.714,17 €
Stadt Kevelaer	150.798,96 €
Stadt Straelen	55.068,36 €
Gemeinde Wachtendonk	12.973,81 €
Gemeinde Weeze	23.440,62 €
Stadt Grevenbroich	366.996,48 €
Stadt Kaarst	242.269,16 €
Gemeinde Jüchen	126.208,47 €
Stadt Dormagen	353.024,42 €
Stadt Meerbusch	277.523,04 €

Verteilung	
Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	
„Sofortausstattungsprogramm“	
(Stand: 26.06.2020)	
Schulträgername	Schulträgerbudget
Stadt Düsseldorf	4.925.791,52 €
Stadt Duisburg	5.323.481,99 €
Stadt Essen	5.499.911,81 €
Stadt Krefeld	2.185.987,88 €
Stadt Leverkusen	1.380.003,34 €
Stadt Mönchengladbach	2.581.458,39 €
Stadt Mülheim an der Ruhr	1.406.139,74 €
Stadt Oberhausen	1.926.362,51 €
Stadt Remscheid	1.102.052,67 €
Stadt Solingen	1.352.274,91 €
Stadt Wuppertal	3.385.994,82 €
Stadt Bonn	2.750.099,22 €
Stadt Köln	9.065.339,12 €
Stadt Aachen	1.358.817,79 €
Stadt Bottrop	940.713,24 €
Stadt Gelsenkirchen	3.192.451,09 €
Stadt Münster	2.287.903,83 €
Stadt Bielefeld	3.244.834,48 €
Stadt Bochum	3.102.552,69 €
Stadt Dortmund	6.090.886,83 €
Stadt Hagen	2.201.768,69 €
Stadt Hamm	1.697.626,15 €
Stadt Herne	1.557.371,60 €
Kreis Mettmann	510.414,13 €
Rhein-Kreis Neuss	521.956,84 €
Kreis Viersen	405.279,05 €
Kreis Kleve	485.062,41 €
Kreis Wesel	716.144,83 €
Rhein-Erft-Kreis	516.516,24 €
Kreis Euskirchen	258.806,14 €
Oberbergischer Kreis	498.756,07 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	115.953,41 €
Rhein-Sieg-Kreis	731.690,75 €
Städteregion Aachen	1.128.527,53 €
Kreis Düren	353.837,84 €
Kreis Heinsberg	443.204,40 €
Kreis Borken	735.339,22 €
Kreis Coesfeld	354.566,85 €
Kreis Steinfurt	786.483,53 €
Kreis Warendorf	394.803,24 €
Kreis Lippe	652.295,60 €

Stadt Korschenbroich	144.713,15 €
Gemeinde Rommerskirchen	24.639,51 €
Gemeinde Brüggen	72.969,63 €
Gemeinde Grefrath	50.686,73 €
Stadt Kempen	172.035,84 €
Stadt Nettetal	211.049,01 €
Gemeinde Schwalmtal	142.205,71 €
Stadt Tönisvorst	140.242,03 €
Stadt Viersen	407.038,62 €
Stadt Willich	215.392,94 €
Gemeinde Bedburg-Hau	31.259,50 €
Stadt Goch	146.690,80 €
Stadt Kalkar	81.507,57 €
Stadt Kleve	335.417,21 €
Gemeinde Kranenburg	24.656,61 €
Gemeinde Uedem	14.698,47 €
Stadt Kamp-Lintfort	246.123,11 €
Stadt Moers	651.998,66 €
Stadt Rheinberg	150.678,11 €
Stadt Xanten	88.462,37 €
Stadt Neukirchen-Vluyn	141.999,42 €
Gemeinde Alpen	38.517,31 €
Gemeinde Sonsbeck	15.586,13 €
Gemeinde Rheurdt	11.060,25 €
Stadt Emmerich am Rhein	145.382,69 €
Stadt Isselburg	28.159,38 €
Stadt Rees	135.147,33 €
Stadt Wesel	372.684,12 €
Stadt Hamminkeln	105.775,62 €
Stadt Burscheid	39.547,86 €
Stadt Hückeswagen	77.598,78 €
Stadt Langenfeld	260.666,48 €
Stadt Leichlingen	138.411,42 €
Stadt Monheim am Rhein	278.291,82 €
Stadt Radevormwald	101.701,74 €
Stadt Wermelskirchen	150.634,86 €
Stadt Bedburg	132.069,74 €
Stadt Berghelm	403.774,82 €
Stadt Elsdorf	86.342,30 €
Stadt Kerpen	399.936,96 €
Stadt Erftstadt	249.737,66 €
Stadt Euskirchen	287.136,33 €
Stadt Bad Münstereifel	102.399,77 €
Gemeinde Wellerswist	96.602,59 €
Stadt Zülpich	120.136,81 €
Gemeinde Blankenheim	20.805,85 €
Gemeinde Dahlem	12.982,95 €
Gemeinde Hellenthal	20.551,02 €
Gemeinde Kall	22.980,72 €
Stadt Mechernich	139.616,41 €
Gemeinde Nettersheim	14.715,46 €
Stadt Schielden	75.774,24 €

Anlage 1 - Seite 4 -

Stadt Brühl	231.629,83 €
Stadt Frechen	220.300,06 €
Stadt Hürth	315.622,01 €
Stadt Wesseling	144.588,09 €
Stadt Pulheim	307.277,05 €
Stadt Bergneustadt	121.293,17 €
Stadt Gummersbach	276.865,99 €
Gemeinde Nümbrecht	114.856,08 €
Gemeinde Marienheide	87.273,46 €
Gemeinde Morsbach	37.666,14 €
Gemeinde Reichshof	94.610,10 €
Stadt Waldbröl	180.599,01 €
Stadt Wiehl	137.487,61 €
Stadt Bergisch Gladbach	695.746,85 €
Stadt Wipperfürth	118.314,45 €
Gemeinde Lindlar	111.236,04 €
Gemeinde Odenthal	95.180,12 €
Stadt Overath	129.979,65 €
Stadt Rösrath	130.791,48 €
Gemeinde Engelskirchen	92.666,43 €
Gemeinde Kürten	100.011,81 €
Gemeinde Alfter	45.378,93 €
Stadt Sankt Augustin	303.691,76 €
Stadt Bornheim	247.535,23 €
Gemeinde Eitorf	105.036,71 €
Stadt Hennef	288.668,42 €
Stadt Bad Honnef	87.834,96 €
Stadt Königswinter	167.716,44 €
Stadt Lohmar	152.674,12 €
Stadt Meckenheim	119.241,53 €
Gemeinde Much	71.416,82 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	74.935,95 €
Stadt Niederkassel	176.602,86 €
Stadt Rheinbach	133.525,90 €
Gemeinde Ruppichteroth	24.384,50 €
Stadt Siegburg	247.920,16 €
Gemeinde Swisttal	62.204,19 €
Stadt Troisdorf	401.084,34 €
Gemeinde Wachtberg	53.812,22 €
Gemeinde Wiedek	85.309,05 €
Stadt Alsdorf	319.272,08 €
Stadt Baesweiler	174.071,15 €
Stadt Eschweiler	327.839,31 €
Stadt Herzogenrath	292.556,85 €
Stadt Monschau	21.370,15 €
Gemeinde Roetgen	16.891,54 €
Gemeinde Simmerath	29.001,31 €
Stadt Stolberg	355.795,55 €
Stadt Würselen	174.259,46 €
Gemeinde Aldenhoven	42.097,47 €
Stadt Düren	604.586,99 €
Gemeinde Hürtgenwald	16.904,34 €

Anlage 1 - Seite 6 -

Gemeinde Havisbeck	69.212,50 €
Gemeinde Saerbeck	59.015,59 €
Gemeinde Nottuln	53.338,70 €
Stadt Telgte	104.925,51 €
Stadt Haltern am See	222.456,79 €
Stadt Herten	408.677,26 €
Stadt Datteln	201.388,65 €
Stadt Oer-Erkenschwick	191.186,54 €
Stadt Dorsten	426.395,60 €
Stadt Marl	513.938,18 €
Stadt Waltrop	236.972,67 €
Stadt Steinfurt	224.703,35 €
Stadt Emsdetten	161.854,44 €
Stadt Rhelne	440.153,94 €
Gemeinde Altenberge	21.168,56 €
Gemeinde Metelen	15.573,26 €
Gemeinde Neuenkirchen	64.868,09 €
Gemeinde Nordwalde	56.514,83 €
Gemeinde Wetrtringen	17.446,97 €
Stadt Horstmar	12.579,93 €
Gemeinde Laer	15.094,51 €
Stadt Ochtrup	134.805,70 €
Stadt Lengerich	90.533,37 €
Gemeinde Ladbergen	11.944,85 €
Gemeinde Liene	17.792,77 €
Gemeinde Mettingen	36.277,34 €
Gemeinde Recke	37.813,01 €
Gemeinde Westerkappeln	24.598,98 €
Gemeinde Hopsten	25.992,42 €
Stadt Ibbenbüren	258.229,49 €
Gemeinde Lotte	31.220,76 €
Stadt Hörstel	86.263,05 €
Stadt Tecklenburg	63.170,30 €
Stadt Warendorf	229.186,53 €
Gemeinde Everswinkel	47.419,49 €
Stadt Sassenberg	59.727,79 €
Gemeinde Beelen	12.966,61 €
Stadt Harsewinkel	158.526,64 €
Gemeinde Ostbevern	54.766,70 €
Stadt Schloß Holte-Stukenbrock	139.831,98 €
Stadt Büren	92.946,61 €
Stadt Lichtenau	45.695,66 €
Stadt Salzkotten	115.700,21 €
Bad Wünnenberg, Stadt	52.866,34 €
Gemeinde Augustdorf	60.787,62 €
Stadt Blomberg	107.941,97 €
Stadt Detmold	498.284,69 €
Stadt Lage	206.977,11 €
Stadt Lügde	48.571,91 €
Stadt Horn-Bad Meinberg	113.812,35 €
Stadt Schieder-Schwalenberg	21.930,25 €
Gemeinde Schlangen	29.334,93 €

Anlage 1 - Seite 5 -

Stadt Jülich	164.087,44 €
Gemeinde Kreuzau	65.740,59 €
Gemeinde Langerwehe	88.826,40 €
Stadt Linnich	20.446,08 €
Gemeinde Merzenich	23.069,12 €
Gemeinde Niederzier	30.730,37 €
Stadt Nideggen	19.940,06 €
Gemeinde Nürvenich	24.279,36 €
Gemeinde Titz	21.643,11 €
Gemeinde Vettweiß	22.319,92 €
Stadt Erkelenz	266.808,70 €
Gemeinde Gangelt	23.407,36 €
Stadt Gillenkirchen	130.208,65 €
Stadt Heinsberg	141.032,46 €
Stadt Hüchelhoven	268.795,02 €
Gemeinde Niederkrüchten	30.496,40 €
Gemeinde Selfkant	20.678,94 €
Stadt Übach-Palenberg	142.052,30 €
Gemeinde Waldfeucht	28.183,43 €
Stadt Wegberg	120.225,43 €
Stadt Ahaus	204.874,69 €
Stadt Gronau	259.423,86 €
Stadt Stadtlohn	122.146,87 €
Stadt Vreden	125.085,66 €
Gemeinde Heek	45.317,09 €
Gemeinde Legden	15.586,77 €
Gemeinde Südlohn	16.216,09 €
Gemeinde Schöppingen	12.712,76 €
Stadt Ahlen	323.180,98 €
Stadt Beckum	196.578,51 €
Stadt Ennigerloh	41.541,59 €
Stadt Oelde	142.508,57 €
Stadt Sendenhorst	27.395,21 €
Stadt Borken	250.856,43 €
Stadt Rhede	70.851,22 €
Gemeinde Raesfeld	27.993,31 €
Gemeinde Reken	43.948,90 €
Gemeinde Heiden	15.894,36 €
Gemeinde Velen	44.595,94 €
Stadt Coesfeld	187.777,70 €
Stadt Dülmen	179.263,23 €
Stadt Billerbeck	26.170,89 €
Stadt Gescher	69.611,21 €
Gemeinde Rosendahl	21.061,47 €
Stadt Werne	136.076,07 €
Gemeinde Ascheberg	47.008,67 €
Gemeinde Senden	97.800,82 €
Stadt Drensteinfurt	59.478,49 €
Stadt Selm	147.630,96 €
Stadt Lüdinghausen	119.602,87 €
Gemeinde Nordkirchen	62.907,36 €
Stadt Greven	210.471,26 €

Anlage 1 - Seite 7 -

Stadt Borgholzhausen	14.260,34 €
Stadt Halle	72.158,34 €
Gemeinde Steinhagen	104.659,83 €
Stadt Versmold	39.205,93 €
Stadt Bünde	293.842,18 €
Stadt Enger	148.252,54 €
Stadt Herford	463.864,47 €
Gemeinde Hildenhäusen	100.302,31 €
Gemeinde Kirchlengern	32.138,84 €
Stadt Löhne	246.882,60 €
Gemeinde Rodinghausen	65.219,69 €
Stadt Spenge	86.518,52 €
Stadt Beverungen	80.326,80 €
Stadt Brakel	63.924,82 €
Stadt Bad Driburg	83.447,49 €
Stadt Höxter	142.065,84 €
Stadt Marienmünster	10.347,15 €
Stadt Nieheim	35.898,94 €
Stadt Steinheim	81.236,35 €
Stadt Barmtrup	65.022,06 €
Stadt Lemgo	215.487,31 €
Stadt Oerlinghausen	107.661,25 €
Stadt Bad Salzuflen	345.069,95 €
Gemeinde Extertal	59.672,58 €
Gemeinde Dörentrup	17.463,47 €
Gemeinde Kalletal	57.344,51 €
Gemeinde Leopoldshöhe	98.202,26 €
Stadt Lübbecke	133.658,30 €
Stadt Espelkamp	42.519,44 €
Stadt Preußisch Oldendorf	52.851,53 €
Stadt Rahden	120.436,73 €
Stadt Minden	582.253,98 €
Stadt Bad Oeynhausen	290.799,07 €
Gemeinde Hille	111.990,86 €
Stadt Petershagen	151.977,59 €
Stadt Bad Lippspringe	93.765,76 €
Stadt Paderborn	1.018.954,27 €
Gemeinde Altenbeken	23.463,56 €
Stadt Delbrück	178.217,61 €
Gemeinde Borcheln	53.642,81 €
Gemeinde Hövelhof	75.530,92 €
Stadt Warburg	155.471,68 €
Stadt Gütersloh	494.010,20 €
Gemeinde Herzebrock	70.344,31 €
Gemeinde Langenberg	36.121,68 €
Stadt Rheda-Wiedenbrück	268.326,24 €
Stadt Rietberg	154.445,05 €
Stadt Verl	149.960,35 €
Stadt Altena	111.959,82 €
Stadt Plettenberg	143.478,90 €
Stadt Werdohl	115.696,71 €
Gemeinde Herscheid	13.785,00 €

Anlage 1 - Seite 8 -

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	17.934,67 €
Stadt Halver	113.749,19 €
Stadt Kierspe	122.340,41 €
Stadt Lüdenscheid	448.691,75 €
Stadt Melmerzhagen	67.948,57 €
Stadt Neuenrade	47.940,69 €
Gemeinde Schalksmühle	41.871,94 €
Stadt Arnsberg	387.310,92 €
Stadt Balve	50.053,15 €
Stadt Sundern	131.806,54 €
Stadt Warstein	114.984,79 €
Stadt Brilon	110.095,01 €
Stadt Winterberg	65.594,94 €
Stadt Medebach	17.220,40 €
Stadt Olsberg	65.697,60 €
Stadt Hallenberg	10.412,25 €
Stadt Marsberg	89.955,88 €
Stadt Breckerfeld	17.396,99 €
Stadt Ennepetal	129.220,45 €
Stadt Gevelsberg	173.421,62 €
Stadt Hattingen	355.027,52 €
Stadt Herdecke	118.367,71 €
Stadt Schwelm	157.769,14 €
Stadt Sprockhövel	58.097,79 €
Stadt Wetter	114.160,79 €
Stadt Menden	290.830,39 €
Stadt Schwerte	278.652,72 €
Stadt Hemer	204.332,97 €
Stadt Geseke	144.502,52 €
Stadt Lippstadt	399.320,65 €
Gemeinde Anröchte	20.687,42 €
Stadt Erwitte	61.941,17 €
Stadt Röhren	61.290,83 €
Gemeinde Bestwig	21.548,93 €
Stadt Schmalfeld	128.916,99 €
Stadt Attendorn	98.484,91 €
Stadt Drolshagen	22.288,17 €
Gemeinde Finnentrop	60.763,43 €
Gemeinde Kirchhundem	20.913,36 €
Stadt Lennepe	139.727,83 €
Stadt Olpe/Biggese	132.587,30 €
Gemeinde Wenden	76.444,94 €
Stadt Hilchenbach	44.386,99 €
Stadt Siegen	626.586,42 €
Gemeinde Burbach	64.086,06 €
Stadt Freudenberg	67.091,69 €
Stadt Kreuztal	169.384,87 €
Gemeinde Neunkirchen	62.506,84 €
Stadt Netphen	94.330,32 €
Gemeinde Wilnsdorf	96.901,05 €
Gemeinde Ense	44.790,65 €
Gemeinde Lippetal	77.568,70 €

Anlage 1 - Seite 10 -

Köln, LOGOS e.V.	687,20 €
Rees, Niederrhein-Aue e.V.	1.861,51 €
Bonn, Independent Bonn Int. School e.V.	9.406,07 €
Hagen, Schornsteinfegerinnung	5.744,49 €
Düren, Gymnasialverwaltungsrat	52.737,28 €
Gütersloh, Kuratorium Evang.Stift.Gymn.	60.687,26 €
Hilchenbach, Verein.Stifte Geseke-Keppel	38.171,12 €
Köln, Deutscher Braunkohlen-Indus.-Verein	1.395,78 €
Bielefeld, v.Bodenschw. Stift.(Stift.Gym)	59.046,77 €
Dorsten, Mont. Grundschule Dorsten gGmbH	6.828,11 €
Hamburg, DAA Wirtschaftsschule GmbH	42.100,59 €
Paderborn, Bildungswerkstatt Altenbeken	2.380,63 €
Lippstadt, Gemeinn.Gesellsch.Zukunftssch	1.268,64 €
Kerpen, Anna-Hermann-Schule gGmbH	7.211,54 €
Bonn, Otto-Kühne-Schule GmbH	50.832,83 €
Gütersloh, Bertelsmann AG	12.662,63 €
Iserlohn, Schulgesellschaft Seilersee	8.371,29 €
Paderborn, Zentrum Informat.Verarb.Berufe	44.882,93 €
Köln, Verein Fachschule des Möbelhandels	33.123,11 €
Bielefeld, Ev. Johanneswerk e.V.	11.542,11 €
Grefrath, Uebfrauensh. Mülhausen gGmbH	55.596,44 €
Kerpen, Provinzialst.d.SalvatorianerInnen	43.792,65 €
Jülich, Deutsche Ordensprovinz	50.103,34 €
Dülmen, Privatsch.Schloß Buldern GmbH	25.380,35 €
Ibbenbüren, Alfons Ahlers	55.048,82 €
Münster, Timmermeister GmbH	6.892,19 €
Bielefeld, Schule Am Möllerstift GmbH	18.513,48 €
Minden, Diakonische Stiftung Salem gGmbH	13.240,06 €
Brake, Lebenshilfe f.geistig Behinderte	9.372,19 €
Kerpen, Präha Bildungszentrum Horrem	5.074,82 €
Dortmund, Berufsfachsch.f.Gymnastik gGmbH	7.381,43 €
Kalletal, OWL gemeinn.Priv.schulgesellsch	13.553,59 €
Essen, Dore-Jacobs-Berufskolleg gGmbH	12.989,00 €
Kierspe, Trägerverein der freien Schule	8.567,50 €
Bielefeld, Arbeiterwohlfahrt östl. Westf.	45.051,80 €
Bad Berleburg, Wittgensteiner Kliniken	1.692,34 €
Essen, Franz Sales Schule gGmbH	18.636,39 €
Düsseldorf, Siemens AG	11.568,12 €
Aachen, Amos-Comenius-Schule Aachen GmbH	11.241,37 €
Hürtgenwald, Gemeinn. Schulg. Franziskus	33.304,67 €
Köln, bm-gesellschaft f. bild. in medien	18.210,84 €
Leverkusen, Currenta GmbH & Co. OHG	81.823,19 €
Delmenhorst, IWK-inst. f. Weiterbildung	15.739,02 €
Wülfrath, Fr. gemeinnützige Gesellschaft	20.981,69 €
Siegen, DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	1.884,99 €
Köln, MW Malteser Werke gGmbH	172.265,12 €
Herdecke, Fördersch. im Alten Pfarrhaus	2.538,50 €
Bad Oeynhausen, ESTA-Bildungswerk gGmbH	9.473,16 €
Köln, Internat. Friedensschule Köln gGmbH	23.158,69 €
Senden, KOSMOS-Bildung gGmbH	18.395,42 €
Köln, Gemeinnütz.Gesellsch.TÜV Rheini.mbH	18.851,64 €
Herford, Das Forscherhaus gGmbH	12.801,76 €

Anlage 1 - Seite 9 -

Gemeinde Möhnesee	42.867,58 €
Gemeinde Bad Sassendorf	31.241,24 €
Stadt Soest	347.912,45 €
Gemeinde Welver	26.038,78 €
Stadt Werl	172.467,19 €
Gemeinde Wickede	41.329,16 €
Stadt Kamen	295.833,16 €
Stadt Unna	429.575,06 €
Stadt Bergkamen	329.233,83 €
Stadt Fröndenberg/Ruhr	113.946,05 €
Gemeinde Bönen	117.526,46 €
Gemeinde Holzwickede	89.806,00 €
Stadt Bad Berleburg	107.339,05 €
Gemeinde Erndtebrück	27.356,29 €
Gemeinde Iden	15.025,97 €
Stadt Wassenberg	115.482,51 €
Stadt Heimbach	10.196,79 €
Stadt Vlotho	95.955,67 €
Stadt Bad Laasphe	54.173,13 €
Gemeinde Wadersloh	52.901,61 €
Stadt Borgentreich	18.251,40 €
Stadt Willebadessen	46.077,40 €
Xanten, Schulverband Realschule	55.472,71 €
Leverkusen, Schulverband Berufsb.Schulen	141.893,38 €
Gummersbach, Zweckverb. d. Förderschulen	22.493,17 €
Bergisch Gladbach, Berufsschulverband	184.553,98 €
Simmerath, Förderschulverband	4.184,29 €
Gangelt, Schulverband der Realschule	48.488,35 €
Schleiden, Förderschulzweckverband	11.195,93 €
Siegburg, Volkshochschul-Zweckverband	12.879,50 €
Bünde, Gesamtschulverband	88.027,91 €
Niederzier, Schulverb. Niederz./Merzen	63.741,28 €
Langenfeld, Zweckverband Gesamtschule	80.630,56 €
Goch, Zweckverband Ges.schule Mittelkreis	60.444,31 €
Kreuztal, Schulzweckverband	8.305,75 €
Westerkappeln, Schulzweckverband Lotte-W	47.263,58 €
Medebach, Schulzweckverb.Medeb.-Hallenb.	44.943,98 €
Schöppingen, Schulzweckverb.Horstm.-Schöp	33.017,75 €
Blomberg, Schulverband Pestalozzischule	10.177,25 €
Legden, Schulzweckverb. Legden Rosenadahl	20.154,98 €
Ennigerloh, Schulzweckv.Beckum-Ennigerl.	72.363,77 €
Anröchte, Schulzweckverb.SK Anrö./Erwitte	33.347,04 €
Kreuzau, Schulzweckverb.Kreuzau/Niedeggen	44.425,74 €
Straelen, Schulzweckverb.SK Straelen/Wach	33.726,17 €
Monschau, Schulzweckverb.Mon/Slimm/Hürtgen	87.994,97 €
Blankenheim, Schulz. Blankenheim/Netter	40.395,35 €
Aldenhoven, Schulzweckverb. Aldenh.-Linn.	39.743,19 €
Kreis Düren, Förderschulzweckverband	55.020,02 €
Lengerich, Schulzweckverb.Lenger./Teckl.	30.423,17 €
Heinsberg, Gesamtschulzweckverb.Heinsb.	45.772,55 €
Köln, Landschaftsverband Rheinland	641.701,12 €
Münster, Landschaftsverband Westf.-Lippe	533.311,90 €

Anlage 1 - Seite 11 -

Bochum, Schul- und Bildungswerkst. gGmbH	29.564,00 €
Köln, Gemeinnützige Gesellschaft ASK mbH	9.483,38 €
Paderborn, Caritas Wohnen gGmbH	6.872,94 €
Hückeswagen, BK Hückesw.Berg.Untern.gGmbH	7.125,93 €
Hürth, Rhein-Erft-Akademie GmbH	21.634,62 €
Bielefeld, Kolping/BAJ Berufskolleg GbR	30.645,41 €
Ibbenbüren, FSTL GmbH	4.527,59 €
Dresden, AFB gGmbH	18.142,12 €
Köln, B & P gGmbH	40.957,21 €
Köln, SBH-Gesellsch.f.priv.Schulen GmbH	24.258,21 €
Düsseldorf, Berufskol.d.Bauwirtsch. gGmbH	27.569,69 €
Essen, RheinRuhrErsatzzschulen gGmbH	29.056,32 €
Köln, BillNGO gGmbH	8.864,90 €
Essen, Wirtschaftskolleg Weststadt gGmbH	21.177,72 €
Hennef, Rhein-Steg-Akad.-Kunstkolll. gGmbH	12.991,01 €
Hagen, HagenSchule gemeinnützige AG	8.216,81 €
Köln, OSK Offene Schule Köln gGmbH	25.220,29 €
Duisburg, BISA gGmbH	8.660,48 €
Unna, Werkstatt Kreis Unna GmbH	46.317,34 €
Bonn, Priv. Ernst-Kalkuhl-Gym GmbH	44.295,27 €
Paderborn, Lummerlandschule gem. UG	5.066,48 €
Bochum, Wirtschaftskolleg Bochum gGmbH	13.229,55 €
Sendenhorst, Montessori-Schule gGmbH	11.538,77 €
Rheinberg, International School of Life	1.933,05 €
Lotte, Friedrich Krüger Stiftung	13.582,76 €
Dorsten, Stiftung St. Ursula	99.401,46 €
Olsberg, Sozialwerk f. Bild.U.Jug. gGmbH	5.351,92 €
Hilchenbach, b school gemeinnützige GmbH	5.478,26 €
Detmold, Peter Gläsel Stiftung	4.664,79 €
Moers, SCI-gGmbH für Einr.v.Betr.soz.Arb.	7.615,05 €
Issum, Lern-u.Lebensw.Facettenreich gGmbH	6.953,29 €
Drensteinfurt, Tagesklinik Walstedde GmbH	3.421,04 €
Bielefeld, MontessoriSchuleBielefeld gGmbH	4.347,86 €
Dresden, Semper Schulen NRW gGmbH	15.325,26 €
Köln, CAPS Privatschul gGmbH	5.184,81 €
Hamburg, DAA Deutsche Ang.-Akademie GmbH	4.433,88 €
Köln, Ludwig Fresenius Schulen Westfalen	5.413,05 €
Siegburg, Instit.f.päd. Diagn. gGmbH	12.043,17 €
Stuttgart, Ges.f.Schulen und Erwachsenen	1.393,89 €
Berlin, dreileins Innovative Pädagogik gG	1.124,14 €
Mönchengladbach, Textilakademie gGmbH	16.825,87 €
Bielefeld, Verein z.Ausb.v.Gymnastiklehr.	4.488,12 €
Essen, BIF-Bildung Lützuwstr.	7.835,76 €
Solingen, Fachsch.Süßwarenwirtschaft e.V.	31.234,87 €
Bad Honnef, Landschulheim GmbH & Co.KG	32.282,39 €
Lüdinghausen, Internatsverein e.V.	33.644,96 €
Mettingen, Verein der Schulfreunde e.V.	60.956,77 €
Büren, Mauritzgymnasium e.V.	36.014,71 €
Dortmund, Verein Gaststättenengewerbe	21.511,61 €
Dortmund, Rudolf Steiner Berufskolleg e.V	12.794,48 €
Lippstadt, Schulverein Schloß Overhagen	28.937,01 €
Bad Laasphe, Schulverein Wittgenstein	46.300,15 €

Anlage 1 - Seite 12 -

Werther, Schulverein Werther	38.046,24 €
Hamm, Landschulheim Schl.Heessen e.V.	15.722,28 €
Bochum, Informationsz. Immobilienwirt.	103.541,50 €
Köln, Rheinische Akademie gGmbH	34.703,68 €
Unna, Lebenszentrum Königsborn	2.735,52 €
Borken, Montessori e.V.	14.071,32 €
Bochum, Freie Schule Bochum e.V.	13.904,53 €
Düsseldorf, International School	48.140,29 €
Köln, Verein Freie Schule Köln e. V.	9.071,06 €
Wuppertal, Ita Wegman Bildungszentr.e.V.	13.911,03 €
Köln,Verein z. Förd. Jugend-u.Erw.-Bild.	71.606,40 €
Bonn, Deutsch-Französischer Schulverein	6.871,10 €
Hagen,Schulverein Freie Evang.Schule e.V	38.393,58 €
Essen, Trägerverein Franz-Sales-Haus	7.976,94 €
Lippstadt, Initiative für Jugendhilfe	59.505,13 €
Wuppertal, Freie Schule e.V.	2.400,89 €
Reichshof, Die Schul-u. Lern-Gem. e.V.	7.063,97 €
Aachen, Vereln Parzival-Schule e.V.	6.307,66 €
Paderborn,Regenbogen Bildungswerkst.e.V.	22.593,83 €
Wesel, Montessori-Verein Wesel e.V.	3.924,68 €
Münster, Montessori-Schule Münster e.V.	15.222,75 €
Dorsten, Montessori-Schule Dorsten/Lambec	7.812,93 €
Coesfeld,Arbeitskr.Integr.Montess.Schule	4.745,49 €
Lügde, Fr. Bildungsschule Harzberg e.V.	1.920,24 €
Porta Westfalica, Erzieherkolleg Malche	3.263,83 €
Euskirchen,Schul-u.Kindergartenw.Beth-El	12.546,19 €
Neunkirchen-Seelsch.,Franziskus-Sch.e.V.	7.025,18 €
Sollingen, Spektrum Bild.-u.Dialogv. e.V.	11.580,75 €
Ahaus, Trägerverein Helene-Helming e.V.	4.819,70 €
Salzkotten, Montessorische Salzk. e.V.	6.409,40 €
Espelkamp, Kompass Espelkamp e.V.	32.453,55 €
Rheinberg, Freie Schule Wesel e. V.	4.569,03 €
Rüthen,Priv. Schulträgerver. Rüthen e.V.	18.606,68 €
Lienen, Fr. Waldorfschule Lienen e.V.	6.515,31 €
Nümbrecht, Fr.Schule Nümbrecht	2.664,48 €
Kranenburg,EUREGIO-Reals. Kranenburg e.V	5.913,03 €
Dulsburg,Rheinische Dialog u.Bildungsver	5.051,95 €
Viersen, FASAN Freie Aktive Schule e.V.	2.085,85 €
Paderborn, ATIW GmbH	39.494,10 €
Düsseldorf, Verbund der Regionen e.V.	45.308,67 €
Düsseldorf, Evang. Kirche im Rheinland	371.241,04 €
Bielefeld, Evangl. Kirche v. Westfalen	396.196,90 €
Bad Driburg, Trägerverein St. Walburga	2.442,45 €
Herford, Kirchenkreis Herford	36.757,52 €
Stegen, Kirchenkreis Stegen	45.004,22 €
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg	8.558,24 €
Soest, Evangelischer Kirchenkreis Soest	7.853,47 €
Düsseldorf, Graf-Recke-Stiftung	9.303,83 €
Wülfrath, Bergische Diakonie Aprath	36.465,93 €
Düsseldorf, Kaiserswerther Diakonie	42.360,64 €
Hamm,Bekennntis.christl.Schulen Hamm e.V	1.119,08 €
Iserlohn,Diako.Werk Im Ev.Kirchenkr.e.V.	16.873,39 €

Anlage 1 - Seite 14 -

Recklinghausen, Caritasverband e.V.	15.757,17 €
Ibbenbüren, Caritasverb. Tecklenb. Land	9.331,25 €
Rheine, Caritasverband	8.944,74 €
Arnsberg, Caritasverband	7.054,81 €
Meschede, Caritasverband	4.196,39 €
Steinfurt, Tectum Caritas GmbH	11.871,11 €
Mönchengladbach, Caritasverband	9.108,22 €
Warendorf, Caritasverband e.V.	15.713,61 €
Bocholt, Caritasverband	9.528,61 €
Essen, Kolping Berufsbildungswerk	19.695,28 €
Ahlen, BK St. Vincenz-Gesellschaft mbH	11.132,89 €
Paderborn, Kolping Schulwerk gGmbH	66.609,57 €
Bonn, Aloisiuskolleg GmbH	48.364,57 €
Köln, Missionsgesellschaft v.Hl.Geist GmbH	47.338,67 €
Kall, Werke der Salvatorianer gGmbH	41.014,22 €
Ahaus,Schwestern der N.Maria Mag.Postel	26.203,68 €
Gescher, Erzieh.-u.Pflegeanst.Haus Hall	10.858,19 €
Dormagen, KEV Kath. Erziehungverein	14.141,80 €
Köln, Josefs-Gesellschaft e.V.	12.545,57 €
Kürten, Stiftung Die Gute Hand	7.878,01 €
Warburg,Jugendhilfe Erb.Paderborn gGmbH	12.256,45 €
Dortmund, Sozialdienst kath. Frauen e.V.	25.940,47 €
Olpe,Gem.Gesellsch.der Franziskanerinnen	63.593,49 €
Wettringen, Stiftung St.Josefshaus	6.680,95 €
Datteln, Vestische Caritas-Kliniken GmbH	21.129,43 €
Dortmund,St.Vincenz Jugendh.Zentrum e.V.	13.066,39 €
Legau, Don-Bosco-Schulverein e.V.	5.519,79 €
Wadersloh, Schulverein Johanneum	36.297,85 €
Stadtlohn, Verein St.Anna Realschule	21.383,98 €
Essen, Joh.-Kessels-Akademie e.V.	53.095,47 €
Lippstadt, Marienschule e.V.	89.227,49 €
Lennestadt, Gymnasium Maria Königin e.V.	44.987,79 €
Olsberg, Josefshelm gGmbH	17.332,93 €
Reken, Benediktushof gGmbH	14.292,92 €
Aachen, Schulstiftung St. Ursula	38.782,74 €
Borken,Schönstätter Mariensch.Borken e.V	31.965,17 €
Krefeld, Schulstiftung Marienschule	56.885,95 €
Paderborn, Sozialdienst kath.Frauen e.V.	22.280,29 €
Essen, Freie Waldorfschule e.V.	44.967,36 €
Krefeld, Freie Waldorfschule e.V.	32.496,84 €
Wuppertal, Rudolf-Steiner-Schulverein	27.610,21 €
Bonn, Freie Waldorfschule Bonn	27.684,55 €
Borchen, R.-Steiner-Schloß-Hamborn e.V.	36.503,04 €
Bochum, Rudolf-Steiner-Schule Bochum	63.177,86 €
Herne, Schulverein der Hilbernschule	76.700,00 €
Wuppertal, Chr.-Morgenstern-Schule	18.006,66 €
Dortmund, Christopherus-Haus e.V.	15.230,78 €
Bielefeld, Waldorf-Schulverein e.V.	25.736,54 €
Wuppertal, Troxler-Schule e.V.	8.685,56 €
Witten, Verein Rud.-Steiner-Schule e.V.	26.296,31 €
Bielefeld, Verein Sonnenhellweg-Schule	9.607,37 €
Düsseldorf, Freie Waldorfschule e.V.	36.792,43 €

Anlage 1 - Seite 13 -

Witten,Diakonisches Bildungsz. BIZ gGmbH	19.787,32 €
Mönchengladbach, Ev. Stiftung Hephata	48.468,94 €
Velbert, Diakonissen-Mutterhaus	57.557,03 €
Neukirchen-Vluyn, Erziehungsverein	45.748,88 €
Lemgo, Stiftung Eben-Ezer	42.949,28 €
Espelkamp, Ludwig-Stell-Hof e.V.	26.172,22 €
Ennepetal, Ev. Stiftung Loher Nocken	6.313,72 €
Ebersbach, Christ. Jugendwerk Deutschl.	283.605,85 €
Porta Westfalica, Erz.-Heim Gottesshütte	4.864,95 €
Wetter, Evang. Stiftung Volmarstein	53.959,50 €
Bad Oeynhausen,Heilanstalt Wittekindschhof	45.177,74 €
Bielefeld,v.Bodelschwinghsche Stiftungen	144.461,22 €
Bochum, Matthias-Claudius Schulen e.V.	74.787,47 €
Detmold, Christl.Schulverein Lippe e.V.	184.086,62 €
Bielefeld, Trägerverein d.Evang.Bek.Sch.	147.742,68 €
Gevelsberg, Christl. Bekenntnissch. e.V.	36.645,59 €
Wilsdorf,Christlicher Schulverein e. V.	56.667,62 €
Hilden, Rheinisch-Bergischer-Verein	101.460,56 €
Lüdenscheid, Freie Christl.Schule e.V.	47.611,74 €
Gummersbach, Schulverein Freie Christl.	110.606,89 €
Hörth, Landesverband Lebenshilfe	11.282,57 €
Mettmann, Gemein.Siebeten-Tags-Advent.	2.669,65 €
Köln, Berufsförderungswerk Michaelshoven	43.156,25 €
Düren, Schulverein Fr. Christl. Schule	7.433,56 €
Bonn, Träger d. Fr. Christlichen Schulen	22.915,48 €
Minden, Christl. Schulverein Minden e.V.	89.909,27 €
Hennef, Freie Christl. Bekenntnissch.e.V.	11.206,84 €
Siegburg, VCS - Rhein-Sieg e.V.	26.762,60 €
Bielefeld, Evang. Stiftung Ummeln	1.277,16 €
Paderborn,Christl.Schulv. Paderborn e.V.	14.465,78 €
Essen, Bistum Essen	344.778,37 €
Goch, Collegium Augustinianum Gaesdonck	46.701,99 €
Köln, Erzbistum Köln	1.482.380,95 €
Aachen, Bischöfliches Generalvikariat	591.033,28 €
Münster, Bistum Münster	1.102.615,44 €
Paderborn, Erzbischöf. Generalvikariat	603.170,04 €
Paderborn, Stiftung Schulen der Dreie	72.364,64 €
Xanten, Kath. Propsteigemeinde St.Viktor	52.016,65 €
Sendenhorst, Kath. Kirchengem. St.Martin	40.182,76 €
Essen, Congregatio B.M.V.	96.146,85 €
Köln, Provinzialat d.Redemptoristen e.V.	73.580,85 €
München,Deutsche Prov.d.Sales.Don Boscos	57.603,40 €
Aachen, Domkapitel Aachen	10.679,30 €
Bestwig, Schwestern d.Hl.Maria Magdalena	132.008,77 €
Meschede, Benediktiner Königsmünster	40.990,85 €
Werl, St.Ursula-Stift	71.043,69 €
Malnz, Provinzialat d.Hünfelder Oblaten	43.321,95 €
Bad Driburg,Missionare v.kostbaren Blut	28.400,56 €
Würzburg, Mariannhiller Missionare	33.904,13 €
Mettingen, St.Antoniusverein e.V.	19.214,63 €
Bielefeld,Stiftung Mariensch.d.Ursulinen	72.300,74 €
Köln, Caritas-Jugendhilfe GmbH	30.281,59 €

Anlage 1 - Seite 15 -

Bochum, Waldorfsch. Wattenscheid e.V.	26.459,11 €
Köln, Waldorfschulverein e.V.	33.535,43 €
Gladbeck, Waldorf Schulverein e.V.	29.347,72 €
Siegen, Verein R.-Steiner-Schule e.V.	19.144,47 €
Mülheim, Freie Waldorfschule e.V.	39.900,26 €
Hagen, Verein Rudolf-Steiner-Schule e.V.	23.777,84 €
Münster, Verein Freie Waldorfschule e.V.	24.392,37 €
Aachen, Schulverein Freie Waldorfschule	31.975,46 €
Remscheid, Rudolf-Steiner e.V.	28.262,66 €
Haan, Freie Waldorf e.V.	28.017,85 €
Detmold, Freie Waldorf Lippe-Detmold e.V.	22.570,77 €
Bergisch Gladbach, Waldorfschulverein	20.563,92 €
Hamm, Freie Waldorfschule e.V.	22.404,25 €
Mönchengladbach, Freie Waldorfschule e.V.	25.864,56 €
Dinslaken, Verein Freie Waldorf	28.175,68 €
Herdecke, Gemeinnütziger Verein	3.970,48 €
Erfstadt, Waldorfschulverein Voreifel	25.414,86 €
Sankt Augustin,Waldorfschulverein Sieg-K	23.640,30 €
Gummersbach, Freie Waldorfschule Oberberg	28.565,70 €
Dortmund, Freie Waldorfschule	12.583,59 €
Bonn, Johannes-Schule Bonn e. V.	8.805,69 €
Gütersloh, Waldorfschulverein	21.999,13 €
Soest, Hugo-Kükelhaus Waldorfschulverein	16.854,75 €
Gelsenkirchen,Schulverein Raphael-Schule	9.722,34 €
Dortmund, Rudolf-Steiner-Schule e.V.	52.513,62 €
Witten, Verein Biote-Vogel	24.213,43 €
Velbert, Windrather Talschule e.V.	19.967,47 €
Everswinkel, Trägerverein Waldorfschule	15.655,62 €
Neuenrade, Trägerverein Waldorfschule	18.639,21 €
Siegen, Johanna-Ruß-Schule e.V.	6.126,23 €
Minden, Freie Waldorfschule Minden e.V.	17.058,13 €
Wegberg, FW Kreis Heinsberg e.V	8.882,93 €
Dulsburg, Ganztags-Waldorfschule e.V.	12.196,84 €
Köln, Michaeli Schulverein e.V.	20.203,72 €
Mechernich, Freie Veytalschule e.V.	5.851,14 €
Rheine, Freie Schule Rheine e.V.	3.257,65 €
Dortmund, Innungsverb.Dachdeckerhandwerk	50.660,80 €
Dormagen, Norbert-Gymnasium e.V.	72.741,67 €
Düsseldorf, Zentralverb. Augenoptiker	8.864,90 €
Düsseldorf, Stiftg.Erlang.Hochsch.Reife	22.131,85 €
Köln, Fördergem. freier Träger e.V.	36.055,68 €
Zülpich, St. Nikolaus-Stift	30.099,60 €
Siegen, Schulen der Arbeiterwohlfahrt	14.314,17 €
Düsseldorf, Jüdische Gemeinde	25.303,61 €
Köln, Trägerverein der Jüdischen Schule	5.841,21 €
Land Nordrhein-Westfalen	191.534,09 €
Münster, Landwirtschaftskammer NRW	60.356,09 €
AGAPLISION ALLGEMEINES KRANKENHAUS	9.961,97 €
Akademie für Pflegeberufe und Management apm gGmbH	22.250,62 €
Augusta-Kranken-Anstalt gGmbH	10.462,15 €
AWO Bezirksverband	51.297,36 €
Westliches Westfalen e.V.	

Anlage 1 - Seite 16 -

AWO EN	2.798,86 €
Berufsförderungswerk Hamm GmbH	18.015,11 €
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH Geschäftsbereich maxQ	34.363,04 €
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH	23.017,62 €
Geschäftsbereich maxQ	
Berufsgenossenschaftliches Universitätsklinikum Bergmannsheil GmbH	11.542,11 €
Bildungsakademie für Therapieberufe Bestwig GmbH	12.589,18 €
Bildungsakademie Volmarstein GmbH	6.326,22 €
Canilus Campus Dortmund gGmbH - Kath. Akademie für Gesundheitsberufe	44.569,80 €
Caritasverband Bochum u. Wattenscheid e.V.	3.644,88 €
Caritasverband Arnsberg-Sundern	4.743,75 €
DAA GmbH	6.479,67 €
Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	7.422,16 €
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dortmund e.V.	9.631,01 €
Diakonie In Südwestfalen GmbH	8.600,28 €
Diakonie-Ruhr-Hellweg e.V.	8.517,42 €
Diakonisches Bildungszentrum BIZ gGmbH	14.775,40 €
Dreifaltigkeits-Hospital Lipstadt	3.685,09 €
DRK Kreisverband Bochum e. V.	7.357,25 €
DRK Soziale Dienste Meschede gGmbH	6.872,35 €
DRK-Kinderklinik Siegen gGmbH	4.771,39 €
ESTA-Bildungswerk gGmbH	35.378,44 €
Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V.	7.636,05 €
Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH	3.262,21 €
Ev. Krankenhaus Lipstadt gGmbH	5.920,31 €
Ev. Krankenhaus Witten gGmbH	5.988,27 €
Ev. Krankenhausgemeinschaft Herne / Castrop-Rauxel gGmbH	12.759,71 €
Ev. Perthes-Stiftung e.V.	7.717,29 €
Ev. Stiftung Augusta	6.378,81 €
Fachinstitut für Ausbildungsgänge im sozialen Dienstleistungsbereich GmbH & Co KG	2.945,30 €
Fachschule für Physiotherapie Ina Acksel	4.771,39 €
Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	30.837,44 €
Geschäftsbereich maxQ	
Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke gGmbH	3.514,85 €
GPS Bergkamen GmbH	3.481,57 €
Grono Bildungszentren NRW gGmbH	18.840,23 €
HSK	2.980,05 €
Kath. Bildungszentrum für Gesundheits- und Pflegeberufe gGmbH	14.615,74 €
Kath. Klinikum Bochum	11.069,63 €
Katharinen-Hospital Unna gGmbH	19.397,33 €
Katholische Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH	11.866,18 €
Katholische Kliniken im märkischen Kreis (KKimK)	11.314,33 €
Katholischer Hospitalverbund Hellweg - Katharinenhospital Unna	4.651,67 €
Katholisches Klinikum Bochum	4.927,33 €
Klinikum Dortmund gGmbH	31.915,91 €
Klinikum Hochsauerland	17.150,48 €
KlinikumStadtSoest gGmbH (Tochter der Stadt Soest, Am Vrelthof 8, 59494 Soest)	5.799,48 €

Anlage 1 - Seite 18 -

St. Vincent-Krankenhaus GmbH	14.772,14 €
Medischuln gGmbH	4.600,89 €
ZAB Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen GmbH	22.991,13 €
Allgemeines Aus- und Weiterbildungsinstitut Deutschland GmbH	1.082,56 €
Savita gGmbH	7.995,76 €
Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH Wuppertal	23.373,35 €
Allgemeines Krankenhaus Viersen GmbH	3.923,14 €
Alexianer Krefeld GmbH	5.207,40 €
Alfried Krupp von Bohlen und Halbach Krankenhaus gGmbH	10.024,12 €
Universitätsklinikum Düsseldorf	27.418,12 €
AWO Kreisverband Essen e.V.	10.024,12 €
AWO Kreisverband Oberhausen e.V.	17.252,43 €
Kreis Wesel, Der Landrat	13.121,32 €
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.	7.673,63 €
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH	3.600,21 €
BIG-Bildungsinstitut	1.905,99 €
Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe GmbH	25.862,63 €
Katholisches Karl-Leisner Klinikum	8.212,54 €
Helios Universitätsklinikum Wuppertal	24.220,72 €
Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe im Rhein-Kreis Neuss	3.165,23 €
Rheinland Klinikum Neuss GmbH	12.250,61 €
Kaiserswerther Diakonie	66.145,58 €
Bildungszentrum Niederrhein	4.158,99 €
BNZ GBR	11.422,57 €
Bildungszentrum Velbert e.V.	3.359,61 €
GFO Kliniken Niederrhein	6.384,93 €
Bergische Diakonie Agrath	4.754,16 €
Caritasverbandes für die Region Kempen-Viersen e.V.	9.639,70 €
St. Marien-Hospital GmbH	5.938,33 €
DA Düsseldorfer Akademie GmbH	6.484,49 €
Fachschule der Logopädie	
Deutsche Angestellten-Akademie	11.933,82 €
Evangelische Stiftung Tannenhol & Agaplesion Bethesda Krankenhaus Wuppertal	13.203,00 €
Diakonie Akademie Wuppertal gGmbH	14.052,26 €
Diakonischen Werkes Bethanien e.V.	4.938,85 €
DRK Kreisverband Düsseldorf	12.405,11 €
e du care - Ev. Ges. f. Aus- und Fortbildung in der Pflege gGmbH	11.330,79 €
Elisabeth-KH Essen	3.288,44 €
Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH	29.091,26 €
Evangelisches Fachseminar für Altenpflege gGmbH	18.495,21 €
Stiftung Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf	13.523,85 €
Evangelisches Krankenhaus Mühlheim an der Ruhr GmbH	3.803,20 €
Evangelisches Krankenhaus Oberhausen	6.762,95 €
EVK Mettmann	5.641,60 €
Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH	3.608,53 €
Helios Klinikum Duisburg	11.835,99 €
Helios Klinikum Krefeld GmbH	16.281,38 €
heysterman consulting GmbH	4.158,99 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	9.454,33 €
Kath. Fachseminar für Altenpflege Duisburg e.V.	12.196,84 €
Kath. Schule für Pflegeberufe Essen gGmbH	41.155,37 €

Anlage 1 - Seite 17 -

Knappschaftskrankenhaus	3.172,39 €
Ludwig Fresenius Schulen GmbH	108.516,08 €
Lwl Klinik Dortmund	8.225,03 €
LWL Klinik Marsberg	4.865,38 €
LWL-Klinik Lipstadt und Warstein	7.370,18 €
Marien Gesellschaft Siegen gGmbH	11.486,68 €
KreisKlinikum Siegen gGmbH	
Märkische Kliniken GmbH - Klinikum Lüdenscheid	11.248,93 €
Märkische Seniorenzentren GmbH	29.103,33 €
Martin-Luther-Krankenhaus gGmbH	5.264,82 €
NRW BSW e.V.	683,88 €
PTA-Fachschule Westf.-Lippe e.V.	30.239,19 €
Seniorenhilfe SMMP gGmbH	8.034,70 €
St. Elisabeth Gruppe GmbH Kath. Kliniken Rhein-Ruhr	59.687,06 €
St. Josefs- und St. Elisabeth-Hospital gGmbH	4.859,84 €
Stadt Hamm	4.520,16 €
Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH	4.561,30 €
TÜV NORD Bildung gGmbH	53.392,77 €
Universitätsklinikum Knappschafts-Krankenhaus Bochum GmbH	11.272,12 €
Verein zur Förderung einer anthroposophisch orientierten Aus- und Fortbildung für Altenpflege e.V.	5.131,85 €
WBS Training Schulen gGmbH	9.171,33 €
Werkstatt Im Kreis Unna GmbH	4.414,14 €
Westfälisches Ausbildungsinstitut Gesundheitsberufe Lünen e. V.	5.533,21 €
MKK Mühlentekliniken (ABR)	23.277,88 €
apm gGmbH, Akademie für Pflegeberufe und Management	36.374,83 €
Lukas-Krankenhaus Bünde	4.563,00 €
Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.	8.906,10 €
Ev. Klinikum Bethel gGmbH	36.185,43 €
Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH	15.393,11 €
Barmherzige Brüder Trier gGmbH	8.667,95 €
diakonis - FSA - Stiftung	8.385,03 €
Diakonissenhaus	
Dorothea C. Erleben Schule GBR	5.357,61 €
Evangelisches Klinikum Bethel	4.558,24 €
Diakonie Stiftung Salem gGmbH	12.254,76 €
Ev. Johanneswerk gGmbH	12.763,08 €
Evangelisches Johanneswerk gGmbH	8.449,04 €
St. Johannisstift Paderborn	8.118,57 €
DAA Deutsche Angestellten-Akademie Zweigstellenverbund Westfalen	28.653,96 €
Katholische Hospitalvereinigung Ostwestfalen gem. GmbH	6.241,29 €
Grono Bildungszentren NRW GmbH	2.496,31 €
IN VIA Akademie/ Melnwerk-Institut gGmbH	4.089,81 €
Kolping-Bildungszentren gGmbH	22.995,16 €
St. Johannisstift Ev. Krankenhaus GmbH	6.226,27 €
MZG/ Karl-Hansen-Klinik GmbH	8.973,16 €
Klinikum Bielefeld	3.927,10 €
Klinikum Lippe	1.280,16 €
Stiftung Nazareth	12.272,19 €
EvKB	1.472,66 €
Klinikum Detmold	2.624,32 €
Schulen für Pflegeberufe Herford-Lippe GmbH	28.291,48 €

Anlage 1 - Seite 19 -

Katholisches Bildungszentrum Haan GmbH	10.712,71 €
kbs - Akademie für Gesundheitsberufe	22.596,73 €
Evang. Kliniken Essen-Mitte gGmbH	7.553,39 €
Stiftung Bethanien für die Grafschaft Moers	8.552,29 €
Krankenpflegeschule an der Ruhr e. V.	5.153,25 €
Ev. Klinikum Niederrhein gGmbH	17.898,32 €
Präha Gesundheitsschulen Düsseldorf gGmbH	6.907,39 €
Landschaftsverband Rheinland	34.677,61 €
maxQ im Berufsbildungswerk gGmbH	13.408,63 €
medicare Dr. Weisink Akademie GmbH	17.232,92 €
Theodor-Fliedner-Stiftung	14.420,38 €
Pflegeschule Bork	8.799,03 €
Podologie Ralf Grotstollen	15.389,14 €
Trägerverein der Lehranstalt für PTA e.V.	4.306,14 €
PTA-Fachschule Niederrhein gGmbH	9.959,55 €
Klingenstadt Solingen	6.340,41 €
Sana Kliniken AG	3.876,60 €
Sana Kliniken AG	10.969,94 €
Sana-Klinikum Remscheid	7.014,09 €
UK Essen ABR	36.002,13 €
LVR Klinikum Essen	3.811,99 €
Malteser Rhein-Ruhr gGmbH	2.092,95 €
Schule für Physiotherapie Duisburg e.V.	6.495,36 €
Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH	13.001,81 €
SOS-Kinderdorf Niederrhein	3.723,02 €
SRH Fachschulen GmbH	22.557,40 €
St. Bernhard Hospital Kamp-Linfort	12.125,50 €
St. Elisabeth-Akademie gGmbH	37.892,59 €
St. Franziskus-Stiftung Münster	2.353,88 €
Kath. Senioreneinrichtung Kplus GmbH	4.471,66 €
Städt. Klinikum Solingen	5.472,78 €
ToP GBR	19.412,04 €
Fachseminar für TÜV Rheinland Akademie GmbH	12.721,89 €
Kth.Karl-Leisner-Pflegehilfe gGmbH	7.610,29 €
Verein zur Förderung der Altenpflege e. V.	7.622,09 €
Computrain	9.055,55 €
DRK-Schwesterstiftung "Bonn" e.V.	35.080,69 €
Akademie für Pflegeberufe und Management (apm)	22.226,54 €
Oberbergischer Kreis - Der Landrat	17.102,24 €
Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)	12.743,84 €
Universitätsklinikum Bonn (ABR)	28.351,64 €
Bernd Blindow Gruppe	9.873,04 €
Universitätsklinikum Köln (ABR)	30.649,19 €
kath. Stiftung Marienhospital Aachen	8.680,84 €
Verbandsschule Ev. Kh. Bergisch-Gladbach und Kh Wermelskirchen	4.634,12 €
Krankenhaus Düren gGmbH	8.545,66 €
Helios Klinikum Siegburg	4.516,19 €
Bonner Verein für Pflege- und Gesundheitsberufe e.V.	21.880,80 €
BSG Bildungswerk für Soziales und Gesundheit GmbH	10.929,11 €
Städteregion Aachen	11.241,37 €
Christliche Bildungsakademie für Gesundheitsberufe Aachen GmbH	19.360,14 €
Deutsche Angestellten-Akademie GmbH (DAA)	14.115,77 €

Hubert Döpfer	32.887,16 €
EuroPhysiomed GmbH	2.397,48 €
low-tec gem. Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH	7.375,02 €
Johanniter-GmbH, Zweigmiederlassung Bonn	7.671,62 €
Ev. Krankenpflegeschule Köln Träger gGmbH	4.672,97 €
Clarenbachwerk Köln gGmbH	6.184,81 €
SBK Sozial-Betriebe-Köln gGmbH	8.796,18 €
dia-Leben Michaelshoven gGmbH	5.154,01 €
IWK gGmbH Delmenhorst	9.947,34 €
Caritasverband Rhein-Erft-Kreis e.V.	4.594,45 €
Bethlehem Gesundheitszentrum Stolberg gGmbH	11.054,02 €
Klinikum Oberberg GmbH	10.657,92 €
Josefs-Gesellschaft	4.672,97 €
Gemeinschaftskrankenhaus Bonn St. Elisabeth St. Petrus St. Johannes gGmbH	5.203,36 €
Hermann-Josef-Stiftung	3.111,85 €
Klinikum Leverkusen	6.253,15 €
Kreis Krankenhaus Mechernich GmbH	4.950,96 €
Marien-Hospital Euskirchen	4.894,70 €
St. Katharinen-Hospital GmbH	3.722,08 €
St. Elisabeth-Krankenhaus Gellenkirchen gemeinnützige Gesellschaft mbH	8.825,93 €
St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH	8.658,74 €
LVR-Klinik Bonn	6.871,10 €
Krankenhaus Porz am Rhein gGmbH	6.253,53 €
St. Marien-Hospital gGmbH	11.121,07 €
Uniklinik RWTH Aachen A&R	28.040,98 €
gomedis Physio Akademie GbR Sabine Heimerding und Jutta Michels	4.850,72 €
IB Gesellschaft für Interdisziplinäre Studien gGmbH (GIS)	12.335,82 €
Kliniken der Stadt Köln gGmbH	12.369,63 €
Institut für Pflege und Soziales, Korporatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt	31.449,23 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	7.765,38 €
Johanniter-Akademie Bildungsinstitut Nordrhein-Westfalen; Standort Münster	
Karl-Borromäus-Schule für Gesundheitsfachberufe gGmbH	17.277,82 €
MVZ CDT Strahleninstitut GmbH	2.817,53 €
Präha Akademie gGmbH	7.676,80 €
IAV GmbH- Institut für berufliche Qualifizierung Voreifel GmbH	1.012,70 €
Louise von Marillac-Schule Träger GmbH	25.426,46 €
Berufsbildungswerk, gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	19.795,15 €
RBZ Rheinisches Bildungszentrum Köln gGmbH	14.912,27 €
St. Franziskus Krankenhaus GmbH	557,55 €
Apothekerverband Aachen e.V.	4.246,74 €
DAA Deutsche Angestellten-Akademie GmbH	10.712,63 €
Sieg Reha GmbH	1.728,42 €
LVR Klinik Düren	3.394,85 €
Fachklinik 360° GmbH	3.658,76 €
Rhein-Maas Klinikum GmbH	6.307,66 €
VDAB Bildungswerk gGmbH	53.948,29 €

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“)

1. Antragsteller	
Schullräger:	Bezeichnung
Schullrägernummer (falls bekannt):	
Träger:	<input type="checkbox"/> Schulen in der Trägerschaft der Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Kommunen, sonstige öffentl. Schulen <input type="checkbox"/> Ersatzschulen <input type="checkbox"/> Staatlich anerkannte Altenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Altenpflegegesetzes und (Kinder-) Krankenpflegeschulen nach § 4 Absatz 2 des Krankenpflegegesetzes beziehungsweise staatlich anerkannter Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie von den Bezirksregierungen anerkannte Ausbildungsstätten in den weiteren Gesundheitsfachberufen
Anschrift Schullräger:	Straße/ Postleitzahl/ Ort
Auskunft erteilt:	Name/ Tel. (Durchwahl)/ E-Mail-Adresse

2. Gegenstand der Förderung:	
<input type="checkbox"/> Schulgebundene mobile Endgeräte für SchülerInnen und Schüler (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.	
<input type="checkbox"/> Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.	
Beschreibung:	
Durchführungszeitraum vom 16.03.2020 bis 31.12.2020	

TÜV Rheinland Akademie GmbH	9.506,17 €
VFA Verein zur Förderung der Altenpflege und sozialer Angelegenheiten e.V.	27.172,24 €
Wegen & Borkenhagen Partnerschaft Physiotherapeuten	3.735,75 €
Siftung Mathias Spital Rheine	22.251,43 €
Alfa GmbH	13.196,63 €
amt-Gesundheitsakademie im Vest Inh. Dr. Margret Stromberg e.K.	14.509,72 €
DRK mbH Borken	4.598,11 €
Bildungsinstitut Münster e.V. Geschäftsführung: Reinhild Kautzsch	11.147,37 €
Caritas Bildungswerk Ahaus GmbH	75.200,41 €
Hubert Döpfer	6.239,23 €
EAM - Ev. Ausbildungsstätte des Münsterlandes für pflegerische Berufe e.V.	8.210,70 €
Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.	12.640,47 €
St. Antonius Hospital Gronau GmbH	5.041,30 €
Klinikum Westmünsterland GmbH	11.966,16 €
Haus der Pflege	3.305,08 €
Haus der Pflege g GmbH	9.683,29 €
St. Franziskus-Hospital Ahlen	13.162,32 €
IFGA GmbH	3.742,33 €
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	9.349,41 €
JMK e.V.	6.431,70 €
KBG GmbH	26.474,67 €
Klinikum Vest GmbH	16.741,99 €
Ludwig Fresenius Schulen gem. GmbH	4.267,57 €
Ludwig Fresenius Schulen Ruhr GmbH	11.489,60 €
LWL Klinik Münster	8.390,49 €
Caritas-Fortbildungsinstitut Münster GmbH	7.731,24 €
VCK-GmbH	15.822,82 €
KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH	8.994,72 €
Christophorus-Kliniken GmbH	4.745,49 €
Universitätsklinikum Münster	33.082,52 €
Klinikum Vest GmbH	787,86 €
Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.	9.917,53 €
St. Elisabeth Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe GmbH	15.297,58 €
St. Franziskus-Hospital GmbH	15.941,94 €
Oberbürgermeister der Stadt Münster, Amt für Schule und Weiterbildung	4.734,64 €
TecMed-Bildung GmbH	8.226,59 €
Timmermeister Schule GmbH	17.320,38 €
Stiftungsklinikum PROSELUS gGmbH	12.146,15 €
Träger der Zentralschule für Gesundheitsberufe St. Hildegard GmbH	23.553,32 €
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfw)	853,12 €

3. Beantragte Förderung	
Zuwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist	

4. Begründung	
4.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme <input type="checkbox"/> Zur Verbesserung der Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. <input type="checkbox"/> Zur Verbesserung der Versorgung des Unterrichts auf Distanz ist die Ausstattung der Schule für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich.	

5. Finanzierungsplan	
5.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Beantragte Förderung	
4.4 Eigenanteil (mind.10%)	

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Die Eigenmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung, Folgekosten können vom Antragsteller getragen werden.	

7. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

7.2 er keine anderen Förderungen für dieselben Ausgaben und keine Drittmittel beantragt oder erhalten hat.

7.3 mit der Maßnahme nicht vor dem 16.03.2020 begonnen wurde; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.4 er zum Vorsteuerabzug für die hier beantragte Maßnahme
 nicht berechtigt ist
 berechtigt ist und dies bei Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

7.5 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind

7.6 er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung vom Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der zuständigen Bezirksregierung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen, wie z. B. die benannte Stelle, mit dem Projekt- und Programmcontrolling beauftragt werden, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das o.g. Ministerium weitergeleitet.

7.7 er die Veröffentlichung folgender Projektdaten durch das Land Nordrhein-Westfalen sowohl in Printmedien als auch in elektronischen Medien freigibt (ggf. auch in gekürzter Fassung):

- Förderkennzeichen
- Maßnahme (inklusive Angaben zum Vorhaben)
- Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger
- Ausführende Stelle
- Projektleitung
- Telefon
- E-Mail-Adresse
- Durchführungszeitraum
- Bewilligungszeitraum
- allgemeine Angaben zur Durchführung und zum Verlauf des Projektes
- Höhe der Zuwendung
- Höhe der Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers
- Datum der Gewährung der Zuwendung

7.8 ihm bekannt ist, dass er die Einwilligung zu 7.6 und 7.7 verweigern bzw. zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, dies jedoch grundsätzlich zur Folge haben kann, dass eine Förderung nicht erfolgt bzw. ein bereits erteilter Zuwendungsbescheid zurückgenommen und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können.

7.9 er den Eigenanteil übernimmt.

Bezirksregierung....

Gegen Empfangsbekennnis/Per PZU

Zuwendungsempfänger

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“), Runderrlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (ABl. NRW, Sonderausgabe 07/2020)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

1. Für kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Für nicht kommunale Zuwendungsempfänger: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise (ANBest-P-Corona)

2. Empfangsbekennnis
3. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

I.

1. **Bewilligung:**
Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit

vom 16.03.2020 bis 31.12.2020
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(In Buchstaben: _____ Euro)

Die Gewährung der Zuwendung beruht u.a. auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

8. Nachweise

Einzureichen sind ausschließlich:

1. Erklärung der Kämmererei bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage
2. Erklärung der unteren Kommunalaufsicht bei HSK/HSP-Kommunen und bei Verringerung der allgemeinen Rücklage

9. Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

(Ort/Datum) (Unterschrift Vertretungsberechtigte/r)

(Name, Funktion)

- Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen („Sofortausstattungsprogramm“) an Schulen und Regionen in Nordrhein-Westfalen, Runderrlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2020 (ABl. NRW, Sonderausgabe 07/2020)
- Landeshaushaltsordnung NRW (LHO), insbesondere § 44 LHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV bzw. VVG)

2. **Zur Durchführung folgender Maßnahmen**

Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs.

Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller Online-Lehrangebote erforderlich ist.

3. **Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ___ v.H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbeitrag) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR als nicht rückzahlbare Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. **Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Antragsangaben und der zum Antrag eingereichten Unterlagen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben	
4.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.3 Beantragte Förderung	
4.4 Eigenanteil (mind.10%)	

5. Beantragte Förderung

Zwendungsbereich	Betrag in EUR
Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)	
Ausstattung der Schule, die für die Erstellung professioneller online-Lehrangebote erforderlich ist.	

6. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 2020: _____ EUR

7. Auszahlung

Der Mittelabruf erfolgt mittels des Mittelabrufformulars.

II.

Nebenstimmungen

- Die Maßnahme ist vom 16.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- Die bis zum 31.12.2020 nicht für Zwecke des Sofortausstattungsprogramms verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzahlen.
- Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 1,3, 1,5, 1,6, 6 und 7,1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Bei Nicht-Gebietskörperschaften: Die beigefügten ANBest-P-Corona sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummer 5.1 und 7.2 der ANBest-P-Corona finden keine Anwendung.

Ergänzend oder abweichend hiervon gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Die Zweckbindungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit Ende des jeweiligen Durchführungszeitraumes und endet mit Ablauf des vierten darauffolgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden.
- Der Verwendungsnachweis hat mit dem in der Anlage beigefügten, verbindlichen Verwendungsnachweisformular samt Anlage zu erfolgen und muss bis zum 31.01.2021 der Bezirksregierung vorgelegt werden.
- Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist in geeigneter Form auf die Förderung des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem DigitalPakt Schule zu verweisen (z.B. Aufkleber auf den beschafften mobilen Endgeräten).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung (...) zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (...) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

(Unterschrift)

III.

Hinweise

- Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren allgemeinen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann eine Aufhebung oder teilweise Aufhebung dieses Zuwendungsbescheides zur Folge haben.
- Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen).
- Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Hierzu kann eine Erklärung zum Rechtsmittelverzicht abgegeben und die Auszahlung beschleunigt werden.
- Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet mir als Bewilligungsbehörde umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Wenn Sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.
- Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung (...) erhalten Sie hier:
 - Detmold: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>
 - Düsseldorf: <https://www.br1.nrw.de/service/datenschutz.html>
 - Arnsberg: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/daten-schutz/index.php>
 - Köln: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_inform/daten-schutz/index.html
 - Münster: <https://www.bezreg-muenster.de/de/daten-schutz/index.html>

An die
Bezirksregierung
....

Mittelabruf

1. Angaben zum Mittelabruf

Aktenzeichen	
Gesamtausgaben	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
Höhe des auszahlenden Betrages	
Eigenanteil (mind.10%)	

2. Mittelabruf

Hiermit beantrage ich die anteilige Erstattung der unter Punkt 1 genannten Gesamtausgaben

Bankverbindung (nur ausfüllen, wenn sich die Kontodaten seit letzter Anforderung geändert haben)

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
BIC	IBAN

1

Anlage 4



RUNDSCHREIBEN-NR.: 711/20

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: +49 211 300491-0
Direkt: +49 211 300491-110
E-Mail: k.zentara@lkt-nrw.de

Datum: 29.07.2020

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Aktenz.: 40.22.04/40.35.00 Zen/Fee

Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte und Administrationsaufwand

Bezugsrundschriften LKT NRW Nrn. 646/20 vom 07.07.2020, 617/20 vom 02.07.2020, 559/20 vom 18.06.2020 und 504/20 vom 04.06.2020

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Schule und Bildung hat die Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte herausgegeben werden. Die Schulträger sollen danach Aufgaben der Beschaffung und Verwaltung der Geräte übernehmen. Obwohl dafür nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände das Land als Dienstherr/Arbeitgeber zuständig ist, wurde diese Verfahrensweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Praktikabilitätsgründen mitgetragen.

*Die Details eines weiteren Programms zur pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren werden derzeit noch verhandelt. In diesem Zusammenhang wird bis zum **21.08.2020** um formlose Angaben gebeten, welche Aufwendungen den Kreisen bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen entstehen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Bezugsrundschriften des LKT NRW Nr. 646/20 und der Presseberichterstattung zu entnehmen war, will das Land NRW im laufenden Jahr 103 Millionen Euro für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an privaten Ersatzschulen bereitstellen. Das Ministerium für Schule und Bildung hat nun mit „Schulmail“ vom heutigen Tage über die Veröffentlichung der „Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ (RdErl. vom 28.07.2020) informiert (**Anlage 1**).

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den einschlägigen Vorgesprächen – einmal mehr – darauf hingewiesen, dass das Land selbst – als Dienstherr/Arbeitgeber – die Pflicht trifft,

seine Beschäftigten mit den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten. Eine Rechtsauffassung, die hier – unter Verweis auf § 79 SchulG (Pflicht der Schulträger „eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen“) – auch insoweit eine Zuständigkeit der Schulträger sieht, wurde ausdrücklich zurückgewiesen (zur ausführlichen Begründung der Rechtsauffassung vgl. die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landtag vom 26.03.2019 = **Anlage 2**). Der ursprüngliche Verhandlungsansatz des Landes, den Kommunen eine Mitfinanzierung in Höhe von 10% aufzubürden, wurde daraufhin zurückgezogen. Die vorliegende Richtlinie wurde in ihren Einzelheiten nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, ein Entwurf nicht vorab übermittelt.

Wie der Richtlinie zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung (Ausschreibung, Kauf, Inventarisierung, Zurverfügungstellung an die Lehrkräfte, Einbindung in die vorhandenen IT-Netzwerke, Festlegung von Nutzungsbedingungen etc.) der Geräte übernehmen, wobei Sachausgaben für die Wartung, den Support und den Betrieb der zu beschaffenden mobilen Endgeräte sowie Personalausgaben, wie dem zweiten Satz der Nr. 5.4.1 der Richtlinie zu entnehmen ist, nicht förderfähig sind. Auch diese Aufgaben obliegen aber – in konsequenter Fortführung der Rechtsposition der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen – im Falle von Lehrerendgeräten grundsätzlich ebenfalls dem Land als Dienstherr/Arbeitgeber. Dies wurde von den kommunalen Spitzenverbänden in den o.g. Gesprächen ebenfalls deutlich gemacht. Es war aber auch anzuerkennen, dass Gründe der Praktikabilität und der wirtschaftlichen Beschaffung dafürsprechen, dass die Schulträger diese Aufgaben übernehmen. Sie müssen auch eine entsprechende Beschaffung und Administration von Endgeräten für bestimmte Schüler (vgl. Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen [Zusatzvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024 – Sofortausstattungsprogramm] an Schulen und in Regionen in Nordrhein-Westfalen, übersandt per E-Mail vom 22.07.2020) durchführen. Ferner macht es IT-technisch Sinn, dass der Schulträger die Einpassung in vorhandene Schul-IT-Netzwerke vornimmt. Schließlich muss auch konstatiert werden, dass einige Schulträger bereits aus eigenen Mitteln Beschaffungen zugunsten von Schülern und Lehrern vorgenommen haben. Des Weiteren ist zu bedenken, dass eine Zurückweisung der Aufgaben durch die Schulträgerseite vor dem Hintergrund des aktuellen Verlaufs der öffentlichen Debatte um die Digitalisierung im Schulbereich gegebenenfalls auch vor Ort schwierig zu vertreten ist. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Verweis auf die skizzierte grundsätzliche Haltung haben die kommunalen Spitzenverbände daher die nun in der Richtlinie angelegte Vorgehensweise akzeptiert. Es ist allerdings letztlich eine Entscheidung des Schulträgers vor Ort, ob er die o.g. Aufgaben übernimmt oder nicht.

Hinzuweisen ist aber auch auf Verhandlungen auf Bundesebene zur Ausgestaltung einer pauschalierten Beteiligung des Bundes bei der Ausbildung und Finanzierung von Administratoren. Im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 03.06.2020 (vgl. Bezugsrundschriften LKT NRW Nr. 504/20) heißt es dazu im zweiten Teil der Nr. 28 wörtlich:

„Gleichzeitig hat die Krise gezeigt, wie wichtig Digitalisierung und digitales Lernen in der Bildung sind. Alle Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Präsenzunterricht in der Schule und E-Learning zu Hause miteinander zu verbinden. Deshalb wird im Digitalpakt Schule der Katalog der förderfähigen Investitionen erweitert. Der Bund wird sich darüber hinaus in Zukunft pauschaliert bei der Ausbildung und Finanzierung der Administratoren beteiligen, wenn die Länder im Gegenzug die digitale Weiterbildung der Lehrkräfte verstärken.“

Aus dem zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) war hierzu in Erfahrung zu bringen, dass das Volumen der Bundesmittel 500 Mio. Euro beträgt; auf NRW dürfte demnach unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels ein Betrag von ca. 105 Mio. Euro entfallen. Allerdings erwartet das BMBF wegen der Verbindung mit dem Ausbau der Lehrerfortbildung durch die Länder deutlich komplizierter als zu den Endgeräten. Das BMBF verfolgt das Ziel, für die Administration professionelle Strukturen aufzubauen und die Schulen davon zu entlasten. Wie genau eine Umsetzung in NRW gestaltet werden könnte, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Wir werden uns für eine unmittelbare Unterstützung der Kommunen aus diesen Mitteln einsetzen. In diesem Zusammenhang wären Rückmeldungen hilfreich, welche Aufwendungen (Anstellung von eigenem Personal, Beauftragung von Dritten, Sachkosten) die Kreise bereits jetzt für den IT-Support an ihren Schulen bzw. die Erfüllung von Administratoren-Aufgaben haben. Wir bitten insoweit um formlose Mitteilung z. Hd. Frau Feenstra (N.Feenstra@lkt-nrw.de) bis zum **21.08.2020**.

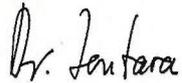
Wegen der weiteren Einzelheiten wird der Richtlinie wird auf die **Anlage 1** verwiesen, wobei noch hervorzuheben ist, dass – wie beim Sofortausstattungsprogramm auch – gemäß Nr. 4.2 eine Abrechnung von Geräten möglich ist, die nach dem 16.03.2020 erworben wurden. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte der Schulträger im Einzugsbereich (vgl. zu den Zuweisungsbeträgen die Anlage 1 der Richtlinie).

Für Rückfragen stehen bei den Bezirksregierungen, die auch Bewilligungsbehörde sind, Ansprechpartner zur Verfügung. Auf der Website des Schulministeriums findet sich über dies eine FAQ-Liste zum Digitalpakt, die auch Aussagen zum vorliegenden Themenfeld enthalten soll (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulpolitik/Digitalpakt/FAQ_Digitalpakt/index.html).

Es ist beabsichtigt, die gesamte Thematik neben anderen aktuellen Fragestellungen im Rahmen eines weiteren informellen Austauschs des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport per Videokonferenz, voraussichtlich am Donnerstag, 27.08.2020, von 10:00 – 12:00 Uhr zu vertiefen. Hierzu wird mit gesondertem Schreiben eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Zentara', written in a cursive style.

Dr. Zentara

Anlagen



Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Landkreistag NRW
Dr. Kai Zentara
Kavalleriestraße 8
40213 DüsseldorfDezernent VI –
IT, E-Government, Bauen**Harald Vieten**
Ltd. KreisverwaltungsdirektorLindenstraße 4
41515 Grevenbroich
Zimmer 318/319Telefon 02181-601-1060/-1061
Telefax 02181-601-81060
harald.vieten@
rhein-kreis-neuss.de**Aktenzeichen:**
(bitte immer angeben)ab
24. August 2020**Digitalisierung im Schulbereich: Richtlinie zur Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte/Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen an Schulen und Regionen in NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. Zentara,

wie aus den o.g. Richtlinien des Ministeriums für Schule und Bildung in NRW zu entnehmen ist, sollen die Schulträger die Beschaffung und Verwaltung der mobilen Endgeräte übernehmen.

Unbeschadet zahlreicher Folgeproblematiken für die kommunalen Schulträger (z.B. Kosten IT-Personalaufwand für Support und Wartung) erscheint insbesondere der enge Zeitrahmen für Beschaffung von mehreren tausend mobilen Endgeräte bis zum 31.12.2020 problematisch. Schon jetzt bestehen coronabedingt Lieferengpässe bei den Herstellern, die durch die aktuell geplanten bundesweiten Beschaffungsmaßnahmen für Schulen verstärkt werden. Zusätzlich stellen die notwendigen Ausschreibungsverfahren – zum Teil europaweit – einen weiteren großen Zeitfaktor dar.

Ich bitte daher den Landkreistag sich bei den Fördergebern für eine Fristverlängerung über den 31.12.2020 hinaus einzusetzen. Ansprechpartner beim Rhein-Kreis Neuss ist der IT-Dezernent Harald Vieten, Tel. 02181/601-1060, Mail: harald.vieten@rhein-kreis-neuss.de.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke

Anlage 6

Vergabekonzept Amt 40

Richtlinie zur Vergabe von mobilen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler an Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Präambel

Nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen (RdErl. D. Ministeriums für Schule und Bildung v. 21.7.2020-411) sind dem Rhein-Kreis Neuss Mittel des Landes zur Versorgung der in seiner Trägerschaft befindlichen öffentlichen Schulen für eine digitale Sofortausstattung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt worden.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten zu versorgen, soweit hierzu ein besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte aus Sicht der Schulen bzw. des Schulträgers besteht.

Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss werden wie folgt mit digitalen Endgeräten versorgt:

§ 1 Rechtsgrundlage für die Gewährung eines digitalen Endgerätes

- (1) Die Gewährung eines digitalen Endgerätes erfolgt als Billigkeitsleistung als freiwillige Zuwendung des Schulträgers.
- (2) Weder die Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen noch diese Vergaberichtlinie geben der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren Erziehungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines digitalen Endgerätes.
- (3) Die Schulleitung wird jeweils zum Beginn eines Schuljahres im pflichtgemäßen Ermessen eine Reihenfolge vorschlagen, nach der an Schülerinnen und Schüler der Schule die vorhandenen Geräte verteilt werden sollen. Maßgebend für die Reihenfolge ist der besondere Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte.
- (4) Die Vergabe ist insbesondere durch die tatsächliche Verfügbarkeit einsatzbereiter Endgeräte mit der hierzu erforderlichen Software begrenzt. Geräte dürfen nur an Schülerinnen und Schüler vergeben werden, die angemeldet sind und Gewähr für einen regelmäßigen Schulbesuch leisten.

§ 2 Vergabestelle

Die Entscheidung über die Vergabe der digitalen Endgeräte trifft der Rhein-Kreis Neuss für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Vergabe erfolgt durch die Schule.

§ 3 Besonderer Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte

- (1) Ein besonderer Bedarf zur Versorgung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Endgerät ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
 - a) ohne eigenes Verschulden nicht im unmittelbaren Besitz eines eigenen Endgerätes ist,
 - b) kein den Anforderungen der Schule entsprechendes Endgerät im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellt bekommen hat,
 - c) keine Ausbildungsvergütung erhält oder
 - d) von öffentlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe keine Mittel zur Anschaffung eines den Anforderungen der Schule entsprechenden Endgerätes erhalten hat. Auf Verlangen der Vergabestelle ist ein Antrag zu stellen.

- (2) Der Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist festzustellen, wenn die Schülerin oder der Schüler
 - a) jeweils zum 1.1. eines Jahres Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Unterhaltvorschussgesetz bezieht,
 - b) bzw. der Erziehungsberechtigte, in dessen Haushalt sie oder er lebt, jeweils zum 1.1. Wohngeld nach Maßgabe des Wohngeldgesetz bezieht,
 - c) unabhängig vom Verschulden lediglich über ein Einkommen verfügt, das nicht über der jeweils gültigen Grenze des Pfändungsfreibetrages nach Maßgabe von § 850 c ZPO hinaus geht,
 - d) in sonstiger Weise glaubhaft darstellen kann, dass ihm aufgrund der familiären oder eigenen Lebensumständen z.B.
 1. wegen zu geringem oder unregelmäßigem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit,
 2. wegen unregelmäßig eingehenden Zahlungen aus Unterhalts- und Versorgungsansprüchen, soweit keine Leistungen nach dem Unterhaltvorschussgesetz in Anspruch genommen werden können,
 3. wegen Unterstützung von Familienmitgliedern ersten Grades in besonderen Lebenslagen,
 4. wegen Überschuldung oder
 5. zur Deckung des Lebensunterhalts jährlich nicht höhere Beträge als 20 % über dem jeweils von der Bundesregierung alle zwei Jahre vorgelegtem Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern zur Verfügung stehen.

§ 4 Verfahren

- (1) Digitale Endgeräte werden nur auf Vorlage eines schriftlichen Antrages vergeben, soweit ein unterschriebenes Leihvertragsangebot und eine Datenschutzerklärung jeweils in zwei Ausführungen vorliegen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Schülerin oder der Schüler. Sollten diese nicht volljährig sein, sind die Erziehungsberechtigten, die über die elterliche Sorge verfügen, antragsberechtigt. Soweit sie gemeinsam die elterliche Sorge ausüben, ist von beiden Erziehungsberechtigten der Antrag zu stellen.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist jährlich bis zum 1.8. eines Jahres zu stellen.
- (4) Zum Nachweis des besonderen Bedarfs zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte ist die Glaubhaftmachung durch die Schülerin oder den Schüler in der Regel ausreichend. Diese erfolgt über eine persönliche Erklärung im Antrag sowie einem persönlichem Gespräch mit dem jeweils zuständigen Sozialarbeiterteams des Bildungs- und Teilhabepakets. Ist die Schülerin oder der Schüler minderjährig, ist die Erklärung im Antrag durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen.
- (5) Die Vergabestelle ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, vor Entscheidung über den Antrag im Einzelfall Nachweise von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzufordern. Diese sind unverzüglich beizubringen.
- (6) Nach Zugang der Anträge sind diese von der Vergabestelle hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen und eine Vergabeentscheidung mit einer Reihenfolge der Antragstellerinnen und Antragsteller zu treffen.
- (7) Jeder Antrag ist schriftlich zu entscheiden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (8) Unterjährig zurückgegebene digitale Endgeräte an die Vergabestelle werden unverzüglich den abgelehnten Antragstellerinnen und Antragstellern nach Maßgabe der Reihenfolge in der Vergabeentscheidung angeboten.

Neuss,

Petrauschke

Schulleitung

Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten an der Schule

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,

vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Lehrerin/dem Lehrer _____, geb. am _____
als Leihnehmerin/Leihnehmer

Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:

_____ /

mobile Endgeräte-Nr. _____ -

Datum: _____

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieses Projekts werden Lehrerinnen und Lehrer der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

§ 1

Grundsätze der Nutzung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt der o.g. Lehrerin/dem o.g. Lehrer ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät“ genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch die o.g. Lehrerin/den o.g. Lehrer zulässig. Ein Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.
- (2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.
- (4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zur Lehrerin/zum Lehrer werden durch die Schule erfasst.
- (5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetsen“). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch der Lehrerin/des Lehrers auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

- (6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

§ 2

Nutzung nur zu schulischen Zwecken

- (1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und -verarbeitung anzusehen, welche mit den Unterrichtsinhalten oder sonstiger schulischer Arbeit im Zusammenhang stehen.
- (2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (3) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände ausschließlich zu schulischen Zwecken unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

§ 3

Verbotene Nutzungen

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis, der Schule oder dem Land Nordrhein-Westfalen schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.
- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.

§ 4

Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 500,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.
Bei einem Displayschaden an einem Gerät, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 100,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 200,00 €.
Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.
- (3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern dem Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese gegen die Lehrerin/dem Lehrer geltend gemacht werden.
- (2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Der Landrat
Im Auftrag

Lehrerin/Lehrer

Nicht ausfüllen:

Ausgabetag

Datum

Ggf. Bemerkung

Rücknahmetag

Datum

Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung

Vereinbarung zur Nutzung von mobilen Endgeräten an der Schule

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch den Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
als Leihgeber

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und der

..... - Schule,

.....,
vertreten durch den/die Schulleiter/in,

- nachfolgend „Schule“ genannt -

sowie

dem **Schüler/der Schülerin** _____, geb. am _____
als Leihnehmerin/Leihnehmer

Der Schüler / die Schülerin wird / wurde am _____ 18 Jahre alt und wird /
wurde damit volljährig.)

gesetzlich vertreten durch:

Die Seriennummer des mobilen Endgerätes lautet:

_____ ,

mobile Endgeräte-Nr. _____ -

Datum: _____

Vorbemerkung:

Im Rahmen dieses Projekts werden Schülerinnen und Schüler der Schule leihweise vom Rhein-Kreis Neuss mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese Nutzungsvereinbarung regelt Einzelheiten zur Nutzung der Geräte und ist für alle Parteien verbindlich.

§ 1

Grundsätze der Nutzung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss stellt dem o. g. Schüler/der o. g. Schülerin ein personengebundenes mobiles Endgerät – nachfolgend „Gerät“ genannt – leihweise unentgeltlich zur Verfügung. Das Gerät verbleibt im Eigentum des Kreises. Die Nutzung ist nur durch den o. g. Schüler/die o. g. Schülerin zulässig. Ein Veräußerung oder Weitergabe an Andere – auch zu lediglich vorübergehender Nutzung – ist verboten. Das Gerät ist nach Beendigung der schulischen Nutzungsdauer auf Anforderung der Schule in den Auslieferungszustand zurück zu setzen und unverzüglich in einem unbeschädigten und technisch einwandfreien Zustand zurück zu geben.
- (2) Das Gerät ist pfleglich und sorgsam zu behandeln, insbesondere ist das Gerät vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von permanenten Markierungen und Aufklebern/Stickern ist nicht erlaubt.
- (3) Das Gerät ist als Zugangsschutz mit einer PIN bzw. einem Kennwort (Zugangsdaten) zu versehen. Die Zugangsdaten sind vertraulich und dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Anmeldung anderer Personen an dem Gerät ist nicht zulässig.

- (4) Die Seriennummer des ausgegebenen Gerätes und der Bezug zum Schüler/zur Schülerin werden durch die Schule erfasst.
- (5) Der Kreis oder die Schule kann bei Bedarf – vor allem bei nicht mehr vorhandener Funktionsfähigkeit – das Gerät sperren oder in den Auslieferungszustand zurücksetzen („resetzen“). Durch das Zurücksetzen werden alle auf dem Gerät gespeicherten Daten gelöscht. Es besteht kein Anspruch des Schülers/der Schülerin auf Sicherung oder Speicherung von Daten oder Dokumenten. Der Kreis hat das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.
- (6) Das Leihgerät ist nicht über den Kreis versichert.

§ 2

Nutzung nur zu schulischen Zwecken

- (1) Das Gerät darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung des Gerätes ist verboten. Als schulischer Zweck ist die Nutzung im Rahmen des Unterrichts mit Bezug zum Unterrichtsinhalt oder zum Zweck der Informationsgewinnung und –verarbeitung anzusehen, welche mit den Hausaufgaben bzw. einer sonstigen schulischen Arbeit und dem Unterrichtsinhalt im Zusammenhang stehen oder durch eine aufsichtführende Lehrkraft gestattet wird.
- (2) Das Gerät muss stets mit einem vollständig aufgeladenen Akkuladezustand in die Schule mitgebracht werden. Ferner ist sicherzustellen, dass auf dem Gerät genügend freier Speicherplatz für schulische Zwecke zur Verfügung steht.
- (3) Die Nutzung des Gerätes während der Unterrichtszeiten erfolgt ausschließlich auf Anweisung der für die Erteilung des entsprechenden Unterrichts aufsichtführenden Person (vgl. § 4). Der Schüler/die Schülerin hat den Anweisungen der aufsichtführenden Person Folge zu leisten.
- (4) Fotos, Filme und Audiomitschnitte dürfen während des Unterrichts und auf dem Schulgelände nur mit vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft und ausschließlich zu schulischen Zwecken aufgenommen werden. [

§ 3

Verbotene Nutzungen

- (1) Fotos, Filme, Musik und andere Medien- und Internetinhalte jugendgefährdender, rassistischer, pornographischer, gewaltverherrlichender, ehrverletzender oder beleidigender Art dürfen weder aufgerufen noch gespeichert, zugänglich gemacht oder weiter verbreitet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Strafgesetze sind zu beachten.
- (2) Filme, Musikbeiträge, Texte, Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, verbreitet oder veröffentlicht werden. Ist im Einzelfall nicht aufzuklären, ob Urheberrechte verletzt sein könnten, ist die Nutzung untersagt.
- (3) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Foto-, Video- und Audioaufnahmen, einschließlich deren Anfertigung, Speicherung, Weitergabe, Verbreitung und Veröffentlichung, sind ohne Einwilligung der aufgenommenen Person unzulässig. Soweit die Person minderjährig ist, ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Es ist verboten, mit dem Gerät Inhalte, die dem Kreis oder der Schule schaden können, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen.

- (5) Das Hoch- oder Herunterladen sowie das Kopieren von Dateien, insbesondere von Dateien, die in sog. „File-Sharing-Netzwerken“ angeboten werden, sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Lehrkraft. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist verboten.
- (6) Das Entfernen der Sperre, die verhindert, dass nicht geprüfte Fremdsoftware installiert oder nicht vom Hersteller zugelassene Manipulationen am Gerät ermöglicht werden (sog. „Jailbreak“), ist ebenso wie das Löschen/Deaktivieren der vorinstallierten Programme nicht erlaubt.
- (7) Es ist untersagt, mithilfe des Gerätes im eigenen oder fremden Namen Verträge abzuschließen und/oder kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen.
- (8) Es ist verboten, die auf dem Gerät bereits vorinstallierten Programme zu löschen, zu verändern oder an andere Personen weiterzugeben.
- (9) Das Installieren von Apps aus dem Apple App-Store ist verboten. Falls die betreuende Lehrkraft für schulische Unterrichtszwecke das Installieren einer App aus dem Apple App-Store für erforderlich hält und diese App die Funktionsfähigkeit des Gerätes und der vorinstallierten Programme nicht beeinträchtigt, kann die Schule, nach vorheriger Freigabe durch den Kreis, das Installieren der App erlauben.

§ 4

Befugnisse der aufsichtführenden Personen

- (1) Die Schulleitung bestimmt diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die schulische Nutzung des Gerätes führen. Die aufsichtführende Person hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung durch den Schüler/die Schülerin eingehalten werden. Bei der Nutzung während des Unterrichts ist grundsätzlich die jeweils zuständige Lehrkraft die aufsichtführende Person.
- (2) Die aufsichtführenden Personen sind gegenüber dem Schüler/der Schülerin bezüglich der schulischen Nutzung des Gerätes weisungsbefugt (vgl. auch § 2 Absatz 3).
- (3) Die aufsichtführenden Personen sind berechtigt, gegenüber unbefugten Personen oder gegenüber Schülerinnen/Schülern, welche die Geräte entgegen den Vorschriften dieser Nutzungsvereinbarung oder entgegen den Anweisungen nutzen, geeignete, erforderliche und angemessene Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung zu unterbinden.
- (4) Die aufsichtführenden Personen haben das Recht, jederzeit Einblick in das Gerät zu nehmen, sofern und soweit dies zur Wahrnehmung ihnen zustehender Administrationsaufgaben, zur Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gerätes oder der installierten Apps erforderlich ist.

§ 5

Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsvereinbarung kann durch den Kreis oder die Schule die Nutzung des Gerätes nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise, zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder untersagt werden. Weitergehende, schulrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust behält sich der Kreis die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bis zu einer Höhe von 100,00 € je Einzelfall vor. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz.

Bei einem Displayschaden an einem iPad, das nicht älter als 2 Jahre ist, werden grundsätzlich unabhängig von der Ursache des Schadens ein Anteil von 50,00 € an den Reparaturkosten vom Kreis in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall steigt dieser Betrag auf 100,00 €.

Displayschäden sind der Schule unverzüglich zu melden.

- (3) Kreis und Schule haften nicht im Falle einer rechts- oder verbotswidrigen Nutzung des Gerätes (vgl. § 3 des Vertrages).

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Rhein-Kreis Neuss Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen die Schülerin/den Schüler geltend gemacht werden, als auch direkt gegen die/den Sorgeberechtigten.
- (2) Jegliche Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorgesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Für den Rhein-Kreis Neuss:
Der Landrat

Für die Schule:

Schulleiter/in

Schüler/Schülerin:

Erziehungsberechtigte:

Nicht ausfüllen:

Ausgabetag

Datum

Ggf. Bemerkung

Rücknahmetag

Datum

Unterschrift Sekretariat

Ggf. Bemerkung

Rhein-Kreis Neuss

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Hiermit willige ich ein, dass meine persönlichen Daten für die Ausleihe eines digitalen Endgerätes beim Rhein-Kreis Neuss verarbeitet werden.

Ich willige auch ein, dass der Antrag und weitere Nachweisunterlagen von der Schulleitung entgegen-
genommen werden dürfen.

Die Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für die Durchführung des Verleihs zwingend erforder-
lich. Die Daten werden ausschließlich zur Registrierung des digitalen Endgerätes genutzt.

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig und kann im Sekretariat der Schule jederzeit widerrufen wer-
den.

Die Information nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Rückseite dieser
Anmeldung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift

Information

nach Artikel 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

Verantwortlicher:

Rhein-Kreis Neuss
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181 -6010
Fax: 02181 -601 1330

Kontakt Daten/Datenschutzbeauftragter

Rhein-Kreis Neuss
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich
Telefon: 02181-601-7110
Telefax: 02181-601-87110
E-Mail-Adresse: datenschutz@rhein-kreis-neuss.de

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Der Rhein-Kreis Neuss verarbeitet die personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck: Verwaltung digitaler Endgeräte

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:

Aufgabenerfüllung aufgrund Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Bildung; individuelle Einwilligungserklärung der betroffenen Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die Daten werden an die Abteilung ZS 4 Rhein-Kreis Neuss und an die verantwortliche Lehrkraft übermittelt.

Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Nein

Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Die 6 Monate nach Beendigung der Schulzeit an der Schule

Pflicht zur Bereitstellung von Daten:

Die personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) sind für den Verleih erforderlich. Werden diese nicht zur Verfügung gestellt, kann das Gerät nicht verliehen werden.

Rechte der betroffenen Person:

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

(Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-38424-0
Fax: 0211-38424-10
Email poststelle@ldi.nrw.de
Internet www.ldi.nrw.de)

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4085/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

COVID-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

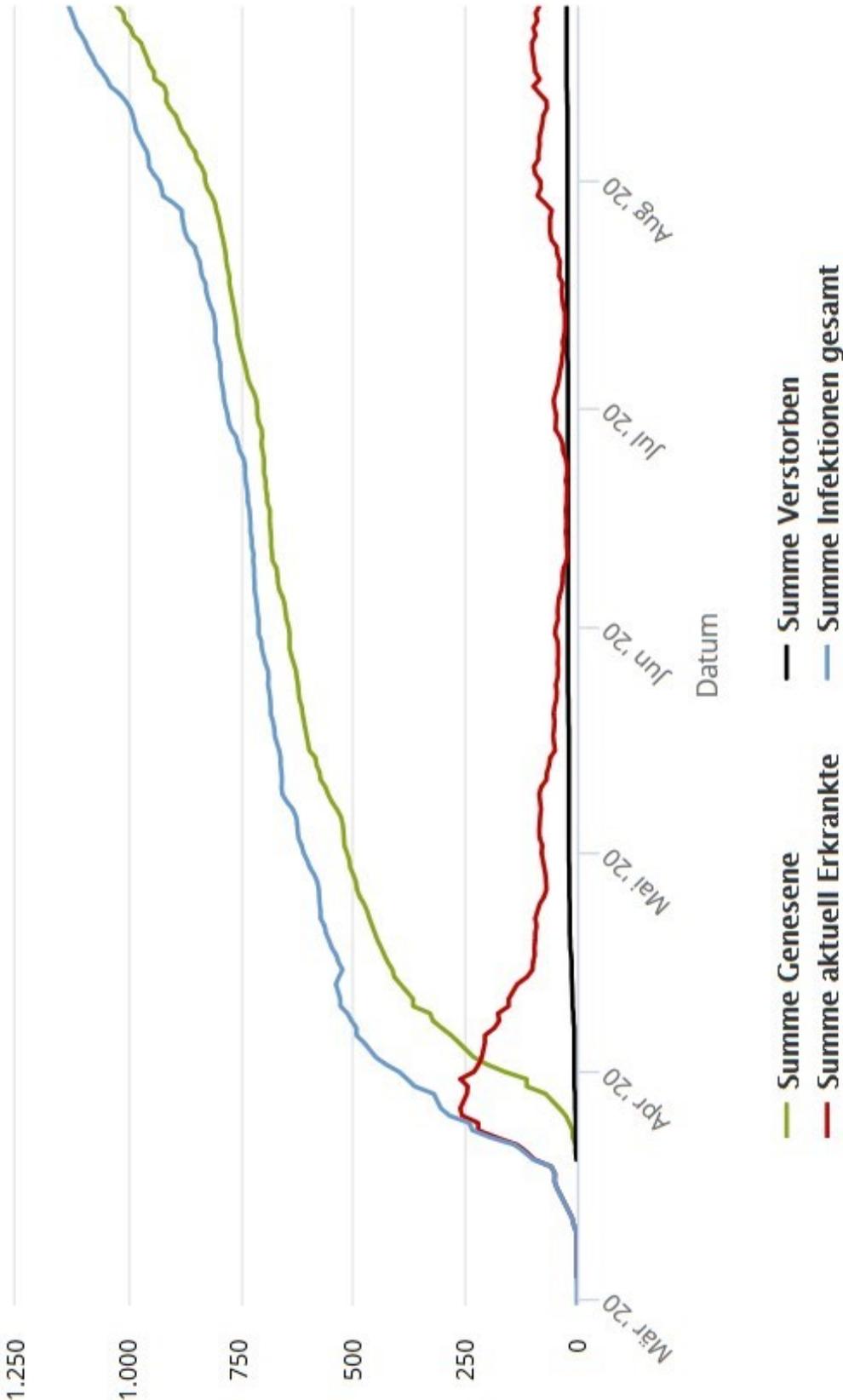
Stand: 25. August 2020, 15:00 Uhr

Im Rhein-Kreis Neuss ist bei 84 aktuell erkrankten Personen eine Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen. Kreisweit 1.132 Personen sind wieder von der Infektion genesen. Von den aktuell mit dem Virus infizierten Personen wohnen 25 in Neuss, je 11 in Dormagen und Meerbusch, je 10 in Jüchen und Grevenbroich, 8 in Kaarst, 6 in Rommerskirchen und 3 in Korschenbroich. Unverändert 23 Menschen sind im Zusammenhang mit der Erkrankung verstorben. Insgesamt wurden im Rhein-Kreis Neuss 1 132 Infektionen mit dem Coronavirus bestätigt.

Aktuell sind im Rhein-Kreis Neuss noch 506 Personen als begründete Verdachtsfälle auf Empfehlung des Kreis-Gesundheitsamtes durch die jeweilige Stadt in Quarantäne gesetzt. 5 351 Personen konnten bereits wieder aus der Quarantäne entlassen werden, da sie nach Ablauf der 14-tägigen Inkubationszeit keine Krankheitssymptome zeigten.

Im Altenheim Maria Frieden in Jüchen ist am Samstag, 15. August bei 12 Bewohnern und 4 Mitarbeitern der Demenzstation eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt worden. Noch am selben Wochenende wurden alle Bewohner und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung durch die mobilen Testteams und

Mitarbeiter des Kreis-Gesundheitsamtes auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurden. Die Testergebnisse waren alle negativ. Der Ausbruch konnte somit auf eine Station begrenzt werden.



der Infektionen mit dem Coronavirus im Rhein-Kreis Neuss

Abb.: Verlauf

Der Wert der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner in den letzten sieben Tagen liegt bei 12,0. Sollte dieser 50 erreichen, müssten verschärfte Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus getroffen werden.

**7-Tages-Inzidenz der SARS-CoV-2 Fälle in den Kreisen und kreisfreien Städten:
Neue Meldungen vom 17.08. bis 23.08. pro 100.000 Einwohner***
- Datenbasis Meldedaten gem. IfSG, Datenstand 24.08.2020, 00:00 Uhr -

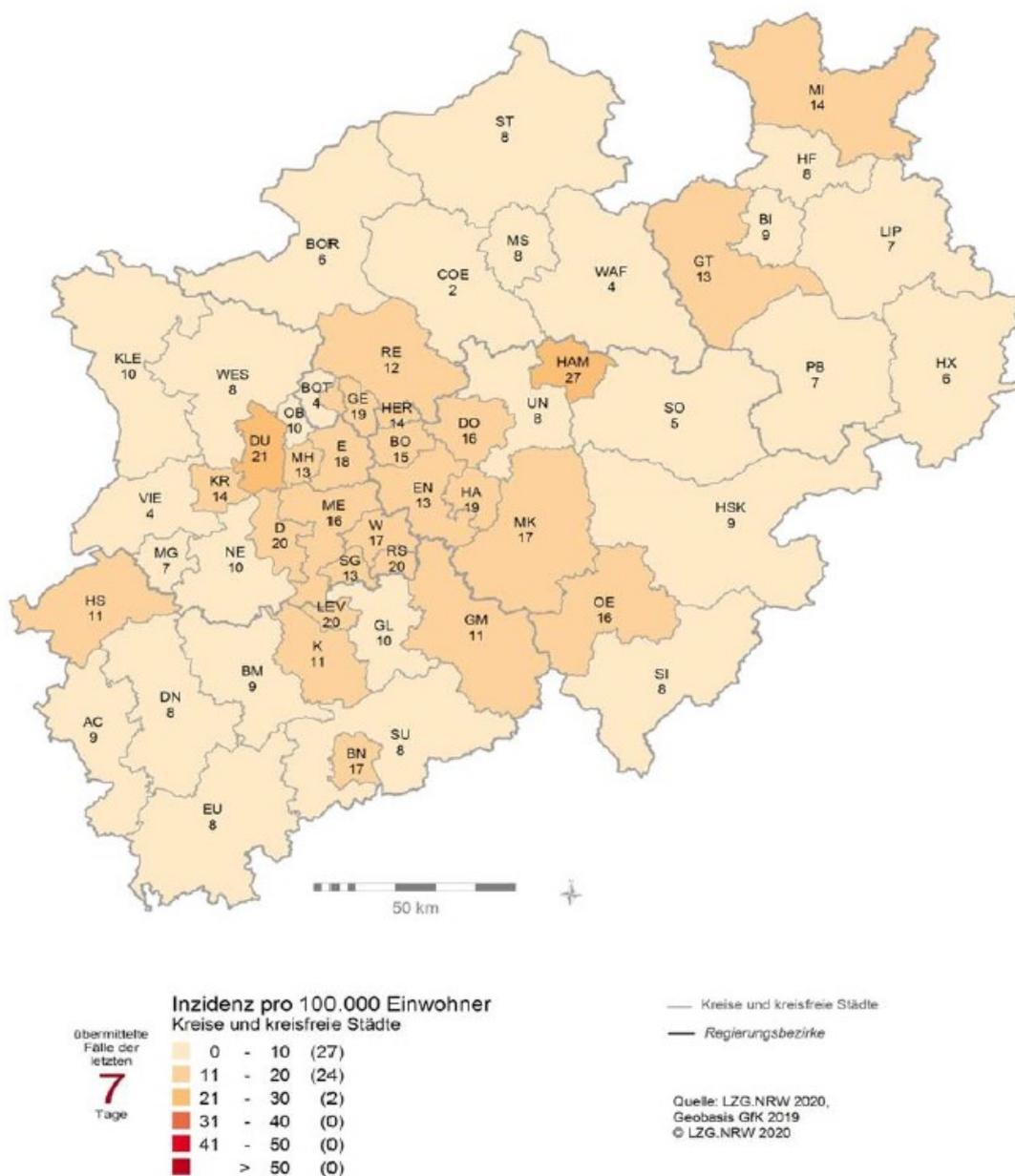
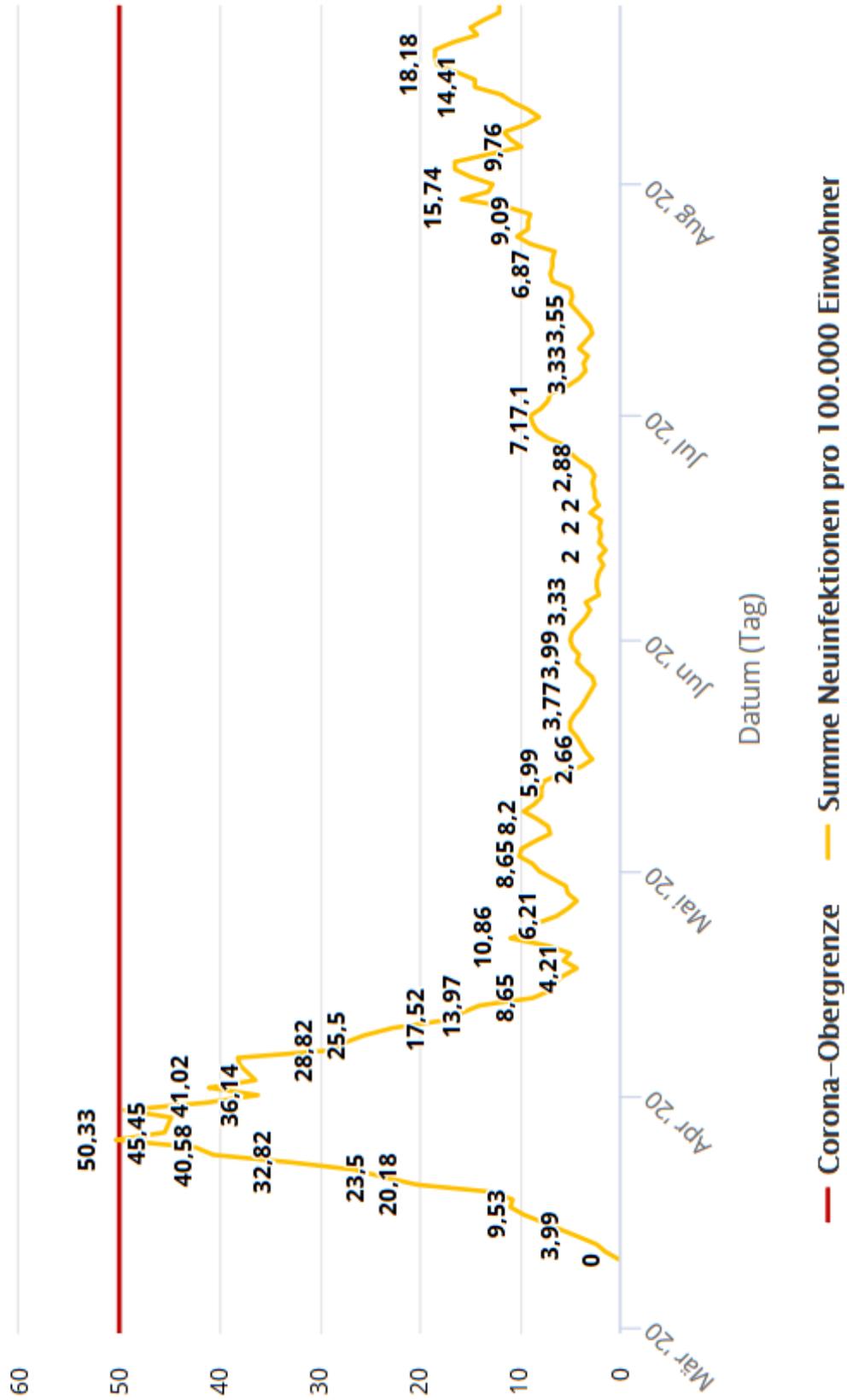


Abb.: Quelle: MAGS NRW (Bericht vom 25. August 2020)

Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. IV/4069/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der UWG-Fraktion vom 16.08.2020: Konzept der Landesregierung für freiwilligen Corona-Test in Schulen und Kindergärten

Sachverhalt:

Stellungnahme der Verwaltung

Das Konzept der Landesregierung, dass sich alle Beschäftigten in Schulen und Kindergärten alle 14 Tage kostenlos und freiwillig auf das Corona-Virus testen lassen können, ist dort hinreichend bekannt. Einer weiteren Information bedarf es nicht.

Anlagen:

Antrag UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive vom 16.08.2020 zum Konzept der Landesregierung freiwillige Corona-Test in Schulen und Kindergärten

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

UWG-Freie Wähler / Die Aktive-Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 16.08.2020

Konzept der Landesregierung für freiwilligen Corona-Test in Schulen und Kindergärten

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden Kreisausschuss am 26.08.2020 zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Kontakt zu den Bediensteten in den Kindergärten und Schulen aufzunehmen um über das Konzept der Landesregierung intensiv zu informieren.

Begründung:

Die Landesregierung hat ein Konzept beschlossen, dass sich alle Beschäftigten an den öffentlichen und privaten Schulen sowie in der Kindertagesbetreuung im Zeitraum vom 3. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage freiwillig auf das Coronavirus testen lassen können!

Dieses Konzept wird auch von vielen begrüßt, aber nicht von allen angenommen. Daher beklagen viele Mitarbeiter, dass der Test nur Sinn macht, wenn sich ALLE testen lassen. Die Kosten für die Tests übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen.

Daher bitten wir um nochmalige dringende Information der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)



Sitzungsvorlage-Nr. 010/4063/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion UWG/ Freie Wählergemeinschaft RKN/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema „Wohnungsbau“

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss wird gemeinsam mit der Gemeinde Rommerskirchen ein Mehrfamilienhaus mit 5-6 Wohneinheiten im Baugebiet „Deelen-Mitte“ errichten. Das Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Rommerskirchen und wird dem Rhein-Kreis Neuss in Erbpacht überlassen. Die Architektenleistungen zur Planung des Gebäudes wurden beauftragt.

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

UWG-Freie Wähler / Die Aktive-Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 16.08.2020

Umsetzung des Beschlusses vom 26.06.2019

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden **Kreisausschuss am 26.08.2020** zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, den erfolgten Ergänzungsantrag unserer Fraktion vom 26.06.2019 im Kreistag bis zum 30.09.2020 endlich umzusetzen. Der wie folgt lautet und beschlossen wurde:

12.3. Ergänzungsantrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive KT/20190626/Ö12.2

Beschluss:

Der Beschluss des ursprünglichen Beschlussvorschlages der Verwaltung wird wie folgt ergänzt:

Der Rhein-Kreis Neuss verfolgt das Ziel, schnellstmöglich Grundstücke zu erwerben und diese über eine Servicegesellschaft schnellstmöglich und insbesondere preisgünstig bebauen zu lassen.

Begründung:

Der Ergänzungsantrag wurde wie folgt beschlossen:

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen

40 Ja-Stimmen (CDU, FDP, UWG/Die Aktive, Die Line, Zentrum, Landrat)

23 Nein-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen)

2 Enthaltungen (Eickler, Dr. Patatzki)

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

-2-

Wir müssen dringend handeln, um den sozialen Frieden im Rhein-Kreis Neuss zu bewahren!

Die Zeit drängt, da alleine bis zum Jahr 2030 im Rhein-Kreis Neuss ein Bedarf von über 21.000 Wohneinheiten vorausgesagt wurde. Auch in den überregionalen Medien wird ständig über die vorhandene Wohnungsnot berichtet. Bezogen auf die Stadt Neuss muss man leider vernehmen, dass die vorhandenen Akteure trotz aller Anstrengungen den Bedarf nicht decken können.

Es macht den Anschein, dass der Landrat die Gründung der Gesellschaft blockiert, da anscheinend seine eigene Partei nicht hinter ihm steht.

Heute müssen ALLE nochmals Farbe zu dem Thema bekennen, damit endlich gehandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)



Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4071/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 16.08.2020 zum Thema:
"Planfeststellungsverfahren zum Konverterstandort
Osterath/Artenschutzrechtliches Gutachten"**

Sachverhalt:

Die Fraktion beantragt zum KA 26.08.2020 einen unabhängigen Gutachter, um am geplanten Konverterstandort Osterath ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen. Sie begründet dies mit Mängeln in den bislang vorgelegten gutachtlichen Unterlagen, insbesondere im Hinblick auf Amphibien (Kreuzkröte) und Fledermäuse.

Die Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der ERM GmbH vom Januar 2020 ergab, dass dieser nachgebessert werden musste, um die Auslösung strafbewehrter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Bau des Konverters auszuschließen. Auszuräumende Mängel wurden insbesondere bei Amphibien und Fledermäusen gesehen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden folgerichtig am 18.05.2002 ergänzende Untersuchungen der ggfs. betroffenen Populationen und der vorhabenbedingten Auswirkungen und Aussagen auch zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu diesen beiden Artengruppen gefordert.

Am 19.08.2020 wurde eine nachgebesserte Version der artenschutzfachlichen Aussagen vorgelegt. Danach ist mit Teich- und Wasserfledermäusen zu rechnen. Gleichwohl wurde eine Betroffenheit von Fledermäusen ausgeschlossen. Dies wird nach wie vor seitens der Unteren Naturschutzbehörde so nicht akzeptiert, da verschiedene Fragen noch offen sind (Berücksichtigung von Flugrouten und Orientierungspunkten / Leitlinien, möglicherweise weitere, noch nicht bestimmte Fledermausarten, Berücksichtigung von nächtlichem Baulärm, Lichtimmissionen). Hier ist eine weitere Überarbeitung erforderlich. Dies gilt auch für die Amphibien. Zwar wurden Amphibienschutzzäune sowie das Absammeln der Amphibien und eine ökologische Baubegleitung vorgeschlagen. Hier fehlen jedoch noch Aussagen zu potentiellen Winterquartieren der Kreuzkröte, die als taugliche cef-Maßnahmen (continuous ecological functionality - measures) bereitstehen müssen. Die vorgesehene ökologische Baubegleitung ist näher zu beschreiben.

Insgesamt bedürfen die artenschutzfachlichen Aussagen daher der nochmaligen Überarbeitung. Ungeachtet dessen wird es seitens der Unteren Naturschutzbehörde für nicht

erforderlich gehalten, einen weiteren Gutachter i. S. d. Antrags zu beauftragen. Die Tatsache, dass das derzeit tätige Büro seitens des Projektträgers beauftragt wurde, ist nicht ungewöhnlich, da die jeweiligen Projektträger in den Verfahren die erforderlichen Unterlagen selbst vorzulegen haben und die Erarbeitung in der Regel durch von dort aus beauftragte Fachbüros erfolgt.

Anlagen:

uwg-fw-aktive-antrag-konverter-2020-08

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

UWG-Freie Wähler / Die Aktive-Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 16.08.2020

Planfeststellungsverfahren zum Konverterstandort Osterath/ Artenschutzrechtliches Gutachten

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden **Kreisausschuss am 26.08.2020** zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

Die UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive beantragt einen unabhängigen Gutachter, um am geplanten Konverterstandort Osterath ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen.

Begründung:

Über viele Jahre hinweg haben sich verschiedene Tierarten wie Vögel, Säugetiere und Amphibien im Süden Meerbusch-Osteraths, in unmittelbarer Umgebung des geplanten Konverterstandorts, angesiedelt, die laut Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützt sind. Einige davon sind planungsrelevante Arten, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind.

Es besteht dringender Bedarf nach einem unabhängigen Gutachten, weil im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ERM GmbH, 17.01.2020) behauptet wird, dass keine Hinweise auf das Vorkommen „artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten“ (S. 12) und „von Amphibien- und Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL“ (S. 14) im Untersuchungsraum vorlägen. Das widerspricht der Tatsache, dass seit Jahren Fledermäuse zwischen Frühling und Herbst ab der Abenddämmerung im Untersuchungsraum zu beobachten sind. Es widerspricht auch der Tatsache, dass Kreuzkröten sowohl am angrenzenden Kaarster Abgrabungsgewässer, als auch auf Meerbuscher Gebiet, in unmittelbarer Umgebung des geplanten Vorhabens, von ehrenamtlichen Amphibienschützern 2019 und 2020 gesichtet und fotografiert wurden (siehe bei der Immissionsschutzbehörde eingereichter Widerspruch des Meerbuscher Aktionskreises für Tierrechte und Naturschutz wegen zu erwartender Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz [06.05.2020], sowie die Ergänzung zur Kreuzkröte [26.06.2020] und zu Fledermäusen [12.08.2020]).

Fraktion UWG-Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss / Die Aktive

-2-

Bei der Artenschutzprüfung für **Fledermäuse** wurde lediglich eine *Potentialanalyse* durchgeführt (zwei Begehungstermine bei Tag: 23. und 24.08.2018, jeweils 10:00 – 18:00, und ein Begehungstermin am späten Abend: 27.05.2019, 22:00 – 24:00), obwohl seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 außer Vogelarten insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zukommt. Mit der Potentialanalyse wurde nur sehr oberflächlich ermittelt.

Ebenso bei der **Kreuzkröte**, für deren Vorhandensein im Untersuchungsraum um den geplanten Konverterstandort bereits 2019 Anhaltspunkte vorlagen. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (erstellt von ERM GmbH, 17.01.2020) wird in der Literaturliste u.a. folgender Titel erwähnt: „Mertens, E. (2019) *Einzigartiges Biotop ohne wirksamen Amphibienschutz: Naturschutzgebiet Der Meerbusch und Landschaftsschutzgebiet Broicherseite*“. Diese Arbeit von Mertens, herausgegeben vom Meerbuscher Aktionskreis für Tierrechte und Naturschutz, wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2020, S. 14) als Beleg dafür zitiert, dass lediglich „in den Waldgebieten östlich der Autobahn, also außerhalb des Untersuchungsraumes und über 500 m vom Vorhaben entfernt, Vorkommen von Amphibien bekannt“ seien. In der gesamten Arbeit allerdings - acht PDF-Dateien, die im Mai 2019 auch der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde zugeschickt wurden - werden mehrmals Fundorte von Kreuzkröten genannt, die in der Nähe des geplanten Konverterstandorts in Meerbusch liegen. Hätten die von Amprion beauftragten Gutachter bei der Vorprüfung des Artenspektrums auch beim ehrenamtlichen Naturschutz nachgefragt, wie die ministerielle Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (2010) anregt, hätte der Meerbuscher Aktionskreis für Tierrechte und Naturschutz bereits 2019 konkrete Hinweise auf das Vorkommen sowohl von Kreuzkröten als auch Fledermäusen im Untersuchungsraum um den geplanten Konverter geben können.

Aufgrund der fehlerhaften artenschutzrechtlichen Prüfung, die von Amprion beauftragt und bezahlt wurde, bedarf es dringend und zeitnah eines unabhängigen Gutachters, um aufzuzeigen, wie hoch der Verlust des Lebensraums aller planungsrelevanter Tierarten und anderer Wildtiere in diesem Gebiet tatsächlich sein würde.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

-Daniela Glasmacher-
sachkundige Bürgerin

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4087/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.08.2020
zum Thema "Anschlussstelle Delrath"**

Anlagen:

Anfrage KreisAS AS-Delrath Zusatz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 25.08.2020
Erhard Demmer/Jenny Olpen

Anfrage zur Anschlussstelle Delrath

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich mit der uns vorab zur Verfügung gestellten Beantwortung unserer Anfrage zur Anschlussstelle Delrath befasst. Dabei ist aufgefallen, dass eine erhebliche Kostensteigerung vorliegt, erst recht seit der ersten Planung von 2006. Zudem wurde das Verkehrsgutachten noch einmal betrachtet. Wir bitten deshalb um Beantwortung der sich daraus ergebenden weiteren Fragen zur Sitzung des **Kreisausschusses am 26. August 2020**. Wegen der Kurzfristigkeit der erneuten Anfrage sind wir damit einverstanden, dass die Beantwortung ggf. erst in der Niederschrift erfolgt.

1. Wer ist für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen zuständig und welche Kosten werden voraussichtlich anfallen?
 - Ausbaus des Zinkhüttenweges und der Kreuzung B 9/Zinkhüttenweg
 - Ausbau der Kreisverkehre Kuckhofer Feld/Neuss und vor Elvekum
 - Neuanlage einer Linksabbiegespur an der Kreuzung K 30/Schlicherum/Rosellen
 - Vierspuriger Ausbau der Umgehungsstraße Allerheiligen und der K 30 vor Elvekum*(Die Frage nach den Maßnahmen ergibt sich aus dem Verkehrsgutachten zur AS Delrath und der mittlerweile von den Daten her veralteten Verkehrsuntersuchung zu Städtebauentwicklung Allerheiligen.)*
2. Ein Teil der K 33 soll umgewidmet werden zu einer Kreisstraße. Dafür hat die Stadt Neuss aus dem Städtebauprojekt Allerheiligen seinerzeit Fördermittel mit einer anderen Zweckbindung erhalten. Wer kommt für die mögliche Rückforderung der Fördermittel auf?
3. Wie wird sichergestellt, dass alle straßenbaulichen Maßnahmen vor der Inbetriebnahme der AS Delrath fertiggestellt sind?
4. Wie viele Pkw bzw. Personen werden nach Berechnungen des Rhein-Kreises Neuss die A 57 an der AS Delrath verlassen und den Park&Ride-Parkplatz Neuss-Allerheiligen anfahren, um von dort aus ihre Fahrt mit der S-Bahn in Richtung Düsseldorf bzw. Köln fortzusetzen?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a cursive 'D' and a long horizontal stroke ending in a small hook.

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4058/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2020 zum Thema
"Kreiswohnungsgesellschaft"****Sachverhalt:**

Der Landrat hat bereits 2015 die Diskussion über die Notwendigkeit der Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft im Rhein-Kreis Neuss angestoßen, insbesondere für die Teile des Kreises, in denen nicht bereits eine solche Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung aktiv ist. Der Rhein-Kreis Neuss hat dabei stets seine Bereitschaft deutlich gemacht, die kreisangehörigen Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen und eine Koordinierungsfunktion wahrzunehmen, sollten diese die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum nicht eigenständig decken können.

Eine konkrete Zusage für die Beteiligung an einer Service- und Koordinierungsgesellschaft für preisgünstiges Wohnen im Rhein-Kreis Neuss oder auch einer Wohnungsbaugesellschaft liegt bislang von der Gemeinde Rommerskirchen vor. In mehreren weiteren Kommunen, insbesondere in Dormagen und Grevenbroich, wird die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft – auch in Kooperation mit weiteren Kommunen – aktuell politisch gefordert. Allerdings wird auf Nachfrage des Kreises durch die Stadtverwaltungen stets das Interesse an einer gemeinsamen Wohnungsbaugesellschaft verneint. Die Beteiligung der Kommunen ist für den effizienten Betrieb einer Gesellschaft notwendige Voraussetzung, da nur diese über entsprechende Grundstücke verfügen und sich hieraus wirtschaftliche Vorteile ergeben.

Um unabhängig von der Gründung einer Gesellschaft aber mit ersten Projekten zur Schaffung neuen, preisgünstigen Wohnraums zu beginnen, plant der Rhein-Kreis Neuss in

einem ersten Schritt gemeinsam mit der Gemeinde Rommerskirchen die Errichtung eines preisgünstigen Mehrfamilienhauses mit 5-6 Wohneinheiten in Rommerskirchen-Deelen.

Zu 1) Gibt es mittlerweile ein Ergebnis aus den angekündigten Gesprächen mit interessierten Kommunen und mit Wohnungsbaugesellschaften über eine konkrete Zusammenarbeit zur Gründung einer Gesellschaft?

Die Gemeinde Rommerskirchen hat ihre Bereitschaft erklärt, sich an einer gemeinsamen Gesellschaft zu beteiligen. In weiteren Kommunen wird eine solche Gesellschaft – auch in Kooperation mit anderen Kommunen – politisch gefordert. Ein Wunsch auf Kooperation ist zurzeit nicht erkennbar. Das mag der besonderen Situation in diesem Jahr geschuldet sein. Vor einigen Jahren hat z.B. die Stadt Dormagen noch gänzlich die Problematik bestritten. Das hat sich schon geändert.

Zu 2) Wann werden den Mitgliedern des Kreistages der erarbeitete Satzungsentwurf und der Entwurf des Gesellschaftsvertrages überlassen?

Der Entwurf eines Gesellschaftervertrages wird dem Kreistag vorgelegt, sobald die für den wirtschaftlichen Betrieb einer Gesellschaft ausreichende Beteiligung von Kommunen erreicht ist.

Zu 3) Gibt es eine Zusage der Kreisbau AG Mönchengladbach hinsichtlich der Geschäftsführung und wie gestaltet sich die angestrebte Kooperation mit der GWG Neuss?

Aufgrund der unklaren Frage, welche Kommunen bereit sind sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, ist bei der Kreisbau AG Mönchengladbach noch keine Entscheidung bezüglich der Übernahme der Geschäftsführung einer Koordinierungs- und Servicegesellschaft getroffen worden. Mit der GWG Neuss soll auf Projektbasis kooperiert werden.

Zu 4) Welche Zeitvorgabe hat sich die Kreisverwaltung mittlerweile 14 Monate nach dem entsprechenden Kreistagsbeschluss bis zur Gründung einer Gesellschaft noch gegeben und welche konkreten Gesprächstermine mit Beteiligten sowie Planungen bestehen derzeit?

Die Gespräche über die Beteiligung von weiteren kreisangehörigen Kommunen an einer gemeinsamen Gesellschaft werden nach der Kommunalwahl erneut geführt. Unabhängig davon plant der Rhein-Kreis Neuss mit der Gemeinde Rommerskirchen bereits den Bau eines ersten preisgünstigen Mehrfamilienhauses.

Anlagen:

2018_03_21_Absage_Dormagen_Krumbein_Wohnungsbaugesellschaft
SPD Anfrage Kreiswohnungsgesellschaft

Josephs, Benjamin

Von: Krumbein, Robert <Robert.Krumbein@stadt-dormagen.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. März 2018 14:45
An: Josephs, Benjamin
Cc: Lierenfeld, Erik; Belitz, Kerstin
Betreff: WG: Fortschreibung Daten Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss
['Watchdog': checked] ['securiQ.Watchdog': ?berpr?ft] ['Watchdog':
überprüft]

Sehr geehrter Herr Josephs,

im Anschluss an unser heutiges Telefonat auch noch per Mail die Bestätigung, dass wir die gewünschten Daten für die Stadt Dormagen liefern können. Der Umfang der vorgesehenen Daten ist sicher erst mal ein guter Einstieg um über den Runden Tisch der Wohnungswirtschaft im regelmäßigen Austausch die weitere Entwicklung zu verfolgen. Insofern besteht seitens der Stadt Dormagen nach wie vor das Interesse, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Anders verhält es sich jedoch in der Frage der möglichen Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft. Nach unseren aktuellen Erfahrungen in der Vermarktung städtischer Grundstücke auch mit entsprechenden Vorgaben für den öffentlich geförderten Bereich bekommen wir Angebote von Wohnungsbauakteuren in ausreichender Zahl und zu wirtschaftlichen Konditionen. Insofern besteht für uns derzeit kein Bedürfnis einen weiteren Marktteilnehmer zu kreieren. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir uns an der Erhebung des VdW Rheinland nicht beteiligen.

Schließlich noch der Hinweis, dass die Stadt Dormagen zur Gesamtkoordination des Themas Wohnungsbau seit dem 1. Januar diesen Jahres eine Stabsstelle „Soziale Stadt“ in meinem Dezernat gebildet hat. Leiterin der Stabsstelle ist Frau Kerstin Belitz, die gerne auch als Ansprechpartnerin zur Verfügung steht (Tel.: 02133 257 419, Mail: kerstin.belitz@stadt-dormagen.de).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Robert Krumbein
Erster Beigeordneter
Tel: +492133257222
Fax: +49213325777222
www.dormagen.de
Anschrift: Stadt Dormagen - Paul-Wierich-Platz 2 - 41539 Dormagen



Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz:
Drucken Sie diese E-Mail deshalb nur dann aus, wenn es wirklich notwendig ist.

Von: Benjamin.Josephs@rhein-kreis-neuss.de [mailto:Benjamin.Josephs@rhein-kreis-neuss.de]

Gesendet: Freitag, 2. März 2018 13:11

An: Lierenfeld, Erik <Erik.Lierenfeld@stadt-dormagen.de>; Klaus.Kruetzen@grevenbroich.de;
Harald.Zillikens@Juechen.de; Ulrike.Nienhaus@kaarst.de; Martin.Mertens@rommerskirchen.de;
marc.venten@korschenbroich.de; Angelika.Mielke-Westerlage@meerbusch.de; BM.Reiner.Breuer@stadt.neuss.de
Cc: Dirk.Bruegge@rhein-kreis-neuss.de; Hans-Juergen.Petrauschke@rhein-kreis-neuss.de; Marcus.Temburg@rhein-kreis-neuss.de; Georg.Tadtke@rhein-kreis-neuss.de

Betreff: Fortschreibung Daten Wohnungsbedarfsanalyse Rhein-Kreis Neuss ['Watchdog': checked]
['securiQ.Watchdog': ?berpr?ft]

Hinweis: Diese E-Mail enthält ein MS-Office Dokument. **Über Office Dokumente kann Schadsoftware verbreitet werden.** Bitte überprüfen Sie sorgfältig, ob die E-Mail unverdächtig ist und Sie diese Datei auch erwartet haben. Setzen Sie sich ggfs. mit dem Absender in Verbindung.

Achtung:

Aktivieren Sie den Bearbeitenmodus im Office nur bei unverdächtigen Dokumenten!

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

bei unserem Austausch am 06. November zu den Ergebnissen der von InWIS erstellten Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss hatten wir vereinbart, dass in der Analyse dargestellte und verfügbare Daten künftig fortgeschrieben werden sollen. Dieses Monitoring kann dann auch Grundlage für einen Runden Tisch der Wohnungswirtschaft im Rhein-Kreis Neuss sein.

Im Anhang finden Sie, exemplarisch dargestellt für die Stadt Dormagen, eine Übersicht, welche Daten - unterteilt nach Quartiers-, Stadt und Kreisebene fortgeschrieben werden können. Anhand der farblichen Markierung ist ersichtlich, durch wen die Daten erhoben werden müssten oder ob diese auf Quartiersebene nicht verfügbar sind.

Ich bitte Sie um Rückmeldung **bis zum 16. März**, ob diese Übersicht aus Ihrer Sicht passend und praktikabel ist. Danach würden wir dann die Datenblätter für alle Kommunen erstellen und mit der Abfrage beginnen.

Bei Rückfragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Benjamin Josephs

Tel: +49 2131 928 1300
Fax: +49 2131 928 1398
E-Mail: Benjamin.Josephs@rhein-kreis-neuss.de

Rhein-Kreis Neuss

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressereferent
Benjamin Josephs
Oberstraße 91
41460 Neuss

Tel: +49 2131 928 1300
Fax: +49 2131 928 81300
Email: Benjamin.Josephs@rhein-kreis-neuss.de

Lernen Sie den Rhein-Kreis Neuss in nur 7 Minuten kennen!

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/imagefilm>

Kostenlos. Umfassend. Aktuell: [Der monatliche Newsletter zur Gesundheit im Rhein-Kreis Neuss -> nur diesen Klick entfernt.](#)

Aufgrund der sehr hohen Bedrohungslage durch Viren, lässt der Rhein-Kreis Neuss bei Emails nur noch Anhänge als PDF, TXT, JPG, sowie alle Officeformate > Office 2010 (docx,xlsx,pptx) zu.

Wichtige Nachricht:

Diese Email ist vertraulich und nur für den angegebenen Empfänger bestimmt. Zugang, Freigabe, die Kopie, die Verteilung oder Weiterleitung durch jemand anderen außer dem Empfänger selbst ist verboten und kann eine kriminelle Handlung sein. Bitte löschen Sie die Email, wenn Sie sie durch einen Fehler erhalten haben und informieren Sie den Absender.

IMPORTANT NOTICE:

This email is confidential, may be legally privileged, and is for the intended recipient only. Access, disclosure, copying, distribution, or reliance on any of it by anyone else is prohibited and may be a criminal offense. Please delete if obtained in error and email confirmation to the sender.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Dormagener Rathaus

Erik Lierenfeld

Bürgermeister

Tel: +492133257422

Fax: +49213325777422

www.dormagen.de

Anschrift: Stadt Dormagen - Paul-Wierich-Platz 2 - 41539 Dormagen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

17. August 2020

Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020:

Anfrage: Kreiswohnungsgesellschaft

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

der Kreistag hat am 26. Juni 2019 mehrere Beschlüsse zur Gründung einer Kreiswohnungsgesellschaft gefasst. Hierzu stellte die SPD-Kreistagsfraktion im März 2020 eine umfangreiche Anfrage. Leider lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine konkreten Ergebnisse vor. Da uns versichert wurde, dass man an der Umsetzung der Kreistagsbeschlüsse arbeitet, bittet die SPD-Kreistagsfraktion erneut um die Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020, um über den aktuellen Sachstand informiert zu werden:

1. Gibt es mittlerweile ein Ergebnis aus den angekündigten Gesprächen mit interessierten Kommunen und mit Wohnungsbaugesellschaften über eine konkrete Zusammenarbeit zur Gründung einer Gesellschaft?
2. Wann werden den Mitgliedern des Kreistages der erarbeitete Satzungsentwurf und der Entwurf des Gesellschaftsvertrages überlassen?
3. Gibt eine Zusage der Kreisbau AG Mönchengladbach hinsichtlich der Geschäftsführung einer Gesellschaft und wie gestaltet sich die angestrebte Kooperation mit der GWG Neuss?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

4. Welche Zeitvorgabe hat sich die Kreisverwaltung mittlerweile 14 Monate nach dem entsprechenden Kreistagsbeschluss bis zur Gründung eine Gesellschaft noch gegeben und welche konkreten Gesprächstermine mit Beteiligten sowie Planungen bestehen derzeit?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel Vorsitzender



Udo Bartsch, stellv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4067/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2020 zum Thema "Regio-Bahn S28"

Sachverhalt:

1. Wann ist mit der Fertigstellung des zweigleisigen Ausbaus der Strecke von Kaarst bis zur Geulenstraße in Neuss zu rechnen?

Die Zweigleisigkeit zwischen dem BÜ Geulenstraße und dem BÜ Gümptgesbrücke soll in den NRW-Sommerferien 2021 hergestellt werden.

Derzeit liegt noch keine Plangenehmigung vor. Wir gehen allerdings davon aus, dass diese uns Ende 2020 erreichen wird. So können wir mit den entsprechenden LVs beginnen.

Es wird nur eine kurze Unterbrechung des SPNV geben, wenn die Weiche umgelegt und der BÜ Gümptgesbrücke angepasst wird.

2. Wann liegt voraussichtlich Baurecht zur Elektrifizierung der Strecke von Kaarst bis Neuss Hbf vor und zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Abschluss dieser Elektrifizierung zu rechnen?

Der Start zum Ausbau der Elektrifizierung wird sich aufgrund der noch ausstehenden Planfeststellungsbeschlüsse verschieben. Ein konkreter Zeitplan der Elektrifizierung kann daher erst mit dem Erhalt aller Planfeststellungen erstellt werden. Die Regiobahn als Antragstellerin und die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde beabsichtigen in absehbarer Zeit (IV. Quartal 2020) das erste von insgesamt drei erforderlichen Verfahren abzuschließen.

3. Wie ist der Sachstand bezüglich des geplanten Haltepunktes Geulenstraße/ Morgensternsheide am Streckenabschnitt Kaarst - Neuss?

Der Neubau des Haltepunktes Johanna-Etienne-Krankenhaus befindet sich noch in der Vorplanung und die notwendigen flankierenden Maßnahmen der verkehrlichen Erschließung des Haltepunktes werden ebenfalls noch im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersucht. Am 03.08.2020 hat das Planungsbüro Vössing der Stadt Neuss die aktuelle Verkehrsuntersuchung zukommen lassen. Derzeit wird die interne Überprüfung der Machbarkeitsstudie durchgeführt. Anfang September wird ein Gesprächstermin zwischen der Regiobahn GmbH, dem Planungsbüro Vössing und dem beauftragten Umweltgutachter, sowie der Stadt stattfinden. Ziel des Gesprächs ist die Auswahl einer Vorzugsvariante des Bahnsteiges sowie eine verkehrliche und naturschutzrechtliche Bewertung aller flankierenden Maßnahmen der Erschließung des Haltepunktes. Über die Ergebnisse wird in einer der folgenden Sitzungen des APS berichtet werden bzw. auf der Basis dann der nächste Detaillierungsgrad der Planung (Entwurfsplanung) erfolgen. Erst nach der Entwurfsplanung und Gesprächen mit den für die Planrechtsschaffung zuständige Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) können ggf. weitergehende Aussagen zu Zeitabläufen vorgenommen werden.

4. Wer übernimmt die dann anstehenden Bau- und Betriebskosten? Ist eine Beteiligung des Landes NRW oder auch vom VRR vorgesehen?

Hierzu sind Vereinbarungen zwischen der Stadt Neuss als Veranlasser und dem VRR als möglicher Besteller des Halts erforderlich.
Der Haltepunkt **Neuss Johanna-Etienne-Krankenhaus** gehört nicht zur GVFG-Fördermaßnahme der Regiobahn.

5. Bleibt es bei der geplanten Beschaffung von neuen (gebrauchten) Dieseltriebzügen zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 und Abgabe der bisherigen Züge?

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung von gebrauchten Dieseltriebzügen zum Einsatz auf der S28 ist noch nicht abgeschlossen worden. Wir erwarten den Abschluss bis Anfang September, so dass wir weiterhin von einem Einsatz der Züge ab dem Fahrplanwechsel im Dezember ausgehen. Die derzeit eingesetzten Züge werden nicht abgegeben, bevor die neuen Fahrzeuge ausgeliefert sind.

6. Wenn ja, welche Investitionskosten sind dazu nötig und ist dazu eine direkte Beteiligung der Gesellschafter erforderlich?

Die Finanzierung der Fahrzeuge erfolgt über ein Bankdarlehen über die Laufzeit des Verkehrsvertrages bis Ende 2026. Eine Beteiligung der Gesellschafter an der Fahrzeugfinanzierung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich. Das gesamte Finanzierungsvolumen liegt bei ca. 17 Mio. EUR.

7. Gibt es schon Planungen bzw. Ausschreibungen oder Bestellungen für die Fahrzeuge, welche nach Abschluss der Elektrifizierung der gesamten Strecke von Kaarst nach Wuppertal den elektrischen Betrieb übernehmen sollen?

Bezugnehmend auf die Antwort zu Nr. 2 wird die konkrete Planung für die Fahrzeuge, die nach Abschluss der Elektrifizierung ab Ende 2026 zum Einsatz kommen werden im nächsten Jahr aufgenommen. Gemäß Beschlusslage beider Gesellschaften der Regiobahn wird unter

Federführung des VRR eine ergebnisoffene Untersuchung der für die Strecke grundsätzlich geeigneten Fahrzeuge durchgeführt.

8. Mit welcher Entwicklung der Fahrgastzahlen wird für die nächsten Jahre (bis zum Abschluss der Elektrifizierungsarbeiten) gerechnet?

Grundsätzlich wurde von steigenden Fahrgastzahlen ausgegangen. Allerdings wird auch die Regiobahn die Folgen der Corona Pandemie zu spüren bekommen und sich zusammen mit dem VRR der Herausforderung stellen, die Zahlen der Vor-Corona-Zeit zunächst einmal wieder zu erreichen.

Anlagen:

SPD Anfrage S28

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

17. August 2020

Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020:

Anfrage: Regio-Bahn S28

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,
die SPD bittet um Beantwortung folgender Fragen zur "Regio-Bahn" S28 von Kaarst nach Wuppertal:

1. Wann ist mit der Fertigstellung des zweigleisigen Ausbaus der Strecke von Kaarst bis zur Geulenstrasse in Neuss zu rechnen?
2. Wann liegt voraussichtlich Baurecht zur Elektrifizierung der Strecke von Kaarst bis Neuss Hbf vor und zu welchem Zeitpunkt ist mit dem Abschluss dieser Elektrifizierung zu rechnen?
3. Wie ist der Sachstand bezüglich des geplanten Haltepunktes Geulenstrasse/ Morgensternheide am Streckenabschnitt Kaarst - Neuss?
4. Wer übernimmt die dann anstehenden Bau- und Betriebskosten? Ist eine Beteiligung des Landes NRW oder auch vom VRR vorgesehen?
5. Bleibt es bei der geplanten Beschaffung von neuen (gebrauchten) Dieseltriebzügen zum Fahrplanwechsel Dezember 2020 und Abgabe der bisherigen Züge?
6. Wenn ja, welche Investitionskosten sind dazu nötig und ist dazu eine direkte Beteiligung der Gesellschafter erforderlich?
7. Gibt es schon Planungen bzw. Ausschreibungen oder Bestellungen für die Fahrzeuge, welche nach Abschluss der Elektrifizierung der gesamten Strecke von Kaarst nach Wuppertal den elektrischen Betrieb übernehmen sollen?
8. Mit welcher Entwicklung der Fahrgastzahlen wird für die nächsten Jahre (bis zum Abschluss der Elektrifizierungsarbeiten) gerechnet?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel
- Vorsitzender -
-

Horst Fischer
- Stellv. Landrat

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4072/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.08.2020 zum Thema
"Strukturwandel im Rheinischen Revier und im Rhein-Kreis Neuss"**

Sachverhalt:

1. Wie viel Fördermittel von den 5,5 Mrd. € der ersten Förderperiode von 2020 bis 2026 werden für Projekte im Rheinischen Revier tatsächlich eingesetzt und wie viel davon im Rhein-Kreis Neuss?

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird über die nächsten Jahre und Jahrzehnte durch mehrere verschiedene Maßnahmen vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen unterstützt und gefördert. Um sich bereits heute auf die Herausforderungen von morgen einstellen zu können, wurde unter anderem das Sofortprogramm Plus der Zukunftsagentur Rheinisches Revier ausgearbeitet. Innerhalb des Sofortprogramms Plus wurden Projektideen und –skizzen zu den unterschiedlichen Zukunftsfeldern Energie und Industrie, Ressourcen und Agrobusiness, Innovation und Bildung sowie Raum und Infrastruktur (inkl. Mobilität) gesammelt und bewertet, um für diese einen passenden Förderzugang zu identifizieren.

Neben dem Sofortprogramm Plus wird vor allem das Regelförderprogramm in den nächsten Jahren das zentrale Instrument für den Strukturwandel im Rheinischen Revier sein. Das Regelförderprogramm ist an die Verabschiedung des rechtlichen Rahmens für den Strukturwandel in den Braunkohleregionen gebunden. Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ sowie dem „Strukturstärkungsgesetzes“ wurden die rechtlichen Grundlagen für den Strukturwandel und die dafür notwendigen Fördermittel geschaffen. Im Investitionsgesetz Kohleregionen – InvKG, welches ein Bestandteil des Strukturstärkungsgesetzes ist, wird in § 1 Absatz 1 festgelegt, dass bis 2038 insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro als Fördermittel den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Sachsen gewährleistet werden. In § 3 wird die Verteilung des in § 1 Absatz 1 festgelegten Betrags bestimmt. Demnach fließen 37 Prozent aller Mittel nach Nordrhein-Westfalen und somit in das Rheinische Revier. § 6 des InvKG regelt die Förderperioden. Die erste Förderperiode läuft von 2020 bis einschließlich 2026 und beinhaltet ein Fördervolumen von bis zu 5,5

Milliarden Euro. Die zweite Förderperiode läuft von 2027 bis einschließlich 2032 und beinhaltet ein Fördervolumen von bis zu 4,5 Milliarden Euro. Die dritte und letzte Förderperiode läuft von 2033 bis 2038 und beinhaltet ein Fördervolumen von bis zu 4 Milliarden Euro. Dem InvKG folgend, stehen dem Rheinischen Revier in der ersten Förderperiode 37 Prozent von bis zu 5,5 Milliarden Euro zu. Somit fließen zwischen 2020 und 2026 bis zu 2,035 Milliarden Euro in das Rheinische Revier.

Da die Fördermittel projektbezogen und nach Qualität vergeben werden und es noch keinen offiziellen Projektaufruf für ein Regelförderprogramm seitens des Landes Nordrhein-Westfalen gibt, kann die Frage, wie viel der veranschlagten 2,035 Milliarden in den Rhein-Kreis Neuss fließen, noch nicht beantwortet werden.

2. Welche konkreten Projekte sind damit verbunden, welche genau im Rhein-Kreis Neuss?

Da die Bund-Länder Vereinbarung noch nicht verabschiedet wurde, konnten auch noch keine Regelförderprogramme erarbeitet werden. Deswegen können zum heutigen Zeitpunkt keine konkreten Projekte aus dem Rheinischen Revier bzw. aus dem Rhein-Kreis Neuss genannt werden, die über die erste Förderperiode des Regelprogramms finanziert werden. Für das Sofortprogramm Plus der Zukunftsagentur Rheinisches Revier wiederum wurden bereits Projekte ausgezeichnet, bei denen der Rhein-Kreis Neuss beteiligter oder leitender Projektpartner ist. Folgende Projekte wurden bereits mit einem Stern ausgezeichnet: „Reviermanagement Gigabit“, „Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren“, „Launch-Center für die Lebensmittelindustrie (LCL)“, „Global Entrepreneurship Center (GEC)“.

Des Weiteren wird in § 27 des InvKG die Finanzierung für den Verkehrswegeausbau im Bereich Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege in den betroffenen Strukturwandelregionen festgelegt. Neben weiteren Maßnahmen aus Kapitel 3 des InvKG werden auch für den Verkehrswegeausbau im Bereich Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege bis zu 26 Milliarden Euro bis 2038 zur Verfügung gestellt. Im Bereich des Verkehrswegeausbaus sind gemäß § 20 und § 21 bereits Projekte im Strukturstärkungsgesetz verankert, die ergänzend zu den Vorhaben der Anlage des Fernstraßenbaugesetzes von 2005 (zuletzt geändert 2016) und den Vorhaben der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes von 1993 (zuletzt geändert 2016) realisiert werden. Folgende Projekte haben einen Raumbezug zum Rheinischen Revier bzw. zum Rhein-Kreis Neuss:

Tabelle 1: Abschnitt 2 Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21, InvKG

Lfd Nr.	Bezeichnung	Projektziel
24	Strecke Aachen - Köln	Dreigleisiger Ausbau Aachen - Düren
29	S 11 - Ergänzungspaket	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung im Knoten Köln unter anderem Ausbau Köln Hauptbahnhof und Köln-Deutz mit einem neuen S-Bahnsteig mit zwei Gleisen
30	S-Bahn Köln, Köln - Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistung auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hbf. und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten

38	S-Bahn-Netz Rheinisches Revier	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene unter anderem durch abschnittsweise Elektrifizierung, zweigleisigen Ausbau mit der Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige
----	--------------------------------	--

Des Weiteren werden nach § 22 des InvKG Projekte aus dem Bereich Verkehrswege gemäß § 27 finanziert, die aber keine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekte aus dem Straßenbauplan für Bundesfernstraßen bzw. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege haben. Die Finanzierung dieser Projekte kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Straßenbauplans nach Artikel 3 Absatz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes für die Bundesfernstraßen bzw. auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen. Folgende Projekte haben einen Raumbezug zum Rheinischen Revier bzw. zum Rhein-Kreis Neuss:

Tabelle 2: Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben nach § 22 Absatz 1, InvKG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
20	B 51, Köln Meschenich
21	B 56, OU Euskirchen
22	B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A 61)
23	B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
24	B 57, OU Baal
25	B 57, OU Gereonsweiler
26	B 59, OU Allrath
27	B 221, OU Scherpenseel
28	B 221, Geilenkirchen – AS Heinsberg
29	B 221, OU Unterbruch
30	B 264, OU Golzheim
31	B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
32	B 266, OU Mechernich/Roggendorf
33	B 399, N-OU Düren
34	B 477, OU Niederaußem
35	B 477, Berheim/Rheidt

Tabelle 3: Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 22 Absatz 2, InvKG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Knoten Köln, Westspange

3. Wie viele neue Arbeitsplätze können damit bis 2026 entstehen und wie viele im Rhein-Kreis Neuss?

Da noch keine konkreten Projekte für das Regelförderprogramm eingereicht werden können, kann nach heutigem Kenntnisstand keine profunde Antwort auf diese Frage gegeben werden.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

18. August 2020

Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020:

Anfrage: Strukturwandel im Rheinischen Revier und im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

am 8. August 2020 trat das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) in Kraft, das in Deutschland die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von (Braun- und Stein-)Kohle sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig bis spätestens 2038 beendet.

Während der Ausstieg in den östlichen Braunkohlegebieten Ende 2028 beginnt, werden im Rheinischen Revier die ersten Kraftwerke bereits Ende dieses Jahres abgeschaltet. Bis Ende 2022 gehen allein am Standort Grevenbroich-Neurath 1,8 GW Kraftwerksleistungen vom Netz. Dadurch werden direkt 1.800 gute Arbeitsplätze und indirekt weitere 3.600 verschwinden.

Im Rheinischen Revier werden bis Ende 2022 insgesamt 2,7 GW abgeschaltet. **Das bedeutet, der Kohleausstieg beginnt vor unserer Haustür, aber beginnt hier auch der Strukturwandel hin zu neuer Infrastruktur und neuen guten Arbeitsplätzen?**

Am 8. August 2020 trat auch das "Investitionsgesetz Kohleregion" (InvKG) in Kraft, das den Kohleausstieg sozialverträglich gestalten soll. Darin ist geregelt, dass parallel zum schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen gewährt wurden:

1. Von 2020 bis 2026 bis zu 5,5 Mrd. €,
2. von 2027 bis 2032 bis zu 4,5 Mrd. € und
3. von 2033 bis 2038 bis zu 4 Mrd. €.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Der Rhein-Kreis Neuss ist wie das Rheinische Revier als Fördergebiet ausdrücklich genannt. Zuständig für Projekte zum Strukturwandel ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR), bei der der Rhein-Kreis Neuss ebenfalls Mitglied im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung ist.

Wir fragen daher den Landrat als Vertreter des Kreises in der ZRR:

1. Wie viel Fördermittel von den 5,5 Mrd. € der ersten Förderperiode von 2020 bis 2026 werden für Projekte im Rheinischen Revier tatsächlich eingesetzt

und

wie viel davon im Rhein-Kreis Neuss?

2. Welche konkreten Projekte sind damit verbunden, welche genau im Rhein-Kreis Neuss?
3. Wie viele neue Arbeitsplätze können damit bis 2026 entstehen und wie viele im Rhein-Kreis Neuss?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4086/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.08.2020 zum Thema
"Sachstand Revier-S-Bahn"****Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den NVR, den VRR und den Revierknoten Infrastruktur und Mobilität der Zukunftsagentur Rheinisches Revier mit der Bitte um Beantwortung der Fragen angeschrieben.

Von Seiten des NVR und des VRR liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Rückmeldungen vor. Diese werden nachgereicht.

Der Revierknoten Infrastruktur und Mobilität hat wie folgt geantwortet:

Sehr geehrter Herr Temburg,
zunächst bedanken wir uns für die Weiterleitung der Anfrage in Bezug auf den Sachstand zur S-Bahn Rheinisches Revier.

Nachfolgend gehen wir auf die einzelnen Fragen SPD-Fraktion im Kreistag Neuss ein.

1. Gab es bereits Gespräche zwischen dem Nahverkehr Rheinland (NVR) und dem VRR zur Abstimmung weiterer Planungen?
 - a) Wenn ja: Wann und wer war Teilnehmer?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?

Der Revierknoten Infrastruktur & Mobilität plant, am 17.09.2020 ein Programmgespräch mit allen beteiligten Projektpartnern durchzuführen, um den weiteren Bearbeitungsprozess sowie die Kooperation der Projektpartner abzustimmen.

2. Wie ist der konkrete Sachstand der vor einem Jahr im Kreistag beschlossenen Machbarkeitsstudie zur Weiterentwicklung der RB39 zur S-Bahn mit Abzweig Bedburg nach Jülich und Aachen?

Die Projektskizze zur Machbarkeitsstudie zur S-Bahn Rheinisches Revier wurde im März 2020 durch den Nahverkehr Rheinland im Zuge des Förderaufrufes zum SofortprogrammPlus eingereicht und im Mai 2020 vom Aufsichtsrat der Zukunftsagentur als „substanzielle Idee“ eingestuft, womit die erste von drei Stufen im Qualifikationsprozess erreicht wurde. Auf Nachfrage seitens des Revierknotens Infrastruktur & Mobilität teilte der Nahverkehr Rheinland am 10.08.2020 mit, dass die Projektskizze aktuell durch den NVR überarbeitet und an das Strukturstärkungsgesetz angepasst wird. In diesem Zusammenhang sieht der NVR einen erhöhten Abstimmungsbedarf mit den Projektpartnern.

Weiterhin strebt der NVR nach eigener Auskunft an, die überarbeitete Projektskizze vor der Abgabe den Kreisen und kreisfreien Städten zur Durchsicht zukommen zu lassen. Aus genannten Gründen strebt der NVR eine Einreichung zum 21.10.2020 und die Weiterqualifizierung durch den Aufsichtsrat der ZRR in der Sitzung am 18.12.2020 an.

Der Revierknoten Infrastruktur & Mobilität steht bezüglich der Machbarkeitsstudie sowie zu den weiteren Mobilitätsprojekten, insbesondere den ÖPNV betreffenden Projekten in engem Kontakt mit dem Verkehrsministerium, um möglichst kurze Bearbeitungszeiten und die zügige Weiterqualifizierung der Projekte sicherzustellen.

3. Gibt es eine Bestandsaufnahme und Zusammenführung vorhandener Planungen?

Eine Bestandsaufnahme bzw. Zusammenführung bisheriger Planungs- und Konzeptionsunterlagen erfolgt in den Machbarkeitsstudien.

4. Wie weit ist eine Information und Beteiligung der Bürgerschaft in Form einer "frühen Bürgerbeteiligung"?

Informationen zu den Beteiligungsprozessen im Strukturwandel und den konkreten Projekten sind öffentlich auf der Website der ZRR unter www.rheinisches-revier.de abrufbar.

5. Gab es Gespräche mit dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Düren und der Städteregion Aachen über die S-Bahn Strecken Düsseldorf-Neuss-Grevenbroich-Bedburg und von Bedburg in Richtung Jülich, Aachen und Köln, die der Landrat des Rhein-Erft Kreises Michael Kreuzberg in der Broschüre "Ausbau - das Magazin zum Ausbau der S-Bahn Köln" im Mai 2020 angekündigt hat?

Der Revierknoten steht in engem Austausch mit den beteiligten Projektpartnern.

Anlagen:

SPD S-Bahn

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

18. August 2020

Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020:

Anfrage: Sachstand Revier S-Bahn

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

im Investitionsgesetz-Kohleregion zur sozialverträglichen Begleitung des Kohleausstieges sind u.a. Maßnahmen für Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege aufgeführt. Dort wird in Anlage 4 in Abschnitt 2 ausgeführt: "S-Bahn-Netz Rheinisches Revier - Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene, unter anderem durch abschnittsweise Elektrifizierung, zweigleisiger Ausbau und Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige."

Durch große gemeinsame Anstrengungen vieler Akteure aus dem Rheinischen Revier ist in "letzter Minute" das Gesamtprojekt "Revier S-Bahn" aufgenommen worden. Ein Erfolg für unsere Region

Der Nahverkehr Rheinland hat dabei den Ausbau der RB38 zur S12 bis zur Entwurfs- und Genehmigungsplanung unter dem Thema "Erftbahn von Köln Hbf bis Bedburg" vorangetrieben. Beginnend mit einer Machbarkeitsstudie in 2012, einer Kosten-Nutzen-Untersuchung, sowie der Grundlagenermittlung und Vorplanung mit früher Bürgerbeteiligung hat der S-Bahn Ausbau in unserer Nachbarregion bereits eine hohe Umsetzungsreife erreicht.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Damit die Realisierung auch bei uns weitergeht, sind entsprechende Schritte auch im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) notwendig.

Wir fragen daher den Rhein-Kreis Neuss, der sowohl in der ZRR als auch im VRR vertreten ist.

1. Gab es bereits Gespräche zwischen dem Nahverkehr Rheinland (NVR) und dem VRR zur Abstimmung weiterer Planungen?
 - a) Wenn ja: Wann und wer war Teilnehmer?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
2. Wie ist der konkrete Sachstand der vor einem Jahr im Kreistag beschlossenen Machbarkeitsstudie zur Weiterentwicklung der RB39 zur S-Bahn mit Abzweig Bedburg nach Jülich und Aachen?
3. Gibt es eine Bestandsaufnahme und Zusammenführung vorhandener Planungen?
4. Wie weit ist eine Information und Beteiligung der Bürgerschaft in Form einer "frühen Bürgerbeteiligung"?
5. Gab es Gespräche mit dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Düren und der Städteregion Aachen über die S-Bahn Strecken Düsseldorf-Neuss-Grevenbroich-Bedburg und von Bedburg in Richtung Jülich, Aachen und Köln, die der Landrat des Rhein-Erft Kreises Michael Kreuzberg in der Broschüre "Ausbau - das Magazin zum Ausbau der S-Bahn Köln" im Mai 2020 angekündigt hat?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4065/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.08.2020
zum Thema "Gehölzschnitt während der Brutzeit"****Sachverhalt:****Allgemeines**

Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 01.03. - 30.09. d. J. u. a. verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Zuständig für die Durchführung der Verbotsvorschriften sind die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden.

Zu 1.:

Wie geht die Kreisverwaltung bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen vor?

Vermutete Verstöße gegen die o. g. Verbote werden regelmäßig von dritter Seite angezeigt. Die Standorte werden besichtigt. Soweit sich nicht bereits aus der Anzeige der Umfang erkennen lässt (z. B. Fotos), erfolgt eine eigene Einschätzung. Bei tatsächlichen Verstößen gegen die Verbote werden die Arbeiten (falls noch möglich) eingestellt und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 69 BNatSchG) eingeleitet.

Anonyme Anzeigen werden regelmäßig nicht verfolgt, da hier Tatzeugen fehlen und sich in vielen Fällen herausgestellt hat, dass die anonymen Anzeigen in der Sache unzutreffend waren.

Zu 2.:

Wie viele Verstöße konnten seit Beginn der Brutzeit dieses Jahres verzeichnet werden?

Seit dem 01.03.2020 waren bzw. sind 5 Verstöße gegen die o. g. Verbote zu verfolgen.

Zu 3.:

Werden die Verstöße entsprechend sanktioniert?

S. zu 1. Der Bußgeldrahmen beträgt nach § 69 Abs. 7 BNatSchG bis zu 10.000 Euro. Die Höhe der Geldbuße wird nach der Schwere des Einzelfalles bemessen.

Zu 4.:

Welche Ausnahmeregelungen zum Gehölzschnitt gibt es?

§ 39 Abs. 5 BNatSchG beinhaltet mehrere Einschränkungen der Geltung der Verbote (s. o. Allgemeines) sowie ausdrückliche Legalausnahmen.

Die Verbote gelten nicht für:

- Bäume im Wald
- Bäume in Kurzumtriebsplantagen
- Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen (analog Pflanzenschutzrecht, also Gärten jeder Art, Parks, Rasensportanlagen, Grünanlagen, Friedhöfe)

Ausdrückliche Legalausnahmen bestehen nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG für:

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

In Fällen der gesetzlichen Ausnahmeregelungen bedarf es keiner weitergehenden behördlichen Entscheidung.

Über diese Regelungen hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den o. g. Verboten auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der (hier: Verbots-) Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Zu 5.:

Inwiefern wurden dieses Jahr Ausnahmen erteilt und aus welchen Gründen?

Von dem Verbot des § 39 Abs. 5 S. 1 Ziff. 2 BNatSchG wurde in diesem Jahr in 6 Fällen Befreiungen gewährt:

1. Beseitigung einer kleinen Schnitthecke zur Durchführung eines zugelassenen Bauvorhabens.
2. Beseitigung von Sträuchern am Haus zur Trockenlegung eines Kellers.
3. Böschungsrodung zum Bau einer Eisenbahnüberführung.
4. Beseitigung einer mit Mehltau befallenen Hecke.
5. Gehölzrodung zum Bau eines Mobilfunkmastes.
6. Gehölzrodung zum Bau von Entwässerungsanlagen bei Ausbau der A 57.

Anlagen:

Grünen Anfrage KreisAS Gehölzschnitt

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 19. August 2020
Erhard Demmer/Hans Christian Markert/Jenny Olpen

Anfrage zu Gehölzschnitt während der Brutzeit

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

viele Vogelarten sind auf Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze als Nist- und Brutplatz angewiesen. Für bestimmte Gehölze besteht daher im Zeitraum 1. März bis 30. September ein zeitlich befristetes Fäll- beziehungsweise Beseitigungsverbot. Diese Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen dazu beitragen, die Lebensräume bestimmter Arten zu schützen und so die biologische Vielfalt zu erhalten. Zwar sollte daher in diesem Zeitraum auf Baum- und Heckenschnitte sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite verzichtet werden, jedoch haben uns vermehrt Meldungen zu Verstößen erreicht. Die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie daher um Beantwortung folgender Fragen zur kommenden Sitzung des **Kreisausschusses am 26. August 2020**:

1. Wie geht die Kreisverwaltung bei Verstößen gegen die Schutzbestimmungen vor?
2. Wie viele Verstöße konnten seit Beginn der Brutzeit dieses Jahres verzeichnet werden?
3. Werden die Verstöße entsprechend sanktioniert?
4. Welche Ausnahmeregelungen zum Gehölzschnitt gibt es?
5. Inwiefern wurden dieses Jahr Ausnahmen erteilt und aus welchen Gründen?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 010/4084/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	26.08.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD Kreistagsfraktion vom 24.08.2020 zum Thema: " SOS-Melder für Rettungskräfte"

Sachverhalt:

Zu Frage 1:

Als Straftat können nur Vorgänge bezeichnet werden, bei der es zu einer Verurteilung eines Beschuldigten gekommen ist. Der Kreisverwaltung verfügt nicht über entsprechende statistische Daten, da die Staatsanwaltschaften die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden sind.

Sofern im Rhein-Kreis Neuss Gewalt gegen Einsatzkräfte ausgeübt wird erhält die Kreisleitstelle unverzüglich eine entsprechende Information. Über die Leitstelle wird eine sogenannte „Sofortmeldung“ erstellt, mit der der Vorgang u.a. an übergeordnete Behörden gemeldet wird. Im Jahr 2020 wurde im Bereich des Rettungsdienstes ein Sachverhalt auf diese Weise gemeldet.

Zu Frage 2:

In den Sitzungen des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz wurde regelmäßig über das Projekt „Blaulicht für Retter“ informiert, welches der Rhein-Kreis Neuss u.a. finanziell unterstützt. Das Projekt, das insbesondere von den beiden stellvertretenden Kreisbrandmeistern Stefan Meuter und Heinz-Dieter Abels vorangetrieben worden ist, hat überregionale Bekanntheit erlangt.

Zu Frage 3:

Der Rhein-Kreis Neuss arbeitet an der Umstellung der Hard- und Software des Einsatzleitrechners der Kreisleitstelle auf das System Cobra 4 sowie an der Einführung des Digitalfunks. Mit Abschluss dieser Arbeiten können die Einsatzfahrzeuge im Kreisgebiet geortet werden. Sofern über Funk ein Notfall aus dem Rettungsdienst bei der Kreisleitstelle eingeht kann diese schon jetzt über den unmittelbaren Kontakt zur Leitstelle der Polizei für schnelle Hilfe oder Unterstützung an den Einsatzstellen Sorge tragen.

Anlagen:

SPD Anfrage SOS-Melder (002)



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den Landrat
des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

24. August 2020

Sitzung des Kreisausschusses am 26. August 2020:

Anfrage: SOS-Melder für Rettungskräfte

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erhebt seit 2011 Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) als gesonderte Opfergruppe von Straftaten. Für 2019 weist diese 1.521 Angriffe auf jene Gruppe aus. Eine Studie von Kriminologen der Ruhr-Universität Bochum hat 2017 Rettungskräfte in NRW zu ihren Gewalterfahrungen befragt. Im Ergebnis wurden 92% der Rettungskräfte wie Notärzte, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten im Dienst angepöbelt, 26% wurden Opfer körperlicher Gewalt.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat darauf reagiert. Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge wurden mit einem SOS-Meldern ausgestattet. Werden Mitarbeiter/-innen des Rettungsdienstes bedroht, angegriffen oder kommen in andere Notlagen, können sie über den Melder ein Notsignal absenden. So werden automatisch auch die aktuellen GPS-Positionsdaten an die Leitstelle durchgeben. Die in Not geratenen Einsatzkräfte sollen dann zügig Unterstützung erhalten. Für die Polizei hat dieser Einsatz höchste Priorität.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie hoch sind die Straftaten gegenüber Rettungskräften im Rhein-Kreis Neuss – rückblickend betrachtet von 2015 bis 2019?
- Welche Maßnahmen werden von Seiten der Kreisverwaltung (präventiv) ergriffen, um die Anzahl an Straftaten gegenüber Rettungskräften zu reduzieren und um für mehr Respekt für die Personen und Berufsgruppen zu werben?
- Wurde von Seiten der Kreisverwaltung die Einführung eines SOS-Melders, ähnlich wie im Kreis Siegen-Wittgenstein, geprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Udo Bartsch, stllv. Vorsitzender

Andreas Behncke, sachk. Bürger

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittabaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.

von 8 bis 15:30 Uhr